

Vorlagenummer: 0355/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße -Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

- a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
- b) Satzungsbeschluss**
- c) Berichtigung des Flächennutzungsplans**

Datum: 16.04.2025
Freigabe durch: Henning Keune (Technischer Beigeordneter), Martina Soddemann (Erste Beigeordnete), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter), Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)
Federführung: FB61 - Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Beteiligt: FB55 - Jugend und Soziales
FB60 - Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen
FB65 - Gebäudewirtschaft
FB69 - Umweltamt

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bezirksvertretung Hagen-Mitte (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Naturschutzbeirat (Kenntnisnahme)	17.06.2025	Ö
Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität (Vorberatung)	25.06.2025	Ö
Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung (Vorberatung)	26.06.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	03.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange werden die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zurückgewiesen bzw. es wird ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung entsprochen. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- b) Der im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße -Verfahren nach § 13a BauGB wird



gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 24.04.2025 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Eppenhausen, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 664, 665 und 1779 (tlw.). Das Plangebiet befindet sich nördlich der Cunostraße im südlichen Teil des Fritz-Steinhoff-Parks.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

c) Der Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB an den Bebauungsplan angepasst.

Sachverhalt

Ziel und Zweck der Planung

Zur dringenden Reduzierung des Fehlbedarfs an Betreuungsplätzen in Mitte soll auf städtischen Grundstücken am Standort Cunostraße 33, im Süden des Fritz-Steinhoff-Parks, eine neue vierzügige Kita gebaut werden.

Im Zuge des Vorhabens soll gleichsam das bestehende Jugendfreizeitheim neu arrangiert werden. Der Neubau des Jugendfreizeitheims ist erforderlich, da das mittlerweile in die Jahre gekommene Gebäude u. a. durch große Feuchtigkeitsschäden baufällig geworden ist und zudem keine Barrierefreiheit gegeben ist. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten würde eine Sanierung keinen Sinn ergeben. Aufgrund der hohen Sanierungskosten wird daher ein Neubau des Jugendfreizeitheims angestrebt.

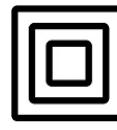
Vor dem Hintergrund der neuen Baugebiete Lohestraße und Gehrstraße bzw. zur Versorgung des Wohngebietes Rissestraße bietet sich die gewählte Fläche aufgrund der guten Erreichbarkeit, der zentralen Lage sowie der schnellen Verfügbarkeit an.

Die Flächen der geplanten Kita und des Jugendfreizeitheims liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Fluchtenlinienplans EP 39 a-g „Fluchtenlinienplan Emsterfeld (2. Bauabschnitt)“. Dieser setzt im Bereich des neuen Plangebietes eine Freifläche sowie Straßenfluchtenlinien, die zugleich die Freiflächengrenze darstellen, fest. Da die Festsetzungen dieses Plans den projektierten Nutzungen entgegenstehen, ist die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 8/20 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Kita mit angeschlossenem Jugendzentrum und einer Begegnungsstätte.

Es werden verschiedene Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften getroffen, um die bauliche Ausnutzung und Gestaltung des Plangebietes zu steuern. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Die geplante Anlage soll als städtebauliches Gesamtkonzept in einer bestehenden Parkanlage als ein zusammenhängender baulicher barrierefreier Komplex mit der Unterbringung aller drei Bereiche, einschließlich der dazu gehörigen Außenflächen entstehen. Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Umsetzung der Baumaßnahme sollen im Rahmen eines Planungswettbewerbs verschiedene Entwürfe für die Maßnahme durch



Architekturbüros erstellt werden. Die Koordinierung dieses Architektenwettbewerbs wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens durch den Fachbereich Gebäudewirtschaft übernommen

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

Der Klimanotstandsbeschluss der Stadt Hagen und die Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung werden berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung von Solaranlagen oder von Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und/oder Wärme aus anderen erneuerbaren Energien
- Begrünung von Flachdächern der Hauptgebäude
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Umsetzung von Maßnahmen zur Vorsorge vor Überflutungen (z. B. Geländemodellierungen)

Pflanzung und Erhaltung von Bäumen

Die Bestimmungen der Baumpflegesatzung der Stadt Hagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu beachten. Zu den voraussichtlich zu fällenden Bäumen gehören die in direkter Nähe zum Jugendzentrum stehenden Bäume. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird final geklärt, welche Bäume entfernt werden müssen. Wenn die Bäume in den Anwendungsbereich der Baumpflegesatzung fallen, sollte vornehmlich deren Verlust im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden.

Alle bestehenden Bäume im Plangebiet, die im Zuge der Umsetzung der Planung erhalten werden können, sind im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

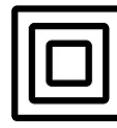
Verfahrensablauf

In der Ratssitzung am 20.05.2021 wurde die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 8/20 beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 11.06.2021 im Amtsblatt Nr. 35/2021.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 10.10.2022 bis einschließlich 10.11.2022 statt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Veröffentlichung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 06.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 statt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Im Anschluss fand eine verwaltungsinterne Abstimmung mit den Fachbereichen Jugend und Soziales sowie Gebäudewirtschaft bzgl. der Änderungen des Bebauungsplanes statt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.



Planungsrechtliche Vorgaben

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen stellt den Planbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Das Planvorhaben entspricht somit den Vorgaben der Regionalplanung.

Der Planbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Wesentlichen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendeinrichtungen und Wohnbaufläche dargestellt. Dies entspricht nicht den aktuellen Zielsetzungen für das Plangebiet. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht in einem separaten Planverfahren erforderlich. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Fluchtplans EP 39 a-g „Fluchtplan Emstfeld (2. Bauabschnitt)“. Dieser setzt im Bereich des neuen Plangebietes eine Freifläche sowie Straßenfluchtpläne, die zugleich die Freiflächengrenze darstellen, fest.

Zu a)

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (10.10.2022 bis einschließlich 10.11.2022)

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II. Frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgruppe Ordnungsbehördliche Außendienste / Allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben, 07.10.2022
2. Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales, 07.10.2022
3. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 12.10.2022
4. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Paläontologischen Denkmalpflege, 14.10.2022
5. Energie Vernetzt GmbH, 18.10.2022
6. PLEdoc GmbH, 19.10.2022
7. Westnetz, 19.10.2022
8. Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Untere Denkmalbehörde, 20.10.2022
9. Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, Sachgruppe Verkehrsplanung, 24.10.2022



10. Stadt Hagen, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, 27.10.2022
11. Energie Vernetzt GmbH, Technischer Service, Netz- und Anlagenplanung, 03.11.2022
12. Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR, Fachbereich Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank, 08.11.2022
13. Stadt Hagen, Umweltamt, 09.11.2022
14. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Referat Städtebau und Landschaftskultur, 09.11.2022

In den Stellungnahmen der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Nrn. II. 2, 5-7 und 9-10 wurden keine Bedenken oder abwägungsrelevante Anregungen geäußert. Diese werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Stellungnahmen, über die ein Beschluss notwendig ist, werden in der Abwägungstabelle aufgeführt. Die restlichen Stellungnahmen sind in ALLRIS und in der jeweiligen Sitzung einzusehen.

Ergebnis der Veröffentlichung im Internet / öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (06.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025)

I. Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung:

Es ist folgende Stellungnahme eingegangen:

1. Bürger*in 1, 58095 Hagen, 05.02.2025

II. Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Energie Vernetzt GmbH, 06.01.2025
2. PLEdoc GmbH, 07.01.2025
3. Westnetz, 07.01.2025
4. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 13.01.2025
5. Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgruppe Ordnungsbehördliche Außendienste / Allgemeine ordnungs-behördliche Aufgaben, 14.01.2025
6. Energie Vernetzt GmbH, Technischer Service, Netz- und Anlagenplanung, 14.01.2025
7. Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR, Fachbereich Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank, 15.01.2025
8. Stadt Hagen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Sachgruppe Vorbeugende Gefahrenabwehr, 17.01.2025
9. Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, 29.01.2025
10. Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Untere Bauaufsicht, 05.02.2025
11. Stadt Hagen, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, 07.02.2025
12. Stadt Hagen, Umweltamt, 07.02.2025

Die während der Veröffentlichung im Internet / öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahme I. 1 wird in der Abwägungstabelle mitsamt eines Beschlussvorschlags der



Verwaltung aufgeführt.

In den Stellungnahmen der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Nrn. II. 1-4 und 6-7 wurden keine Bedenken oder abwägungsrelevante Anregungen geäußert. Diese werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Stellungnahmen, über die ein Beschluss notwendig ist, werden in der Abwägungstabelle aufgeführt. Die restlichen Stellungnahmen sind in ALLRIS und in der jeweiligen Sitzung einzusehen.

Anpassung im Bebauungsplan und in der Begründung

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurden folgende Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan vorgenommen:

- Die Topografie wurde zur besseren Lesbarkeit angepasst.
- Die textliche Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern wurde ergänzt und präzisiert.
- Der textliche Hinweis zu Artenschutz wurde angepasst.
- Die Festsetzungen zu Stellplätzen, Flächen für den Gemeinbedarf, öffentlichen Grünflächen und der Baugrenze wurden angepasst.
- Die örtliche Gestaltungsvorschrift wurde um den Punkt Ordnungswidrigkeiten ergänzt.
- Die örtliche Gestaltungsvorschrift zur Dachgestaltung wurde angepasst.

In der Begründung wurde das Kapitel 9.3 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde ergänzt. In der Begründung wurden zudem Anpassungen aufgrund der o. g. Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Die Begründung vom 24.04.2025 ersetzt die Begründung vom 16.09.2024.

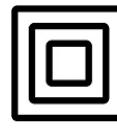
Bei den oben genannten Änderungen handelt es sich lediglich um die Anpassung von Festsetzungen aufgrund von Stellungnahmen und um redaktionelle Korrekturen. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben. Eine erneute Auslegung des Bebauungsplans ist daher nicht notwendig.

Zu b)

Folgt der Rat der Stadt dem Beschlussvorschlag dieser Verwaltungsvorlage, wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft und das Bebauungsplanverfahren ist abgeschlossen.

Zu c)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grünfläche, Fläche für den Gemeinbedarf und Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan setzt hier eine Fläche für den Gemeinbedarf und öffentliche Grünflächen fest. Damit weicht der Bebauungsplan von den Darstellungen im Flächennutzungsplan ab. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung ist durch den neuen Bebauungsplan nicht auszugehen.



Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 14. Berichtigung angepasst, sodass der Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan zukünftig als Fläche für Gemeinbedarf / Jugendeinrichtung / Kindertageseinrichtung dargestellt wird. Da der Bebauungsplan im Osten zwar eine Grünfläche festsetzt, die Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche aber beibehalten wird (zu kleinteilig für eine Darstellung), wird nur der Teil berichtet, der zukünftig Fläche für Gemeinbedarf sein wird.

Bestandteile der Vorlagendrucksache

- Übersichtsplan des Geltungsbereiches
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) vom 24.04.2025
- Lageplan Baumfällungen
- Abwägungstabelle zu den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägungstabelle zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen, über die eine Abwägung erfolgt
- Berichtigung zum Flächennutzungsplan

Anlagen der Beschlussvorlage

Folgende Unterlagen können im Verwaltungsinformationssystem ALLRIS bzw. Bürgerinformationssystem und als Original in der jeweiligen Sitzung eingesehen werden:

- Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße
- Stellungnahmen ohne Bedenken
- Bodenanalyse, Fuhrmann & Brauckmann GbR, September 2021
- Artenschutzprüfung Stufe I und II, ILS Essen GmbH, November 2021

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Berücksichtigung von Klimaaspekten mit gesetzlichem Auftrag vorgeschrieben. Um Vorhaben hinsichtlich der Klimarelevanz zu optimieren und negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, werden in dem Bebauungsplan Festsetzungen zum Klimaschutz- und zur Klimaanpassung aufgenommen, die Treibhausgase reduzieren, Klimafolgen abmildern und/oder Treibhausgase kompensieren.

Eine gesonderte Prüfung zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung ist somit bei der Vorlagenerstellung i. R. von Bauleitplanverfahren nicht notwendig.

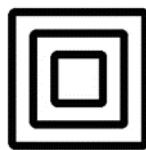
Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

- 1 - Übersichtsplan (öffentlich)
- 2 - Bebauungsplan Nr. 8/20 (Vorabzug) (öffentlich)
- 3 - Begründung (öffentlich)
- 4 - Lageplan potenzielle Baumfällungen (öffentlich)
- 5 - Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung (öffentlich)
- 6 - Abwägungstabelle öffentliche Auslegung (öffentlich)
- 7 - Stellungnahmen, über die eine Abwägung erfolgt (öffentlich)
- 8 - Stellungnahmen ohne Bedenken (öffentlich)
- 9 - Artenschutzprüfung I + II (öffentlich)
- 10 - Bodenanalyse (öffentlich)
- 11 - Berichtigung FNP (öffentlich)





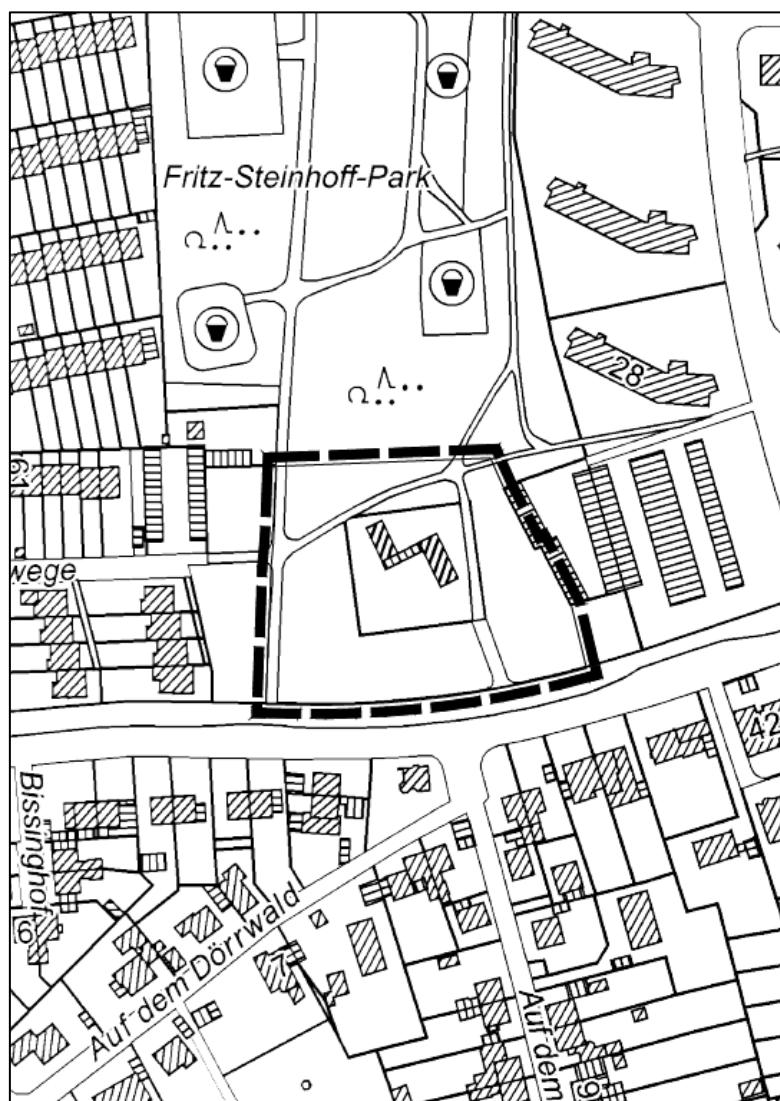
HAGEN

Stadt der FernUniversität

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8/20 (703) KINDER- UND JUGENDZENTRUM
CUNOSTRAßE

VERFAHREN NACH § 13A BAUGB



Bearbeitungsstand: Satzungsbeschluss
Datum: 24.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND DERZEITIGE SITUATION	1
2	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
3	PLANVERFAHREN UND PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	2
3.1	Planverfahren	2
3.2	Regionalplanung	2
3.3	Flächennutzungsplan.....	2
3.4	Verbindliche Bauleitplanung.....	3
3.5	Landschaftsplan	3
4	BAULICHE NUTZUNGEN.....	3
4.1	Städtebauliches Konzept	3
4.2	Festsetzungen zur Baulichen Nutzung	3
5	DACHBEGRÜNUNG.....	5
6	ERSCHLIEßUNG UND VERKEHR	5
6.1	Erschließung.....	5
6.2	Öffentlicher Personennahverkehr	6
7	VER- UND ENTSORGUNG	6
7.1	Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation	6
7.2	Entwässerung- und Überflutungsschutz	6
7.2.1	Entwässerungstechnische Erschließung.....	6
7.2.2	Allgemeiner Hinweis zum Überflutungsschutz	7
8	NUTZUNG VON SOLARENERGIE	7
9	UMWELTBELANGE	9
9.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	9

9.2 Artenschutz.....	9
9.3 Bodenschutz	10
9.4 Lärmschutz.....	11
9.5 Baumschutz	11
9.6 Kampfmittelvorkommen	11
9.7 Nachhaltigkeit.....	12
10 DENKMALSCHUTZ.....	12
11 FLÄCHENBILANZ.....	13
12 GUTACHTEN.....	13

1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND DERZEITIGE SITUATION

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße - Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Eppenhausen, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 664, 665, und 1779 (tlw.). Das Plangebiet befindet sich nördlich der Cunostraße im südlichen Teil des Fritz-Steinhoff-Parks. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 7.368 m².

Aktuell gestaltet sich der überwiegende Teil der Fläche als Grünfläche (Wiese), mit einem mehrere Jahre alten Baumbestand. Die Grünfläche ist Bestandteil des ca. 10.000 m² großen Fritz-Steinhoff-Parks. Nord-östlich des Plangebiets befindet sich ein Jugendfreizeitheim, das im Zuge der Planung zurück gebaut werden soll.

2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur dringenden Reduzierung des Fehlbedarfs an Betreuungsplätzen in Mitte soll auf städtischen Grundstücken am Standort Cunostraße 33, im Süden des Fritz-Steinhoff-Parks, eine neue 4-zügige Kita gebaut werden.

Im Zuge des Vorhabens soll gleichsam das bestehende Jugendfreizeitheim neu arrangiert werden. Der Neubau des Jugendfreizeitheims ist erforderlich, da das mittlerweile in die Jahre gekommene Gebäude u. a. durch große Feuchtigkeitsschäden baufällig geworden ist und zudem keine Barrierefreiheit gegeben ist. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten würde eine Sanierung keinen Sinn ergeben. Aufgrund der hohen Sanierungskosten wird daher ein Neubau des Jugendfreizeitheims angestrebt.

Vor dem Hintergrund der neuen Baugebiete Lohestraße und Gehrstraße bzw. zur Versorgung des Wohngebietes Rissestraße bietet sich die gewählte Fläche aufgrund der guten Erreichbarkeit, der zentralen Lage sowie der schnellen Verfügbarkeit an.

Die Flächen der geplanten Kita und Jugendfreizeitheims liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Fluchtpläans EP 39 a-g „Fluchtpläne Emsterfeld (2. Bauabschnitt)“. Dieser setzt im Bereich des neuen Plangebietes eine Freifläche sowie Straßenfluchtpläne, die zugleich die Freiflächengrenze darstellen, fest. Weil die Festsetzungen dieses Plans den projektierten Nutzungen entgegenstehen, ist die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 8/20 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Kita mit angeschlossenem Jugendzentrum und einer Begegnungsstätte.

Es werden verschiedene Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften getroffen, um die bauliche Ausnutzung und Gestaltung des Plangebiets zu steuern. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Klimaschutz und der Klimaanpassung.

3 PLANVERFAHREN UND PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

3.1 PLANVERFAHREN

Der Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Bedingungen zur Anwendung dieses Verfahrens werden erfüllt:

- Das Planverfahren ist als Maßnahme zur Nachverdichtung bzw. als eine andere Maßnahme der Innenentwicklung einzustufen.
- Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 7.372 m². Die zulässige Grundfläche wird somit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² liegen.
- Durch den Bebauungsplan wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.
- Es findet keine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB durch die Planung statt.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des BImSchG.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit der Ermittlung und Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen ist nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

3.2 REGIONALPLANUNG

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen stellt den Planbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Wesentlichen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendeinrichtungen und Wohnbaufläche dargestellt. Dies entspricht nicht den aktuellen Zielsetzungen für das Plangebiet. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht in einem separaten Planverfahren erforderlich. Nach Abschluss des Verfah-

ren wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst, sodass der Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan zukünftig als Fläche für Gemeinbedarf / Jugendeinrichtung / Kindertageseinrichtung dargestellt wird.

3.4 VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Fluchtenlinienplans EP 39 a-g „Fluchtenlinienplan Emsterfeld (2. Bauabschnitt)“. Dieser setzt das Plangebiet als Freifläche sowie Straßenfluchtenlinien, die zugleich die Freiflächengrenze darstellen, fest.

3.5 LANDSCHAFTSPLAN

Der Planbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

4 BAULICHE NUTZUNGEN

4.1 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Anstelle des bestehenden Jugendfreizeitheims soll nach dessen Rückbau ein neues, an die Kita angebautes, multifunktional genutztes Jugendfreizeitheim realisiert werden. Die räumliche Nähe zur Kita ergibt sich aufgrund der engen Abhängigkeit der angedachten kulturellen, sozialen und bildungsfördernden Nutzungen in dem Jugendfreizeitheim. Die Anordnung der Kita und des Jugendfreizeitheims soll so gestaltet werden, dass ein möglichst großer Teil der bestehenden Grünfläche ausgenutzt und als öffentliche Grünfläche beibehalten werden kann. Darüber hinaus ist es das Ziel, möglichst viel Baumbestand zu erhalten. Die Kita soll Platz für vier Gruppen mit insgesamt 75 Kindern bieten. Für das Jugendfreizeitheim ist angedacht, dass hier ca. 80-90 Personen Platz finden. Die Baukörper sollen über ein bzw. zwei Vollgeschosse verfügen.

Die geplante Anlage soll als städtebauliches Gesamtkonzept in einer bestehenden Parkanlage als ein zusammenhängender baulicher barrierefreier Komplex mit der Unterbringung aller drei Bereiche, einschließlich der dazu gehörigen Außenflächen entstehen. Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Umsetzung der Baumaßnahme sollen im Rahmen eines Planungswettbewerbs verschiedene Entwürfe für die Maßnahme durch Architekturbüros erstellt werden. Die Koordinierung dieses Architektenwettbewerbs wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens durch den Fachbereich Gebäudewirtschaft übernommen.

4.2 FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN NUTZUNG

Entsprechend der geplanten Nutzung wird das Baugrundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Nutzungszweck „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

festgesetzt. Durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf wird die öffentliche Nutzung langfristig gesichert.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es - anders als bei Baugebieten - auch in Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich. Zur baulichen Integration des geplanten Kinder- und Jugendzentrums in das Orts- und Landschaftsbild wird die Festsetzungsmöglichkeit angewendet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt und definieren die mögliche Anordnung der Gebäude auf den Baugrundstücken. Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen einen ausreichenden Spielraum für die genaue Gebäudeplanung.

Im Vergleich zum Entwurf des Bebauungsplans (Ratsbeschluss vom 12.12.2024) wurde die überbaubare Grundstücksfläche und die Fläche für den Gemeinbedarf im östlichen Teil des Plangebietes etwas weiter nach Westen verschoben. Die frühere Gemeinbedarfsfläche wird nun Teil der öffentlichen Grünfläche. Die Anpassungen erfolgen zu Gunsten der Wahrung der Durchgängigkeit der Parkanlage, sodass die Möglichkeit besteht, einen neuen Fußweg außerhalb der Baugrenze zu realisieren, der an den vorhanden nordöstlichen Weg angebunden werden kann und zur Cunostraße im Süden führt. Des Weiteren wird damit vermieden, dass der Baukörper zu nah an vorhandenen Bäumen errichtet wird und diese somit Schaden nehmen. Gleichzeitig erleichtert der Abstand baulicher Anlagen zu den Bäumen die Erreichbarkeit für die Kronenpflege der Bäume und Gehölzstreifen.

Zur weiteren Begrenzung der baulichen Ausnutzung des Grundstücks wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die Festsetzung dient einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und trägt den Zielen einer flächensparenden Grundstücksentwicklung Rechnung. Die Gebäudehöhe wird durch die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen ausreichend begrenzt. Damit zwei Geschosse zu realisieren sind, wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Für eine Kita sind ggf. Nebenanlagen, wie Abstelleinrichtungen für Kinderwagen oder Fahrräder, Gerätehütten, Spiel- und Klettergerüste o. Ä. außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich. Um dies zu ermöglichen wurde festgesetzt, dass gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden im Baugebiet nur Flachdächer und flach geneigte Dächer zugelassen. Damit wird zum einen sichergestellt, dass die

festgesetzte Dachbegrünung umgesetzt wird und zum anderen gute Bedingungen für Photovoltaik- oder Solaranlagen sichergestellt sind.

5 DACHBEGRÜNUNG

Die Flachdächer und flach geneigten Dächer der Hauptgebäude mit einer Dachneigung von weniger als 20° sind flächendeckend extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Substratstärke muss mindestens 15 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind Bereiche technisch notwendiger Dachaufbauten und Aufzüge. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine Dachbegrünung zu ermöglichen, sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der Anlage zu begrünen.

Die Dachbegrünung hat unter anderem die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, sodass es verzögert der Kanalisation zufließt. Insbesondere bei Starkregenereignissen kommt der Dachbegrünung daher eine hohe Bedeutung zu. Des Weiteren haben begrünte Dächer einen positiven Effekt auf das Mikroklima. Die Aufheizung der Umgebung durch die Dachflächen wird durch die Begrünung abgemildert, sodass die Luft über dem Gebiet nicht so stark aufsteigt und deshalb nur wenig Luft nachfließen muss. Auf diese Weise wird dem Plangebiet und seiner Umgebung weniger kühle Luft entzogen.

6 ERSCHLIEßUNG UND VERKEHR

6.1 ERSCHLIEßUNG

Die Hauptschließung des Plangebiets erfolgt über die Cunostraße. Für die Baumaßnahme an der Cunostraße sind insgesamt neun Stellplätze vorzuhalten, drei für die Kita und sechs für das Jugendzentrum. Die Stellplätze werden auf der Grünfläche, östlich des Flurstücks 665 und der aktuellen Zufahrt zum Jugendzentrum nachgewiesen. Im Vergleich zum Entwurf des Bebauungsplans kann die Stellplatzfläche kleiner dimensioniert werden, da der Baum, der zuvor zwischen zwei zukünftigen Stellplätzen gestanden hat, nicht mehr vorhanden ist. Aufgrund des Wegfalls des Baums wurde die östliche Grenze der Stellplatzfläche gemeinsam mit der Gemeinbedarfsfläche bis an die Cunostraße angepasst. Dadurch entstehen mehr Freiheiten bei der Planung der Stellplatzfläche und weniger Probleme bei den Eigentumsrechten sowie der Einzäunung. Um Versickerungsfähigkeit zu bewahren und die Neuversiegelung so gering wie möglich zu halten sollen die neuen Stellplätze mit Rasengittersteinen angelegt werden. Im Straßenraum sind zusätzlich weitere öffentliche Parkplätze untergebracht.

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens soll eine neue Wegeführung realisiert werden, um die derzeit bestehenden Wege zu ersetzen, sofern sie im Zuge der Baumaßnahme wegfallen. Sollte der nördliche Weg überbaut werden, kann eine neue Wegeführung nördlich der dreier Baumgruppe entstehen, die den nordöstlichen Weg mit dem Hauptzugang An dem Heerwege im Westen verbindet. Um die Nord-Süd-Verbindung im östlichen Plangebiet zu erhalten, wird die Baugrenze weiter nach Westen verschoben. Der dadurch gewonnene Platz kann genutzt werden, um einen neuen Fußweg von der Cunostraße an den nordöstlichen Weg anzubinden.

6.2 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR

Ein Anschluss an den ÖPNV besteht über die in rund 50 m Entfernung gelegene Haltestelle Cunostraße. Die Linien 527 und 541 bieten eine Verbindung in Richtung Hauptbahnhof sowie in Richtung des Stadtzentrums. Die Linie 535 verbindet die Stadtteile Emst, Delstern und Eilpe. Die Linien 527 und 541 verkehren werktags im 30-Minuten-Takt. An Sonn- und Feiertagen besteht in Teilen eine stündliche Anbindung. Die Linie 535 fährt an Werktagen alle 60 Minuten.

7 VER- UND ENTSORGUNG

7.1 STROM-, GAS- UND WASSERVERSORGUNG, TELEKOMMUNIKATION

Für die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas und Wasser sowie Telekommunikationsdienstleistungen werden die bestehenden Netze ausgebaut. Die Führung von Telekommunikations- und sonstigen Versorgungsleitungen hat unterirdisch zu erfolgen.

Der Vollanschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Cunostraße ist für die aktuelle Planung möglich. Der Anschlusspunkt im Verlauf der Cunostraße kann hierbei frei gewählt werden.

7.2 ENTWÄSSERUNG- UND ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

7.2.1 ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Hagen. Die äußere und innere entwässerungstechnische Erschließung ist durch die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation in der Cunostraße gewährleistet. Der bestehende Hausanschluss des derzeitigen Jugendheimes kann für die Entwässerung des geplanten Neubaus genutzt werden. Sofern die Entwässerung über einen neuen Anschluss erfolgen soll ist der Anschlusspunkt frei wählbar.

7.2.2 ALLGEMEINER HINWEIS ZUM ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

Die öffentlichen Entwässerungssysteme werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen. Hierbei werden je nach Bebauung und Schutzgütern intensive Regenereignisse zugrunde gelegt, bei denen das Abwasser nicht aus dem Entwässerungssystem austreten darf. Bei den zunehmend außergewöhnlichen Starkregenereignissen werden die Belastungsgrenzen der Kanalisation kurzfristig zum Teil erheblich überschritten. Dies kann zu einer oberflächigen Überflutung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Privatgrundstücken etc. führen.

Aus diesem Grund wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c) BauGB zum Schutz von Leben und Gütern vor Überflutungsgefahren festgesetzt, dass bei Neu- und Umbauten alle Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Fenster) 20 cm über dem an das Gebäude anschließenden Gelände liegen müssen. Können die festgesetzten 20 cm in begründeten Fällen nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand eingehalten werden, können andere geeignete Objektschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) vorgenommen werden.

Bei der Modellierung des Baugeländes ist in Abhängigkeit von der Topografie darauf zu achten, dass die Fließwege des oberflächig abfließenden Regenwassers nicht durch die geplanten Gebäude gänzlich unterbrochen werden, um einen Aufstau vor dem Gebäude bzw. den Gebäudeöffnungen zu vermeiden.

Eine Voraussetzung für einen funktionierenden Überflutungsschutz ist der Einbau der erforderlichen Schutzeinrichtungen gegen einen Rückstau aus der Kanalisation unter Beachtung der Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen etc.).

Gebäude sind unter Berücksichtigung der wechselnden Grundwasserstände zu planen und zu bauen. Dabei ist zu beachten, dass Wasser aus Drainagen zum Schutz von Gebäuden der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführt werden darf. Keller einschließlich Kellerschächte sind daher so abzudichten, dass diese Abdichtung auch ohne Drainage auf Dauer funktioniert. Weitere Informationen sind der Homepage des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) zu entnehmen.

8 NUTZUNG VON SOLARENERGIE

Die Stadt Hagen verfolgt seit vielen Jahren aktiv eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzstrategie. Nachdem 1995 ein CO2-Minderungskonzept als Planungsgrundlage für zukünftige Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes erstellt wurde, hat die Stadt Hagen mit dem Ratsbeschluss von 2007 ihr Klimaziel von 1995 bekräftigt und eine Aktualisierung ihres Klimaschutzkonzeptes beschlossen. Mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Hagen aus dem Jahr 2013 erfolgte eine Anknüpfung an bestehende Konzepte sowie eine Aktualisierung der be-

stehenden Entscheidungsgrundlagen im Bereich der lokalen Klimaschutzaktivitäten und Ergänzung um relevante aktuelle Erfordernisse für zukünftige Klimaschutzanstrengungen in der Stadt Hagen.

Im Sinne des globalen Klimaschutzes und der städtischen Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz hat der Rat der Stadt Hagen im September 2019 beschlossen, den Klimanotstand für die Stadt Hagen auszurufen. Das bedeutet, dass die Stadt Hagen die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigt und – wenn möglich – die Entscheidungen prioritär behandelt, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

Ein wesentlicher Beitrag zum Schutz des Klimas ist die Nutzung von erneuerbaren Energien. Die Nutzung von Sonnenenergie trägt erheblich dazu bei, den CO2-Ausstoß im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu reduzieren. Aus diesem Grund sollen zur Reduzierung des lokalen Energieverbrauchs die Möglichkeiten zur Nutzung von Solarenergie in diesen Bebauungsplan miteinbezogen werden sowie alternativ die Nutzung anderer erneuerbarer Energien. Die Stadt Hagen will vor allem in den Neubaugebieten dafür Sorge tragen, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien ausgebaut werden. Das Baugesetzbuch enthält in den §§ 1 und 1a BauGB das Gebot, den Klimaschutz und die Klimaanpassung als städtebaulichen Belang in der Stadtentwicklung und damit in den Bauleitplänen zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. Nr. 23b zu treffen. Danach können im Bebauungsplan Gebiete festgesetzt werden „in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“. Insofern können über die Bauleitplanung bauliche und technische Voraussetzungen gefordert werden, ein Anschluss und die Nutzung der Energie indes nicht.

Im Bebauungsplan wird entsprechend festgesetzt, dass auf den Hauptgebäuden Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und/oder Wärme aus Solarenergie zu errichten sind. Von der Festsetzung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn nachweislich Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und/oder Wärme aus anderen erneuerbaren Energien installiert werden, da auch andere Maßnahmen zu der geforderten CO2-Vermeidung bzw. Einsparung beitragen können.

Mit den Festsetzungen werden dem gewünschten Ausbau der regenerativen Energieversorgung im Sinne der Ziele der Stadt Hagen zum Klimaschutz im Plangebiet Rechnung getragen.

9 UMWELTBELANGE

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Auch im beschleunigten Verfahren werden Umweltbelange wie u. a. der Arten-, Lärm- und Bodenschutz sowie das Thema Nachhaltigkeit beachtet.

9.1 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Eingriffe in Natur und Landschaft gelten im Rahmen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriff-/Ausgleichbilanzierung mit der Ermittlung und Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen ist demnach nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz werden Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs durch die Planung im Bebauungsplan festgesetzt.

9.2 ARTENSCHUTZ

Die ILS GmbH wurde mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung beauftragt. Das vorliegende Gutachten ermittelt und bewertet anhand des potenziell betroffenen Artenspektrums und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG.

Anhand einer örtlichen Begehung und der Auswertung von Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des Vorhabens wurde in einem ersten Schritt geprüft, bei welchen potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten (Stufe I ASP) sicher ausgeschlossen werden können. Da für die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Waldohreule, Bluthänfling, Turmfalke, Girlitz, Türkentaube und Star in der Vorprüfung der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurden diese Arten in einem zweiten Prüfschritt betrachtet (Stufe II ASP, Art-für-Art Betrachtung).

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ("Art-für-Art-Betrachtung") für die Arten: Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Waldohreule, Bluthänfling, Turmfalke, Girlitz, Türkentaube und Star kommt zu dem Schluss, dass durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sicher vermieden werden.

Bei den meisten Arten reichen zeitliche Beschränkungen für Gehölzentfernungen bzw. den Abbruch der Gebäude auf den Zeitraum Oktober bis Februar aus. Bei der Zwergfledermaus ist der Abriss wegen der bei milder Witterung relativ langen Aktivitätszeit erst ab November

vorzunehmen. Alternativ kann eine vorlaufende Kontrolle des Quartiers auf Besatz zur Vermeidung von Tötungen vorgenommen werden.

Der nachgewiesene Quartierverlust der Zwerghfledermaus ist durch die Schaffung von Ersatzquartieren an den neuen Gebäuden zu kompensieren. Nach den fachlichen Vorgaben des LANUV sind mindestens fünf Ersatzquartiere notwendig. Am Markt sind verschiedene Kastentypen verfügbar, die teilweise auch in Wärmeverbundsysteme integriert werden können. Je nach Modell kann die Anzahl der Kästen unter fünf liegen, weil bei manchen Bauarten mehrere potentielle Quartiere geschaffen werden. Nach Möglichkeit sind die Kästen nach Süden oder Osten zu exponieren. Da selbst die relativ lichtunempfindliche Zwerghfledermaus durch Beleuchtung des Ein- bzw. Ausflugs des Quartieres gestört wird, ist auf eine Abschirmung der Kästen gegenüber Beleuchtungskörpern zu achten.

Beim Turmfalken ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass bei Baumfällungen ein nicht entdecktes Nest beseitigt wird. Sollte im Zuge der Fällungen ein altes Krähen- oder Elsternnest mit Anzeichen einer Nutzung durch den Turmfalken gefunden werden, sind künstliche Nisthilfen an Bäumen der Umgebung anzubringen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der vertiefenden Betrachtung kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Auf dieser Grundlage werden im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt, die bauzeitlichen Störungen und baubedingten Individuenverlusten sowie Entwertungen der ökologischen Funktionen entgegenwirken.

9.3 BODENSCHUTZ

Im Vorfeld der Planung wurde im Rahmen eines Bodengutachtens durch die Fuhrmann & Brauckmann GbR an zwei Teilflächen oberflächennah gemäß BBodSchV Bodenmischproben entnommen und gemäß Tabelle 1.4 der BBodSchV für den Gefährdungspfad Boden-Mensch (Direktkontakt) analysiert. Das Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass keine Prüfwertüberschreitungen festzustellen sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befand sich während des zweiten Weltkrieges die ehemalige Flakstellung Bissingheim. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Untere Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Bauarbeiten Untersuchungen im Bereich des geplanten Gebäudes. Dabei sollte der Untergrund in Hinblick auf Kontaminationen, speziell auch auf Munitionsbelastungen, untersucht werden. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

9.4 LÄRMSCHUTZ

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich als Maßnahme der Innenentwicklung inmitten eines Wohngebietes, angrenzend an eine Parkanlage. Die überbaubare Grundstücksfläche ist ca. 25 m von der Cunostraße entfernt, die durchgehend als Zone 30 zu befahren ist. Da der Bebauungsplan lediglich ein Baufeld festsetzt, in dem eine Bebauung möglich ist, ohne die Position der Gebäude konkret vorzugeben und gleichzeitig aufgrund der Lage und der umgebenden Wohnnutzungen sicher davon auszugehen ist, dass durch baulichen Schallschutz die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes für Kita und Jugendzentrum zu bewältigen ist, trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Schallschutz.

Die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes ist im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

9.5 BAUMSCHUTZ

Um die Rodung von parkbildprägenden Bäumen zu verhindern werden eine Vielzahl an Bäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als zu erhalten festgesetzt. Diese Bäume besitzen aufgrund ihres Alters einen hohen ökologischen Wert für Artenvielfalt und Ortsbild. Aufgrund ihrer Größe und Biomasse leisten die Bäume einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, der durch Neupflanzungen nicht ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus sorgen die großkronigen Bäume für eine ausreichende Beschattung der Gebäude und des Außengeländes. Abgänge jeglicher Art sind gleichwertig durch heimische Baumarten innerhalb eines Jahres auf demselben Grundstück nachzupflanzen.

Die Bestimmungen der Baumpflegesatzung der Stadt Hagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu beachten. Zu den voraussichtlich zu fällenden Bäumen gehören die in direkter Nähe zum Jugendzentrum stehenden Bäume. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird abschließend geklärt, welche Bäume entfernt werden müssen. Wenn die Bäume in den Anwendungsbereich der Baumpflegesatzung fallen, sollte vornehmlich deren Verlust im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden.

9.6 KAMPFMITTELVORKOMMEN

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bombenabwurfgebiet. Weil das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann, verbleibt ein Restrisiko einer Kampfmittelbelastung. Insbesondere bei Erdeingriffen ist deshalb mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle oder der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen sofort zu verständigen.

9.7 NACHHALTIGKEIT

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Innenentwicklung gestärkt. Der Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist im Sinne der Nachhaltigkeit. Durch den Fokus auf die Innenentwicklung minimieren sich die zukünftigen Eingriffe in den Außenbereich bzw. in den offenen Landschaftsraum. Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB wird entsprochen. Darüber hinaus wird die vorhandene Infrastruktur bestmöglich ausgelastet sowie die Vitalität von gewachsenen Zentren gestärkt. Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden, so dass ein großer Anteil der Wege nicht zwingend mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden muss. Die getroffenen Festsetzungen sorgen dafür, dass trotz Entwicklung der Fläche ein hoher Grünanteil des Grundstücks sichergestellt wird und die Belange der Umwelt Berücksichtigung finden.

10 DENKMALSCHUTZ

Innerhalb des Plangebietes sind keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden.

Bezüglich des Bodendenkmalschutzes ist Folgendes zu beachten: Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren Abbau/bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: christian.pott@lwl.org).

Die LWL-Archäologie für Westfalen gibt zudem folgenden Hinweis, der auf dem Bebauungsplan als textlicher Hinweis vermerkt ist:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentü-

merin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

11 FLÄCHENBILANZ

Bezeichnung	Wert	Anteil
Geltungsbereich	7.368 m ²	100 %
Fläche für Gemeinbedarf	5.586 m ²	76 %
<i>davon überbaubare Fläche</i>	2.800 m ²	50 %
<i>nicht überbaubare Fläche</i>	2.786 m ²	50 %
Öffentliche Grünfläche	1.781 m ²	24 %

12 GUTACHTEN

Folgende Gutachten wurden für die Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt und können im Verwaltungsinformationssystem ALLRIS bzw. Bürgerinformationssystem und als Original in der jeweiligen Sitzung eingesehen werden:

- Bodengutachten vom 20.09.2021, erstellt durch die „Fuhrmann & Brauckmann GbR“
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 und 2) vom 05.11.2021, erstellt durch die „ILS Essen GmbH“

Stadt Hagen, 24.04.2025

Drucksachen Nr. 0355/2025



Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (10.10.2022 bis einschließlich 10.11.2022) und der frühzeitigen Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (10.10.2022 bis einschließlich 10.11.2022)

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II. Frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgruppe Ordnungsbehördliche Außendienste / Allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben, 07.10.2022
2. Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales, 07.10.2022
3. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 12.10.2022
4. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Paläontologischen Denkmalpflege, 14.10.2022
5. Enervie Vernetzt GmbH, 18.10.2022
6. PLEdoc GmbH, 19.10.2022
7. Westnetz, 19.10.2022
8. Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Untere Denkmalbehörde, 20.10.2022
9. Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, Sachgruppe Verkehrsplanung, 24.10.2022
10. Stadt Hagen, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, 27.10.2022
11. Enervie Vernetzt GmbH, Technischer Service, Netz- und Anlagenplanung, 03.11.2022
12. Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR, Fachbereich Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank, 08.11.2022
13. Stadt Hagen, Umweltamt, 09.11.2022
14. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Referat Städtebau und Landschaftskultur, 09.11.2022

In den Stellungnahmen der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Nrn. II. 2, 5-7, 9-10 wurden keine Bedenken oder abwägungsrelevante Anregungen geäußert. Diese werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Stellungnahmen, über die ein Beschluss notwendig ist, werden in der Abwägungstabelle aufgeführt. Die restlichen Stellungnahmen sind in ALLRIS und in der jeweiligen Sitzung einzusehen.

Eine aufgrund der Stellungnahme vorgenommene Änderung bzw. Ergänzung im Bebauungsplan, in der Begründung oder in den Gutachten wird durch ein „X“ in der Spalte „Anpassung - Ja“ gekennzeichnet.

II. Frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
II. 1	<p>Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgruppe Ordnungsbehördliche Außendienste / Allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben, 07.10.2022</p> <p>Luftbildauswertung durchgeführt. Es werden folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen angeordnet:</p> <p>Sondieren der Stellungsbereiche (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden).</p> <p>Hinweis: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	<p>Eine Sondierung der Stellungsbereiche ist nicht erforderlich, da diese nach dem 2. Weltkrieg überbaut wurden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Hinweise des Bebauungsplans und in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	x
II. 3	<p>LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 12.10.2022</p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Der</p>	<p>Aufnahme des Hinweises in die Begründung und textlichen Hinweise des Bebauungsplanes.</p>	x	

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>LWL macht jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>		

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
II. 4	<p>LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Paläontologischen Denkmalpflege, 14.10.2022</p> <p>„Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren Abbau/bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: christian.pott@lwl.org).“</p> <p>Es wird gebeten, diesen Hinweis ergänzend zu dem allgemeinen Hinweis zur Entdeckung von Bodendenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen.</p>	<p>Aufnahme des Hinweises in die Begründung und textlichen Hinweise des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	
II. 8	<p>Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Untere Denkmalbehörde, 20.10.2022</p> <p>Aus Sicht der Bau- und städtebaulichen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegenüber dem o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Bezüglich der Bodendenkmalpflege verweise ich auf die Stellungnahmen der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 12.10.2022 sowie vom 14.10.2022 und bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>Die Stellungnahmen des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 12.10.2022 sowie vom 14.10.2022 wurden berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	
II. 11	<p>Enervie Vernetzt GmbH, Technischer Service, Netz- und Anlagenplanung, 03.11.2022</p> <p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Die Enervie wird frühzeitig in die weitere Planung einzbezogen. Für den Bebauungsplan ergeben sich daraus keine Änderungen.</p>	x	

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Die geplante Bebauung kann aus dem Ortsnetz mit Trinkwasser und Strom versorgt werden.</p> <p>Eine Versorgung mit Gas ist nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		
II. 12	<p>Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR, Fachbereich Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank, 08.11.2022</p> <p>im Anhang finden Sie unsere Textbausteine. Die Begründung ist bitte entsprechend anzupassen. Grundsätzlich bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Textbaustein: Entwässerung</u></p> <p><u>Entwässerungstechnische Erschließung</u></p> <p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Hagen. Die äußere und innere entwässerungstechnische Erschließung ist durch die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation in der Cunostraße gewährleistet. Der bestehende Hausanschluss des derzeitigen Jugendheimes kann für die Entwässerung des geplanten Neubaus genutzt werden. Sofern die Entwässerung über einen neuen Anschluss erfolgen soll ist der Anschlusspunkt frei wählbar.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis zum Überflutungsschutz</u></p> <p>Die öffentlichen Entwässerungssysteme werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen. Hierbei werden je nach Bebauung und Schutzgütern intensive Regenereignisse zugrunde gelegt, bei denen das Abwasser nicht aus dem Entwässerungssystem austreten darf. Bei den zunehmend</p>	<p>Die Begründung, textliche Hinweise und Festsetzung werden entsprechend der Textbausteine angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>außergewöhnlichen Starkregenereignissen werden die Belastungsgrenzen der Kanalisation kurzfristig zum Teil erheblich überschritten. Dies kann zu einer oberflächigen Überflutung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Privatgrundstücken etc. führen.</p> <p>Aus diesem Grund wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c) BauGB zum Schutz von Leben und Gütern vor Überflutungsgefahren festgesetzt, dass bei Neu- und Umbauten alle Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Fenster) 20 cm über dem an das Gebäude anschließenden Gelände liegen müssen. Können die festgesetzten 20 cm in begründeten Fällen nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand eingehalten werden, können andere geeignete Objektschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) vorgenommen werden.</p> <p>Bei der Modellierung des Baugeländes ist in Abhängigkeit von der Topografie darauf zu achten, dass die Fließwege des oberflächig abfließenden Regenwassers nicht durch die geplanten Gebäude gänzlich unterbrochen werden, um einen Aufstau vor dem Gebäude bzw. den Gebäudeöffnungen zu vermeiden</p> <p>Eine Voraussetzung für einen funktionierenden Überflutungsschutz ist der Einbau der erforderlichen Schutzeinrichtungen gegen einen Rückstau aus der Kanalisation unter Beachtung der Rückstauebene (Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen etc.).</p> <p>Gebäude sind unter Berücksichtigung der wechselnden Grundwasserstände zu planen und zu bauen. Dabei ist zu beachten, dass Wasser aus Drainagen zum Schutz von Gebäuden der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführt werden darf. Keller einschließlich Kellerschächte sind daher so abzudichten, dass diese Abdichtung auch ohne Drainage auf Dauer funktioniert. Weitere</p>			

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Informationen sind der Homepage des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) zu entnehmen.</p> <p><u>Bitte im B-Plan übernehmen:</u></p> <p><u>Textliche Hinweise</u></p> <p>Bei der Modellierung des Baugeländes ist in Abhängigkeit von der Topografie darauf zu achten, dass die Fließwege des oberflächig abfließenden Regenwassers nicht durch die geplanten Gebäude gänzlich unterbrochen werden, um einen Aufstau vor dem Gebäude bzw. den Gebäudeöffnungen zu vermeiden.</p> <p>Eine Voraussetzung für einen funktionierenden Überflutungsschutz ist der Einbau der erforderlichen Schutzeinrichtungen gegen einen Rückstau aus der Kanalisation unter Beachtung der Rückstauoberfläche (Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen etc.).</p> <p>Gebäude sind unter Berücksichtigung der wechselnden Grundwasserstände zu planen und zu bauen. Dabei ist zu beachten, dass Wasser aus Drainagen zum Schutz von Gebäuden der öffentlichen Misch- und Trennkanalisation nicht zugeführt werden darf. Keller einschließlich Kellerschächte sind daher so abzudichten, dass diese Abdichtung auch ohne Drainage auf Dauer funktioniert.</p> <p>Bei Grundstücken, deren abflusswirksame Fläche größer als 800 m² ist, ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu führen.</p> <p>Weitere Informationen sind der Homepage des WBH zu entnehmen.</p>			

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p><u>Textliche Festsetzung (Bitte in den B-Plan aufnehmen.):</u></p> <p><u>Maßnahmen zum Überflutungsschutz (§ 9 (1) Nr. 16c BauGB)</u> Sämtliche Gebäudeöffnungen von Neu- oder Umbauten müssen mindestens 20 cm über dem an das Gebäude anschließenden Gelände liegen. Dies gilt für das Hauptgebäude einschließlich der Nebengebäude, die mit diesem verbunden sind.</p> <p>Können die festgesetzten 20 cm in begründeten Fällen nicht oder nur mit sehr ho- hem Aufwand eingehalten werden, können andere geeignete Objektschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem WBH vorgenommen werden.</p>			
II. 13	<p>Stadt Hagen, Umweltamt, 09.11.2022</p> <p>Beim Verfahren sind aus Sicht des Umweltamtes noch folgende Belange zu beachten:</p> <p><u>Artenschutz</u> Die für den Ersatz der Ruhestätte der Zwerghfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) notwendigen CEF-Maßnahmen müssen vor Umsetzung der Planung, d. h. vor Abriss des Gebäudes wirksam sein um die ökologische Funktion dauerhaft zu sichern. Hierfür ist entsprechender Vorlauf notwendig, da da-von auszugehen ist, dass die Maßnahmen i. d. R. nicht direkt durch die betroffene Art angenommen werden. Die Wirksamkeit ist fachgutachterlich vor Abbruch des Gebäudes nachzuweisen. Die CEF-Maßnahmen sind dauerhaft rechtlich zu sichern. Hierfür bieten sich verschiedene Möglichkeiten an: <ul style="list-style-type: none"> - Grundbuchliche Sicherung - Vertragliche Sicherung - Festsetzung (NICHT Hinweise) im B-Plan. </p>	<p>Das Gutachterbüro ILS Essen, das die Artenschutzprüfung erstellt hat, hat am 07.12.2022 mitgeteilt, dass die Stellungnahme des Umweltamtes aus deren Sicht fachlich nicht begründet ist. Die Zwerghfledermaus ist sehr häufig und nutzt eine Vielzahl von Quartiermöglichkeiten. Die Tiere wechseln häufig die Quartiere und brauchen daher ein ausreichendes Quartierangebot im Aktionsbereich der lokalen Population (das ist im vorliegenden Fall das Stadtgebiet von Hagen). Der Wegfall eines einzigen Quartiers führt hier nicht zu derartigen Einschränkungen, welche die Schaffung von Ersatzquartieren als CEF-Maßnahme (also Wirksamkeit vor dem Eingriff) erforderlich macht. Die Umgebung bietet</p>		x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Baumpflegesatzung</p> <p>Der Städtebauliche Entwurfsplan Cunostraße der dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) beiliegt ist in dieser Form nicht abschließend prüffähig. Es fehlen hier Angaben zu den Baumarten zudem geht aus dem Entwurfsplanplan nicht eindeutig hervor, welche Baumsymbole hier der Pflanzplanung entsprechen bzw. welche der Symbole zu erhaltende Bestandsbäume darstellen. Lediglich die nach derzeitigen Planungsstand zur Fällung vorgesehenen Bäume sind eindeutig erkennbar.</p> <p>Gemäß Beschluss des UKM vom 22.03.2022 (Vorlage 0150/2022) wird jedoch auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Die angegebenen Durchmesser der zu fällenden Bäume in der Entwurfsplanung lassen den Schluss zu, dass es sich hierbei um sehr große Bäume handeln muss. Insgesamt sind 10 Bäume unmittelbar betroffen, mit Stammumfängen von 1,20 m bis 3,90 m. Eine Beseitigung dieser Bäume wird definitiv einen sichtbaren Effekt haben und wird auf die Bürger wie ein Kahlschlag wirken. Es wird daher empfohlen hier vorab eine Pressemitteilung zu veröffentlichen, zudem müssen die entsprechenden Gremien vorab informiert werden, allen voran UKM, NB und BV-Mitte.</p>	<p>Ausweichmöglichkeiten, sodass in der Zeit nach dem Abbruch und bis zum Neubau keine erheblichen Einschränkungen des Quartierverbundes auftreten. Die Fledermauskästen, die an dem neuen Gebäude angebracht werden sollen, dienen der langfristigen Sicherung eines ausreichenden Quartierverbundes.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß der vom Rat der Stadt Hagen am 31.03.2022 beschlossenen "Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung" werden die Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Möglichkeit als zu erhalten festgesetzt. Im Entwurf des Bebauungsplans werden die als zu erhalten festzusetzenden Bäume eindeutig gekennzeichnet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Sobald bekannt ist, welche Bäume entfernt werden müssen, wird über die Baumfällungen eine Pressemitteilung veröffentlicht. Die entsprechenden Gremien werden im weiteren Verlauf des Planverfahrens eingebunden und informiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Es kann nicht abschließend beurteilt werden welche Auswirkungen die Baumaßnahmen bzw. die spätere Nutzung der Anlage als KITA und Jugendzentrum auf die Bäume haben wird die erhalten werden sollen. Schädigungen des Wurzelbereiches durch Bodenverdichtung während der Baumaßnahmen sowie durch die spätere Nutzung sind sehr wahrscheinlich und können auch Jahre später noch zu Ausfällen von einzelnen Bestandsbäumen führen. Gemäß der Baumpflegesatzung der Stadt Hagen würden die aktuell geplanten Fällungen eine Ersatzpflicht von 26 Ersatzpflanzungen auslösen. Eine endgültige Einschätzung zu den Fällungen und den Ersatzpflanzungen kann aufgrund der nicht vollständigen Planunterlagen aber nicht abgegeben werden. Die Erteilung der Fällgenehmigung sowie die Festsetzung der Ersatzpflanzungen werden im Rahmen des Bauantragverfahrens abgewickelt.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Das vorliegende Gutachten von Fuhrmann & Brauckmann GbR vom 20.09.21 zeigt in den oberflächennahen Mischproben keine Prüfwertüberschreitungen nach der Bundesbodenschutzverordnung.</p> <p>Nach unserem überarbeiteten Altlastenverdachtsflächenkataster (Februar 22) liegt das geplante Vor-haben innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 69.29.61-1063. Es handelt sich um die ehem. Flakstellung Bissingheim. Daher halte ich es für erforderlich, dass weitergehende Untersuchungen in dem Bereich durchgeführt werden. Dazu ist der Stellungnahme noch ein Lageplanausschnitt (Anlage 1) und eine Kurzinfo (Anlage 2) beigefügt.</p> <p>Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird final geklärt, welche Bäume entfernt werden müssen. Wenn die Bäume in den Anwendungsbereich der Baumpflegesatzung fallen, muss deren Verlust kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am 12.01.2023 hat eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde bzgl. weiterer Bodenuntersuchungen stattgefunden. Weitere Bodenuntersuchungen werden von der Unteren Bodenschutzbehörde erst empfohlen, wenn bekannt ist, wo die neuen Gebäudekörper zukünftig errichtet werden. Ein entsprechender Hinweis über die Bodenuntersuchungen wird in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Klimaschutz, Klimaanpassung und Mobilität</p> <p>Zur Verminderung des Aufheizeffektes in den Sommermonaten soll das Potenzial von Flachdächern oder flach geneigten Dächern bis 20° mittels Dachbegrünung genutzt werden, wenn keine Photovoltaikanlagen möglich sind. Nicht begrünte Dachflächen / Fassaden sollten eine hellere Eindeckung erhalten oder mit helleren Farben gestrichen werden. Die Beschattung versiegelter Flächen ist möglichst durch Begrünung mit großkronigen Bäumen zu verbessern, sofern der Boden dazu aufbereitet werden kann. Stellplätze sollen begrünt werden. Ein Sonnensegel für den Sandkasten, Baumpflanzungen sowie die Eignung der neuen Fenster, Türen und Außenjalousien sollen gegen auch in Zukunft auftretende Hitzewellen schützen. Mit dem Förderprogramm "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" könnten über das Bundesumweltministerium Gelder generiert werden.</p> <p>Der vorgelegte städtebauliche Entwurf sieht die Bebauung der Grünfläche, und im Zuge dessen, die Fällung von 10 Bäumen vor. Um die Fällung von Bestandsbäumen zu umgehen, ist statt des Abrisses und Neubaus an anderer Stelle, die bereits versiegelte Fläche zu nutzen und der Neubau dort zu errichten. Zur Reduzierung dieses vermeidbaren Flächenverbrauchs ist auf der bereits versiegelten Fläche rund um das zum Abriss vorgesehene Jugendheim die Bebauung eines dann mehrstöckigen Gebäudes mit geringerer Grundfläche vorzusehen.</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung von Solaranlagen oder von Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und/oder Wärme aus anderen erneuerbaren Energien - Begrünung von Flachdächern der Hauptgebäude - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern - Umsetzung von Maßnahmen zur Vorsorge vor Überflutungen (z. B. Geländemodellierungen) <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Planung wird die überbaubare Grundstücksfläche nördlich des Plangebietes angeordnet, um eine bessere Durchlässigkeit im Quartier zu bewahren und somit der Eingang in den Fritz-Steinhoff-Park visuell nicht zu verbauen. Zum Erhalt des Baumbestandes sowie zur Schaffung eines Entrees in den Park soll der Baukörper sowohl in seiner Form als auch Anordnung behutsam in der Fläche integriert werden. Dies kann durch eine vom Hauptweg in den Park sowie von der Cunostraße abgerückte Bebauung geschehen. Damit wird der durchlässige, quartiersprägende Zugang zur Parkanlage beibehalten und der Fokus der</p>	x	

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Im Plangebiet sind überdachte oder wetterfeste Abstellanlagen für den Radverkehr (z.B. Fahrradboxen) sowie Ladestationen für E-Bikes und Elektroautos vorzusehen. Auf jeden Fall sollte die Anzahl ausreichender Fahrradabstellplätze sowie eine Lademöglichkeit für einen Anteil enthalten sein.</p> <p><u>Nachhaltige Bauprodukte</u> Die im Gebäude eingesetzten Bauprodukte bestimmen maßgeblich die Auswirkungen auf die Umwelt. Um negative Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird empfohlen, die Bauprodukte, die nachwachsend oder recycelbar sind sowie sortenrein getrennt werden können, die emissionsarm und schadstofffrei sind und einen geringen CO2-Fußabdruck haben, zu priorisieren und die Umwelt-Produktdeklaration nach ISO 14025 einzuhalten. Die Verwendung einer Holzkonstruktion könnte der Vorzug gegeben werden.</p> <p>Eine ganzheitliche Betrachtung im Rahmen einer Nachhaltigkeitszertifizierung für dieses Kinder- und Jugendzentrum wäre wünschenswert. Um beim Neubau abiotische Ressourcen wie mineralische, metallische oder recycelte Rohstoffe oder auch biotische Ressourcen wie biologische Holz- und Dämmstoffe aber auch das Treibhausgaspotential sowie der Energieaufwand zu</p>	<p>Bebauungsmöglichkeit richtet sich auf die bereits versiegelten Bereiche des jetzigen Jugendzentrums.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Umsetzung der Baumaßnahme sollen nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen eines Planungswettbewerbs verschiedene Entwürfe für die Maßnahme durch Architekturbüros erstellt werden. Im Zuge des Architektenwettbewerbs sollen diese Punkte mitgedacht werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Regelungen zu nachhaltigen Bauprodukten können in einem ggf. abzuschließenden städtebaulichen Vertrag oder Kaufvertrag aufgenommen werden. Darüber hinaus können diese Punkte im Rahmen des Architektenwettbewerbs und nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens mitgedacht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	x	x

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>berücksichtigen, kann z.B. ein Klima- und Ressourcenschutztool (Faktor X Agentur) angewendet werden.</p> <p>Gegen die o. g. Planung bestehen in Bezug auf die von der Unteren Umweltschutzbehörde zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Wie in der Kurz begründung zum B-Plan zutreffend ausgeführt, fällt die Kindertagesstätte in den Anwendungsbereich der Privilegierung aus § 22 Abs. 1a BImSchG. Auch wenn dies für das Jugendfreizeitheim nicht gilt, erscheint der von der Planung aufgeworfene Lärmkonflikt in Bezug auf die umliegende Wohnbebauung – als Schutzgut i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB – in einem späteren Baugenehmigungsverfahren lösbar.</p> <p>Bei der westlich, östlich und südlich angrenzenden Bebauung handelt es sich um unbeplanten Innenbereich. Eine am 19.10.2022 erfolgte Inaugenscheinnahme vor Ort hat ergeben, dass die dort befindlichen Flächen der Charakteristik eines reinen Wohngebietes entsprechen. Dementsprechend ist im späteren Baugenehmigungsverfahren für das Jugendzentrum nachzuweisen, dass die Richtwerte für reine Wohngebiete an der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden und insbesondere der Schutz der Nachtruhe i.S.d. § 9 LImSchG gewährleistet ist.</p>	<p>Die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes wird im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen sein. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	
II. 14	<p>LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Referat Städtebau und Landschaftskultur, 09.11.2022</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Fritz-Steinhoff-Parks unmittelbar an der Cunostraße in Hagen - Emst. Bei dieser Grünanlage handelt es sich um eine gestaltete Freifläche, zu der im Rahmen unseres Forschungsprojektes "Gärten nach 1945" erstmalig Material gesichtet und eine Ersteinschätzung hinsichtlich eines möglichen Denkmalwertes vorgenommen wurde.</p>			

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Das Forschungsprojekt kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüfung des Denkmalwertes des Fritz-Steinhoff-Parks gemeinsam mit der angrenzenden Siedlung sinnvoll erscheint. Die bauzeitliche Erschließung und Gliederung der Grünanlage ist erhalten, so dass der Park inkl. der darin erhaltenen Gebäude ein dokumentationsfähiges Beispiel einer modernen Freiraumgestaltung der 1960er Jahre ist.</p> <p>Weitere erste Recherchen zur Entstehung der Siedlung auf dem Emster Feld über das o.g. Forschungsprojekt hinaus ergaben, dass sie wohl im Zusammenhang mit heutigen Fritz-Steinhoff-Park nach einem Ideenwettbewerb im Jahr 1950 in drei Bauabschnitten zwischen 1958/59, 1958-1964 und 1968-1970 entstanden ist. Erster Preisträger des Wettbewerbes war Professor Diez Brandi, Göttingen. Neben ihm waren Prof. Dr. May, Hamburg, der Kunstmaler Schilling, Bremen sowie der Gartenarchitekt Birkigt, Düsseldorf an der Umsetzung der Siedlungsbebauung inkl. Freiflächen/Grünzug auf dem Emster Feld beteiligt (Althaus 1977, S.117ff.).</p> <p>Aufgrund dieser ersten Erkenntnisse zur historischen Entwicklung und der Ergebnisse aus dem o.g. Forschungsprojekt "Gärten nach 1945" empfehlen wir über die Untere Denkmalbehörde der Stadt Hagen, Herrn Jan Lüke die Prüfung des Fritz-Steinhoff-Parks und seiner angrenzenden Siedlungen auf einen möglichen Denkmalwert. Hierzu zählt auch das nach diesem Planverfahren zum Abriss anstehende Jugendfreizeitheim an der Cunostraße.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalbehörde ist bereits erfolgt.</p> <p>Herr Lüke von der Unteren Denkmalbehörde hat sich der Empfehlung des LWL für eine Denkmalwertprüfung angeschlossen. Die Untere Denkmalbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass aus ihrer Sicht bei dem Park und damit auch dem Gebäude an der Cunostraße kein Denkmalwert zu sehen ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>		x

Ergebnis der Veröffentlichung im Internet / öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (06.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025)

I. Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung:

Es ist folgende Stellungnahme eingegangen:

1. Bürger*in 1, 58095 Hagen, 05.02.2025

II. Frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Enervie Vernetzt GmbH, 06.01.2025
2. PLEdoc GmbH, 07.01.2025
3. Westnetz, 07.01.2025
4. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, 13.01.2025
5. Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgruppe Ordnungsbehördliche Außendienste / Allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben, 14.01.2025
6. Enervie Vernetzt GmbH, Technischer Service, Netz- und Anlagenplanung, 14.01.2025
7. Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR, Fachbereich Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank, 15.01.2025
8. Stadt Hagen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Sachgruppe Vorbeugende Gefahrenabwehr, 17.01.2025
9. Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, 29.01.2025
10. Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Untere Bauaufsicht, 05.02.2025
11. Stadt Hagen, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, 07.02.2025
12. Stadt Hagen, Umweltamt, 07.02.2025

Die während der Veröffentlichung im Internet / öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahme I. 1 wird nachfolgend mitsamt eines Be schlussvorschlags der Verwaltung aufgeführt.

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

In den Stellungnahmen der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Nrn. II. 1-4, 6-7 wurden keine Bedenken oder abwägungsrelevante Anregungen geäußert. Diese werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Stellungnahmen, über die ein Beschluss notwendig ist, werden in der Abwägungstabelle aufgeführt. Die restlichen Stellungnahmen sind in ALLRIS und in der jeweiligen Sitzung einzusehen.

Eine aufgrund der Stellungnahme vorgenommene Änderung bzw. Ergänzung im Bebauungsplan, in der Begründung oder in den Gutachten wird durch ein „X“ in der Spalte „Anpassung - Ja“ gekennzeichnet.

I. Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
I. 1	<p>Bürger*in 1, 58095 Hagen, 05.02.2025</p> <p>gegen die oben genannten Planungen der Stadt Hagen erheben wir nachfolgende Einwendungen:</p> <p>1. Persönliche Betroffenheit</p> <p>Wir sind Eigentümer der Liegenschaft „████████“, welche nahezu unmittelbar an das Gebiet des Bebauungsplans grenzt.</p> <p>Weiterhin sind wir Mieter einer Garage im Garagenhof „Am Großen Feld“ welche teilweise offenbar unmittelbar im Gebiet des Bebauungsplans liegt.</p> <p>Somit sind wir von der geplanten Bebauung in doppelter Weise betroffen.</p> <p>Unsere Einwendungen erläutern wir im Einzelnen in den folgenden Abschnitten.</p>			

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p><u>2. Verkehrsbelastung</u></p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan wird unter „2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung“ ausgeführt: „Vor dem Hintergrund der neuen Baugebiete Lohestraße und Gehrstraße bzw. zur Versorgung des Wohngebietes Rissestraße bietet sich die gewählte Fläche aufgrund der guten Erreichbarkeit, der zentralen Lage sowie der schnellen Verfügbarkeit an.“</p> <p>Nun liegen die Baugebiete Gehrstraße und Rissestraße mehrere Kilometer entfernt von dem Bebauungsplangebiet. Auch das Neubaugebiet Lohestraße liegt – zumindest für die Zielgruppe der Kindergarten- auch nicht gerade in fußläufiger Entfernung.</p> <p>Geplant ist eine viergruppige Einrichtung, demzufolge bis zu 100 Kinder. Über die aus diesem Sachverhalt entstehenden Verkehre und die damit für die Anwohner entstehenden Belastungen wurde offenbar keine Untersuchung / Verkehrsgutachten o.ä. angestellt, jedenfalls ist dies den veröffentlichten Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Es ist aufgrund der Lage der angeführten Wohngebiete, insbesondere der Lohestraße, zu befürchten, dass die Haupterschließung nicht über die Cunostraße, sondern vielmehr durch das Schwelmstück bzw. die Straße An dem Heerwege erfolgen wird, da diese Verbindung die verkehrlich kürzeste ist. In diesen Straßen, insbesondere im Schwelmstück herrscht – auch aufgrund der Kuriositäten rund um den dortigen „Lehrerparkplatz“ - bereits jetzt ein hoher Verkehrs- und Parkdruck.</p> <p>Da unser Haus bekanntlich am Ende der Straße An dem Heerwege am Wendehammer liegt und dieser unmittelbar an den</p>	<p>Das Wohngebiet Rissestraße befindet sich ca. 1,2 km Luftlinie, die neuen Baugebiete Gehrstraße ca. 750 m Luftlinie und Lohestraße ca. 450 m Luftlinie entfernt zum neuen Plangebiet. Insbesondere das Neubaugebiet Lohestraße ist fußläufig sehr gut zu erreichen.</p> <p>Der Gebäudekomplex bestehend aus Kita, Jugendzentrum und Begegnungsstätte wird als Maßnahme der Innenentwicklung in einem gewachsenen Wohngebiet realisiert. Die vierzügige Kita soll Platz für bis zu 75 Kinder bieten, nicht 100. Demzufolge kann ein geringeres Verkehrsaufkommen angenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bring- und Abholverkehr zeitlich entzerren wird und viele Eltern/Besucher die Einrichtung zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV erreichen. Zahlreiche Veranstaltungen finden zudem erst am Nachmittag/Abend statt.</p> <p>Gemäß Online-Kartendiensten ist davon auszugehen, dass die Anfahrt des Standorts Cunostraße 33 über die Straßen Emster Straße und Am Großen Feld erfolgen wird. Ausgehend von den zuvor genannten Wohngebieten handelt es sich bei der Wegeführung über diese beiden Straßen um die schnellste und empfohlene Verbindung. Eine Einbahnstraßenregelung ist nicht vorgesehen. Eine Baustellenplanung liegt zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vor. Aufgrund der Erreichbarkeit des</p>	x	

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>geplanten Kindergarten angrenzt, ist hier mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Hierzu lässt sich in der Begründung zum Bebauungsplan leider nichts finden.</p> <p>Wir möchten daran erinnern, dass wenige hundert Meter weiter, an der Gerhardt – Hauptmann – Str., nach Eröffnung der dortigen KiTa chaotische Verkehrsverhältnisse herrschten, die durch die Ausweisung einer zuvor nie benötigten Einbahnstraßenregelung vermindert werden mussten.</p> <p>Ist derlei nun auch wieder geplant oder wie sollen die zu erwartenden Verkehre gelenkt werden?</p> <p>Weiterhin ist völlig ungeklärt, wie die Baustellenverkehre während der Bauphase erfolgen sollen. Ist sichergestellt, dass diese ausschließlich über die Cunostraße erfolgen? Bleiben die Rettungswege für Feuerwehr usw. frei?</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan findet sich hierzu nichts.</p> <p><u>3. Parkplatzsituation</u></p> <p>In der Begründung zu Ziffer 6 finden sich Ausführungen zu den geplanten Parkplätzen. Hier sollen für die neu zu errichtende KiTa ganze 3 vorgehalten werden. Das Personal der KiTa dürfte bei 4 Gruppen bei mindestens 15 Personen liegen, hinzukommen (s.o.) die Bring- und Abholfahrten der Eltern. Die geplanten Parkplätze reichen somit deutlich nicht für den zu erwartenden Bedarf aus. Wie ist sichergestellt, dass den Anwohnern nicht noch weitere Parkmöglichkeiten durch das Personal der KiTa genommen wird, wie dies bereits jetzt durch die Lehrerschaft der Schulen am Schwelmstück geschieht? Dazu findet sich in den veröffentlichten Unterlagen nichts.</p>	<p>Plangebiets wird der Baustellenverkehr aller Voraussicht nach über die Cunostraße geführt. Die Rettungswege für die Feuerwehr bleiben selbstverständlich erhalten.</p> <p>Aufgrund der zuvor genannten Punkte und der Tatsache, dass die Cunostraße durchgehend als Zone 30 zu befahren ist, wurde in Abstimmung mit der Fachgruppe Verkehrsplanung entschieden, dass die Notwendigkeit zur Durchführung eines Verkehrsgutachtens nicht gegeben ist.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>		x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>4. Wegesituation im Park</p> <p>Wie bereits oben beschrieben, sind wir auch Mieter einer Garage im Garagenhof „Am Großen Feld“. Ausweislich des Bebauungsplans wird offenbar die Wegeverbindung zwischen unserem Wohnhaus und unserer Garage überbaut. Wie wir in der Westfalenpost am 4.12. entnehmen durften berichten die Herren Bezirksvertreter Meier und Junge: „Das Wegenetz im Park wird sich demnächst ändern“.</p> <p>Dazu findet sich im Bebauungsplan leider wiederum nichts. Es steht daher zu befürchten, dass die Wegebeziehung zwischen den Straßen „An dem Heerwege“ und „Am Großen Feld“ möglicherweise entfallen wird und uns damit der Zugang zu unserer Garage versperrt wird bzw. die Garagen ganz wegfallen.</p>	<p>Darüber hinaus stehen im Straßenraum eine Vielzahl an öffentlichen Parkplätzen entlang der Straßen Cunostraße sowie Am Großen Feld zur Verfügung. Die Bushaltestelle „Cunostraße“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Fritz-Steinhoff-Park, sodass eine gute Busanbindung vorzufinden ist.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Wegeverbindung (West-Ost Achse) durch den Park stellt nicht die eigentliche Erschließung zwischen der Straße „An dem Heerwege“ und dem Garagenhof an der Straße „Am Großen Feld“ dar. Die Haupterschließung führt über die Cunostraße. Der Zugang zu den Garagen bleibt zu jeder Zeit erhalten, unabhängig des geplanten Neubaus.</p> <p>Sollte der Weg nördlich des bestehenden Jugendzentrums überbaut werden, kann ein neuer Weg in unmittelbarer Nähe realisiert werden. Dieser Weg kann nördlich der drei Bäume geführt werden, die sich nord-westlich des Plangebietes befinden.</p> <p>In der Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass eine neue Wegeverbindung im Fall einer Überbauung des bestehenden Weges realisiert werden soll.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	x	

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>5. Baugrenzen In der Beschlussvorlage für den Rat der Stadt heißt es zur Bebauung:</p> <p>„Dies kann durch eine vom Hauptweg in den Park sowie von der Cunostraße abgerückte Bebauung geschehen. Damit wird der durchlässige, quartiersprägende Zugang zur Parkanlage beibehalten und der Fokus der Bebauungsmöglichkeit richtet sich auf die bereits versiegelten Bereiche des jetzigen Jugendzentrums.“</p> <p>Diese Aussagen spiegeln sich jedoch nicht in dem veröffentlichten Plan wider. Die dort in Blau eingezeichneten Baugrenzen lassen sehr wohl befürchten, dass die Grünfläche zwischen dem Hauptweg und dem jetzigen Jugendzentrum überbaut und damit versiegelt wird. Auch liegt die Baugrenze unmittelbar am Hauptweg. Wie kann dann von einer „abgerückten Bebauung“ gesprochen werden?</p> <p>Weiterhin fällt auf, dass die Grenze des Bebauungsplans (graue Linie) sich durch das letzte Drittel der dortigen Garagen zieht. Was dies für den Bestand der Garagen bedeutet, ist leider ebenfalls unklar. Da wir in dieser Garagen nutzen, ist zu befürchten, dass diese Nutzung möglicherweise eingeschränkt werden könnte bzw. dass die Garagen sogar ganz wegfallen.</p>	<p>Diese Umschreibung wurde gewählt, um aufzuzeigen, dass es eine mögliche Option ist, den Gebäudekomplex im Bereich des bestehenden Jugendzentrums zu verorten. Die genaue Gebäudegestaltung sowie der exakte Standort von Kita, Jugendzentrum und Begegnungsstätte stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Diese Punkte werden sich final erst im Rahmen des architektonischen Wettbewerbs entscheiden. Das Ziel soll jedoch sein, nach Möglichkeit vorwiegend die bereits versiegelten Flächen für den Neubau in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine Sache der Darstellung. Die maßgebende Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans stellt die innere graue Linie dar. Diese grenzt an das Flurstück 742. Aufgrund der Darstellung ragt die graue Linie etwas in das Nachbargrundstück mit den Garagen hinein. Eine Einschränkung der Garagennutzung ist durch den Verlauf des Geltungsbereichs nicht gegeben.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	x	x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>6. Lärm Lt. Ziffer 9.4. der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Schallschutz trifft. Dies soll vielmehr im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.</p> <p>Die ist unseres Erachtens unzulässig. Zum einen geht ja die potentielle Lärmbelastung nicht alleine vom Betrieb der KiTa aus, sondern ergibt sich ebenfalls aus der oben angeführten zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung. Ebenso wird die Lärmkulisse während der Bauphase der Einrichtung nicht erwähnt. Somit gehen wir davon aus, dass insbesondere Lärmschutzaspekte gar nicht gewürdigt worden sind.</p>	<p>Da es sich bei dem Bebauungsplan um die planungsrechtliche Absicherung eines neu zu errichtenden Gebäudekomplexes handelt, dessen endgültige Bauweise noch nicht konkret feststeht, ist nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zu führen, dass die Einwirkungen des potenziellen Verkehrslärms auf die geplante Nutzung eingehalten werden bzw. dass die Anforderungen an die Dämmung der Außenbauteile erfüllt werden. Somit ist ausschließlich im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes für die Kindertagesstätte und die Außenspielflächen nachzuweisen.</p> <p>Um die negativen Lärmbelästigungen durch eine Baustelle zu vermeiden wird diese Art des Lärms durch unterschiedliche Vorschriften geregelt. Hierzu gehören das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchV) oder die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben beim Baustellenbetrieb, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>		x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p><u>7. Bedarf</u></p> <p>Der Bebauungsplan spricht zur Begründung der Planung lediglich von einer „dringenden Reduzierung des Fehlbedarfs in Mitte“. Der Stadtbezirk „Mitte“ ist allerdings großräumig. Konkreter wird schon auf die oben genannten Baugebiete hingewiesen, wobei zumindest das Baugebiet „Rissestr.“ gar nicht mehr im Sozialraum Emst liegt. Über den konkreten Bedarf in Emst, wo sich bereits nur entlang der Cunostr. 4 Einrichtungen befinden, lässt sich der Bebauungsplan wiederum nicht aus. Der Verwaltung ist zweifelsohne bekannt, wie viele Kinder im entsprechenden Alter in den genannten Wohngebieten leben und mit wie viel Zuzug in der Lohestr. zu rechnen ist. Ebenso dürfte bekannt sein, wie hoch der Bedarf in Emst ist. Ergibt sich hieraus zweifelsfrei die Notwendigkeit des Neubaus für den Sozialraum Emst?</p> <p>Der Wohnort der betroffenen Kinder ist aber insbesondere durch die oben geschilderte Situation „Verkehr“, „Parkplätze“ und „Lärm“ für uns als Anwohner wichtig, da hierdurch nachvollziehbarer Weise zusätzliche Belastungen ausgelöst werden.</p>	<p>Aufgrund der insgesamt prognostizierten Fehlbedarfe an Betreuungsplätzen in Mitte vor dem Hintergrund der neuen Baugebiete Lohestraße und Gehrstraße bzw. zur Versorgung des neuen Wohngebietes Rissestraße, bietet sich die gewählte Fläche durch die gute Erreichbarkeit, der zentralen Lage des Sozialraums sowie der schnellen Verfügbarkeit an.</p> <p>Um die Quote von 38% bei U3 Plätzen im Sozialraum Emst/Boloh zu erreichen fehlen noch ca. 47 U3-Kitaplätze. Ebenfalls fehlen ca. 77 Plätze im Ü3 Bereich nur im Sozialraum Emst/Boloh, die angrenzenden Sozialräume noch nicht miteinbezogen.</p> <p>Emst/Boloh ist ein sehr beliebter Sozialraum zum Wohnen, gerade für Familien mit Kindern. Alleine von Juli 2023 bis Juli 2024 sind über 200 Personen mehr dazu gekommen als den Sozialraum verlassen haben, falls sich dieser Trend fortsetzt wird es einen noch größeren Bedarf an Kitaplätzen geben. Zumal die Erwerbsquote im Vergleich mit anderen Sozialräumen sehr hoch liegt und damit die Versorgung mit Kitaplätzen sehr wichtig ist für Haushalte, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind.</p> <p>Es kristallisiert sich heraus das Kitas mit 2 Gruppen wirtschaftlich auf mittelfristige Sicht nicht mehr rentabel sein könnten. Wenn diese 2-gruppigen Kitas, dann aufgegeben werden sollten, könnten bis zu 130 Kitaplätze im Sozialraum Emst/Boloh wegfallen. Es wird somit eine perspektivische Planung benötigt, um mögliche Verluste auffangen zu können. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung, sollten noch mehr</p>		x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>8. Fazit</p> <p>Im Ergebnis halten wir den vorliegenden Bebauungsplan für unzureichend. Eine Umsetzung im jetzt geplanten Umfang verletzt u.E. das Gebot der Rücksichtnahme in der Nachbarschaft. Weiterhin befürchten wir eine Einschränkung der Lebensqualität im Wohngebiet sowie der Gesundheit durch Verkehr und Lärm. Auf die unzureichende Parkplatzsituation haben wir bereits hingewiesen.</p> <p>Wir haben nicht Grundsätzliches gegen den Neubau eines Jugendzentrums in der jetzigen oder ähnlichen Form, wobei wir darauf hinweisen wollen, dass der jetzige Bauzustand durch eine jahrelange Vernachlässigung der Bestandsimmobilie hervorgerufen wurde. Insbesondere der sogenannte "Hochwasserschaden" ist u.E. auf mangelnde Wartung der Abflüsse verursacht worden. Dass dies jetzt gegen die Sanierungsfähigkeit des Gebäudes spricht ist etwas absonderlich.</p> <p>Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text unserer Einwendungen den Ratsgremien der Stadt für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantragen wir die Erörterung und Beantwortung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme unserer Bedenken in die Stellungnahme der Stadt. Wir halten uns offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse einzubringen.</p>	<p>potentielle Möglichkeiten wie Neubau, Ausbau etc. erschlossen werden</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe obenstehende Ausführungen auf den Seiten 3,4 und 7.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben der Baufälligkeit aufgrund der großen Feuchtigkeitsschäden ist zudem keine Barrierefreiheit gegeben. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten würde eine Sanierung keinen Sinn ergeben. Aufgrund der hohen Sanierungskosten wird daher ein Neubau des Jugendfreizeitheims angestrebt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Satzungsbeschlusses wird die Stellungnahme mitberücksichtigt und den entsprechenden Gremien zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	x

II. Frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
II. 5	<p>Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgruppe Ordnungsbehördliche Außendienste / Allgemeine ordnungs-behördliche Aufgaben, 14.01.2025</p> <p>Der Antrag auf Luftbildauswertung wurde geprüft. Es werden folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen angeordnet:</p> <p>Flächenüberprüfung (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden).</p> <p>Hinweis: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	<p>Eine Sondierung der Stellungsbereiche ist nicht erforderlich, da diese nach dem 2. Weltkrieg überbaut wurden und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans und in der Begründung vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	x	x
II. 8	<p>Stadt Hagen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Sachgruppe Vorbeugende Gefahrenabwehr, 17.01.2025</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u> <u>Auflagen</u> Im Zuge der verkehrsmäßigen Erschließung und Erweiterung des Rohrnetzes ist die Anordnung von Unterflurhydranten nach DIN</p>	<p>Die erforderlichen Löschwassermengen, die Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die</p>	x	x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>EN 14 339 NW 80 erforderlich. Für das Bebauungsgebiet wird eine Löschwassermenge gemäß den technischen Regeln des Arbeitsblattes W 405 benötigt.</p> <p>Die Lage der Hydranten ist so anzuordnen, dass ein Zustellen nicht möglich ist.</p> <p>Für ein Gewerbegebiet ist eine Löschwassermenge von 96m³/h für einen Zeitraum von 2h notwendig.</p> <p><u>Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen, Rettungswege:</u> <u>Auflagen</u></p> <p><u>Zugänglichkeit:</u> Für die Erreichbarkeit der zu errichtenden baulichen Anlagen im Schadensfall sind die Vorgaben § 5 der BauO NRW 2018 „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“ anzuwenden.</p> <p><u>Zweiter Rettungsweg:</u> <u>Gebäudeklasse 1-3</u> Der zweite Rettungsweg zur Menschenrettung aus Gebäuden bis zur GK3 führt über notwendige Fenster an einer anleiterbaren Stelle des Hauses über tragbare Leitern der Feuerwehr. Für diese tragbaren Leitern sind entsprechende Aufstellflächen vorzusehen.</p> <p><u>Gebäudeklasse 4-5</u> Der zweite Rettungsweg zur Menschenrettung aus Gebäuden von der GK4 bis GK5 führt über notwendige Fenster an einer anleiterbaren Stelle des Hauses über Kraftfahrdrehleitern der Feuerwehr. Für diese Kraftfahrdrehleitern sind entsprechende Aufstellflächen vorzusehen. Gemäß § 5 der BauO NRW 2018.</p>	<p>Zugänglichkeit der Hydranten sind im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zugänglichkeit der baulichen Anlagen sowie, falls erforderlich, die Lage und bauliche Beschaffenheit eines zweiten Rettungsweges ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen Genehmigungsverfahren zu prüfen und mit dem zuständigen Fachdiensten und -behörden abzustimmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	Wenn der Bebauungsplan, wie in dem Konzept / Antrag umgesetzt wird, sowie die Auflagen der Brandschutzdienststelle beachtet werden, bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle gegen die Genehmigung keine Bedenken.			
II. 9	<p>Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, 29.01.2025</p> <p>In 6.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG DES PLANGEBIETES wird wie folgt ausgeführt:</p> <p>"Die Haupterschließung des Plangebiets erfolgt über die Cunostraße. Für die Baumaßnahme an der Cunostraße sind insgesamt neun Stellplätze vorzuhalten, drei für die Kita und sechs für das Jugendzentrum. Die Stellplätze werden auf der Grünfläche, östlich des Flurstücks 665 und der aktuellen Zufahrt zum Jugendzentrum nachgewiesen. Um Versickerungsfähigkeit zu bewahren und die Neuversiegelung so gering wie möglich zu halten sollen die neuen Stellplätze mit Rasengittersteinen angelegt werden. Im Straßenraum sind zusätzlich weitere öffentliche Parkplätze untergebracht."</p> <p>Demzufolge dürfte demnach die zukünftige Grundstückszufahrt zu den Stellplatzflächen über die aktuelle vor Ort befindliche öffentliche Parkstandsfläche (6 Senkrechtparkstände) verlaufen. Ein hiermit einhergehender Verlust öffentlicher Parkstandfläche sollte im Kontext der Baumaßnahme aber verschmerzbar sein (60/3 kann dazu ja ebenfalls Stellung beziehen).</p>	<p>Die Zufahrt zu der Stellplatzfläche soll über die bereits bestehende Zufahrt, die derzeit für das Jugendzentrum genutzt wird, erfolgen. Ein Verlust öffentlicher Parkstandfläche ist somit nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		x
II. 10	<p>Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Untere Bauaufsicht, 05.02.2025</p> <p>Warum findet das Thema Stellplätze keine Berücksichtigung in der Begründung?</p>	<p>Das Thema Stellplätze wird in Kapitel 6.1 „Verkehrliche Erschließung des Plangebietes“ berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>		x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
II. 11	<p>Stadt Hagen, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, 07.02.2025</p> <p>anbei die zusammengestellten Anmerkungen des Fachbereichs zum o.g. Beteiligungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beschriftung der Top.-Aufnahme in dem Bebauungsplan ist in dieser pdf-Datei sehr schlecht lesbar. Artenschutz: Es werden zwei Zeiträume genannt, in denen die Baufeldvorbereitungen stattfinden können (einerseits 1. Oktober bis 28. Februar, andererseits November bis Februar wegen der Zwergefledermaus). <p>Um Verwirrungen zu vermeiden wäre die bloße Nennung des kürzeren Zeitraums sinnvoller.</p>	<p>Die Beschriftung der topographischen Aufnahmen wird in Abstimmung mit dem Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster zum Satzungsbeschluss angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Zeitraum November bis Februar handelt es sich um eine Vorgabe speziell für die Zwergefledermaus. Nach Möglichkeit soll dieser Zeitraum für jegliche Arbeiten eingehalten werden. Sollte das nicht möglich sein und kommt eine vorher durchgeführte Begutachtung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Zwergefledermaus ausgeschlossen ist, kann bereits früher mit den Arbeiten begonnen werden. Hier ist dann entsprechend der Zeitraum gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	x	x
II. 12	<p>Stadt Hagen, Umweltamt, 07.02.2025</p> <p><u>Artenschutz</u> Hierzu gibt die Untere Naturschutzbehörde an, dass im Bebauungsplanteck / Entwurfsplanung unter dem Punkt Artenschutz</p>	<p>Die Daten des Fällzeitraums sowie die Rechtsgrundlage werden entsprechend im Bebauungsplan angepasst.</p>	x	

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<ul style="list-style-type: none"> die als zulässiger Fällzeitraum genannten Daten zu korrigieren sind, bzw. zu ersetzen sind: 1. Oktober bis 28./ 29. Februar. die Rechtsgrundlage in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu ändern ist. <p>Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind bereits textlich im B-Plan-Entwurf erfasst und werden hier nicht nochmal aufgeführt.</p> <p>Alle für den Baukörper zu entfernenden Bäume (s. Lageplan potentielle Baumfällungen) weisen nur ein geringes Potential als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf.</p> <p><u>Baumpflegesatzung</u> Die Prüfung der Vorgaben der Baumpflegesatzung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Hier werden auch die Erteilung der Fällgenehmigung sowie die Festsetzung der Ersatzpflanzungen abgewickelt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) gibt an, dass in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt Bodenschutz das Gutachten von Fuhrmann und Brauckmann zitiert wird.</p> <p>Das vorliegende Gutachten von Fuhrmann & Brauckmann GbR vom 20.09.21 zeigt in den oberflächennahen Mischproben, die relevant für den Wirkungspad Boden-Mensch sind, keine Prüfwertüberschreitungen nach der Bundesbodenschutzverordnung. Nach dem von UBB überarbeiteten Altlastenverdachtsflächenkataster (Februar 22) liegt das geplante Vorhaben innerhalb der</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der textliche Hinweis zum Thema Bodenschutz wird auch mit in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>		x

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Altlastenverdachtsfläche 69.29.61-1063. Es handelt sich um die ehem. Flakstellung Bissingheim (mit unkonkreten Angaben).</p> <p>Daher haben wir auf Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplans verzichtet und im Mai 2024 mit 61 abgesprochen, dass unter dem Punkt „Kampfmittel“ folgender textlicher Hinweis stehen sollte:</p> <p>„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befand sich während des zweiten Weltkrieges die ehemalige Flakstellung Bissingheim. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Untere Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Bauarbeiten Untersuchungen im Bereich des geplanten Gebäudes. Dabei sollte der Untergrund in Hinblick auf Kontaminationen, speziell auch auf Munitionsbelastungen, untersucht werden. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.“</p> <p>Dieser textliche Hinweis wurde im Bebauungsplan übernommen, sollte aber auch in der Begründung unter dem Punkt Bodenschutz übernommen werden.</p> <p><u>Entwässerung</u></p> <p>Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken, wenn ein Kanalanschluss vorgesehen wird.</p>	<p>In Bezug auf die entwässerungstechnische Erschließung teilt der WBH mit, dass sich das Bebauungsgebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Hagen befindet. Die äußere und innere entwässerungstechnische Erschließung ist durch die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation in der Cunostraße gewährleistet. Der bestehende Hausanschluss des derzeitigen Jugendheimes kann für die Entwässerung des geplanten Neubaus genutzt werden. Sofern die Entwässerung über einen neuen Anschluss erfolgen soll ist der Anschlusspunkt frei wählbar.</p>		x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p><u>Klimaschutz, Klimaanpassung, nachhaltige Mobilität</u></p> <p>Zur konsequenten Verfolgung der Klimaschutzzielsetzungen werden folgende Potentiale zur Nachbesserung identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Gebäudekomplex sollte sich im Ganzen über 2 Vollgeschosse erstrecken und dabei möglichst kompakt ausgebildet sein. Eine GRZ von 0,4 wirkt angesichts der Grundstücksgröße unambitioniert. Der Verlauf von Medienanschlüssen sollte nicht frei wählbar sein, sondern entsprechend eines minimalinvasiven Eingriffs vorgegeben werden. Eine Gaszuleitung (fossiler Brennstoff) sollte im Jahr 2025 obsolet sein. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt als Maß der baulichen Nutzung zwei Vollgeschosse als Höchstmaß fest. Damit wird die Gebäudehöhe ausreichend begrenzt. Ein vollständiger Bau des Gebäudekomplexes über zwei Vollgeschosse ist demnach möglich. Um die Kita und das Jugendzentrum mit dem erforderlichen Raumprogramm und benötigter Freifläche, samt baulicher Anlagen, umsetzen zu können, wurde eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Mit der Festsetzung wird ein ausreichender Spielraum für die genaue Gebäudeplanung auf dem Grundstück ermöglicht.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der exakte Standort des Neubaus ist derzeit noch unklar. Dieser wird sich auf Grundlage der Ergebnisse des architektonischen Wettbewerbs ergeben. Die Vorgabe des Verlaufs von Medienanschlüssen ist daher nicht sinnvoll. Bzgl. der Gaszuleitung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Regelung. Von der ENERVIE Vernetzt GmbH erfolgt der Hinweis, dass eine Versorgung mit Gas nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	x	x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<ul style="list-style-type: none"> Die Baustelleneinrichtung (Kranstellplatz, Zuwegung für Betonmischer, Fassadengerüst etc.) und die spätere Zuwegung für die Feuerwehr sind für den Erhalt des Baumbestandes dringend mitzudenken. Es besteht die Befürchtung, dass es hier ohne weitere Vorgaben zu größeren Schäden oder Fällungen von weiteren als den bisher vorgesehenen Bäumen kommt. Die Nutzung von Solarenergie ist geeignet, um den Primärenergiebedarf zu reduzieren. Vordringliches Ziel sollte aber auch ein niedriger Endenergiebedarf sein („Efficiency First“). Um den ausführlich dargelegten Klimaschutzzieilen der Stadt Hagen angemessen Rechnung zu tragen, ist ein Standard zu wählen, der den gesetzlichen Mindestanforderungen übertrifft. Zum Beispiel bietet sich das „klimafreundliche Nichtwohngebäude mit QNG“ der KfW als Standard an. 	<p>Bei der Baustelleneinrichtung sowie der Zuwegung für die Feuerwehr wird der Erhalt des Baumbestandes selbstverständlich berücksichtigt. Die Punkte werden auf Ebene der Bauantragstellung mitgedacht. Gemäß § 11 Abs. 4 BauO NRW müssen Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, während der Bauausführung geschützt werden.</p> <p>Die Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen (§ 75 GO NRW) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Der Fachbereich Gebäudewirtschaft beabsichtigt derzeit, für den Neubau den Baustandard Energieeffizient 50 Umzusetzen. Das entspricht der Energieeffizienzklasse A, also Neubauten mit hohem energetischem Standard, z.B. 3-Liter-Häuser, KfW EH-55. Im Zuge der weiteren Planung wird durch den Fachbereich Gebäudewirtschaft untersucht, ob ein höherer energetischer Standard wirtschaftlich umsetzbar ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	x	x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<ul style="list-style-type: none"> Die geplante Festsetzung zur Nutzung von Solarenergie erscheint hinsichtlich § 42a BauO NRW ebenfalls wenig ambitioniert. Um dennoch einen Gebäudekomplex mit zukunftsweisendem Energiekonzept zu erhalten, muss das Energiekonzept ein wichtiges Auswahlkriterium im Rahmen des Planungswettbewerbs sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Sole-Wasser-Wärmepumpe, also die Nutzung von Geothermie, in Kombination mit Photovoltaik und einem Speicher. Die Möglichkeiten zur Nutzung von Geothermie könnten bereits im Vorfeld der Ausschreibung geklärt werden. Hinsichtlich der Umsetzung der Verkehrswende, um den Fuß- und Radverkehr zu stärken, sind angemessene Flächen für den fließenden und ruhenden Radverkehr bzw. Fußverkehr zur Verfügung zu stellen. Insbesondere für das Jugendzentrum ist eine ausreichende Anzahl von hochwertigen Radabstellmöglichkeiten zu schaffen. Bereits bestehende Wege, hier im Norden des Plangebiets, sollten nicht ersetztlos überbaut werden und in der planerischen Darstellung im „Nichts“ enden. Vielmehr sollte bereits im B- Plan eine alternative Wegeführung mitgedacht sein. 	<p>Für den Planungswettbewerbs wird es als zielführend erachtet, dass das Thema zukunftsweisendes Energiekonzept von den Wettbewerbsteilnehmern mitgedacht wird. In Abstimmung mit dem Fachbereich Gebäudewirtschaft, die die Federführung bei der Durchführung des Planungswettbewerbs haben, kann eine entsprechende Vorgabe bei der Wettbewerbsausschreibung gemacht werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des architektonischen Wettbewerbs wird die Vorgabe gemacht, das Thema angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Radverkehr bzw. Fußverkehr bei den Planungsüberlegungen mitzudenken. Die Errichtung von Radabstellanlagen kann darüber hinaus im Bauordnungsrechtlichen Verfahren geregelt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens soll eine neue Wegeführung realisiert werden, um die derzeit bestehenden Wege zu ersetzen, sofern sie im Zuge der Baumaßnahme wegfallen. Sollte der nördliche Weg überbaut werden, kann eine neue Wegeführung nördlich der dreier Baumgruppe entstehen, die den nordöstlichen Weg mit dem Hauptzugang An dem Heerwege im Westen verbindet. Um die Nord-Süd-Verbindung im östlichen Plangebiet zu erhalten, wird die Baugrenze weiter nach Westen verschoben.</p>	x	x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<ul style="list-style-type: none"> Die Herstellung von 9 Stellplätzen auf der bisher unversiegelten Grünfläche wird trotz der vorgeschlagenen Ausführung in Rasengittersteinen abgelehnt. Vielmehr könnten die bereits vorhandenen 14 Stellplätze im Plangebiet entlang der Cunostraße für den Stellplatznachweis herangezogen werden, auch wenn sie dadurch als öffentliche Parkplätze entfallen. Das „umweltorientierte Parkraummanagement“, welches Hagen fordert, lässt sich auch dadurch begründen, dass ein großer Anteil der Wege nicht zwingend mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden muss. Ferner ist durch die gemischte Nutzung des Gebäudekomplexes die Nachfrage nach Stellplätzen zeitlich entzerrt. Schon im Zuge der Bauarbeiten sollte eine angemessene Anzahl der Stellplätze mit elektrischen Ladesäulen ausgestattet werden. Die Einfriedung des Kita-Außenbereichs sollte so festgesetzt werden, dass sowohl Belange der Sicherheit als auch Belange der Ästhetik und der Nachhaltigkeit gewürdigt 	<p>Der dadurch gewonnene Platz kann genutzt werden, um einen neuen Fußweg von der Cunostraße an den nordöstlichen Weg anzubinden. Ein Hinweis hierauf wird in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt. Eine entsprechende Festsetzung wird als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die öffentlichen Parkplätze entlang der Cunostraße sollen weiterhin den Anwohnern zur Verfügung stehen und zusätzlich für den Bring- und Abholverkehr genutzt werden können.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Sofern ein Bedarf für elektrische Ladesäulen gegeben ist können diese selbstverständlich errichtet werden. Eine gesonderte Regelung im Bebauungsplan ist für die Umsetzung nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen und DGUV Information 202-022 muss der für Kinder vorgesehene Aufenthaltsbereich des</p>	x	x

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>werden. Eine Einfriedung aus Doppelstabmatten mit Plastikbespannung direkt auf der Grundstücksgrenze, wie es u.a. bei der Kita Dahmsheide zur Ausführung kam, wird abgelehnt. Eine mögliche Lösung könnte eine Kombination aus Zaunelementen mit einer begleitenden Hecke von mindestens 1 Meter Tiefe aus heimischen Gehölzen und Sträuchern sein. Idealerweise befindet sich die Hecke dann auf der öffentlichen Seite der Zaunanlage. Diese Flächen können dann als „Grünanlage (öffentlich)“ ausgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nebenanlagen, die eine Vollversiegelung mit sich bringen (z.B. Gerätehütten), sollten aus Sicht des Umweltamtes ausschließlich auf der überbaubaren Fläche erlaubt sein. Die Müllbehälterstandplätze sollten dauerhaft begrünt sein. Für weitere Nebenanlagen, die auch außerhalb der überbaubaren Fläche vorgesehen sind, ist zu bedenken, dass insbesondere für die Spielgeräte der Kinder, Fundamentarbeiten erforderlich sein werden. Es bestehen Bedenken, ob in der Ausführung und im Kitabetrieb der erhaltenswerte 	<p>Außengelände von Kindertageseinrichtungen eingefriedet sein. Die Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdungen für Kinder darstellen. Die Mindesthöhe der Einfriedung beträgt 1 m. Bei besonderer Gefahrenlage im unmittelbaren Umfeld wie z. B. stark befahrene Straßen können höhere Einfriedungen erforderlich sein. Eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan zum Thema Sicherheit ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Belange der Ästhetik und der Nachhaltigkeit sollen im Rahmen des architektonischen Wettbewerbs mitgedacht werden. Mit Blick auf den Planungswettbewerb sollen durch den Bebauungsplan keine Vorgaben zur örtlichen Gestaltung erfolgen, um Freiheiten im Rahmen der Ideenfindung zu ermöglichen und somit eine größtmögliche Lösungsvielfalt für die Planungsaufgabe zu gewährleisten.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die exakte Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch den Neubau von Kita und Jugendzentrum, sowie die Gestaltung der Außenanlage, einschließlich der Müllbehälterstandplätze, wird erst nach Abschluss des architektonischen Wettbewerbs feststehen. Um ausreichend Gestaltungsspielraum zu lassen wurde festgesetzt, dass Nebenanlagen, wie Abstelleinrichtungen für Kinderwagen oder Fahrräder, Gerätehütten, Spiel- und Klettergerüste o. Ä. auf den nicht überbaubaren</p>	x	

Vorlage 0355/2025 – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Anpassung	
			Ja	Nein
	<p>Baumbestand ausreichend geschützt ist. Hier sollten geeignete Maßnahme ergänzt werden.</p> <p><u>Lärmschutz</u> Die gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde gibt an, dass sich in Bezug auf die o.g. Aufstellung keine Änderungen zur Stellungnahme vom 19.10.2022 ergeben.</p> <p>Ein etwaiger Lärmkonflikt ist in dem späteren Baugenehmigungsverfahren lösbar.</p>	<p>Grundstücksflächen zulässig sind. Das Ziel soll aber sein und das wird auch als Vorgabe für den architektonischen Wettbewerb kommuniziert, den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten und dabei viel Grün zu realisieren.</p> <p>Die vorhandenen Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden zu Schutzzwecken als zu erhalten festgesetzt. Im Rahmen der Bauausführung sind die zur Erhaltung der Bäume erforderlichen Abstände einzuhalten und der Schutz der Bäume sicherzustellen. Um eine Schädigung der Bäume im Kitabetrieb zu vermeiden muss durch betriebliche Maßnahmen seitens des Betreibers gesichert werden, dass baumgefährdende Aktivitäten, wie z. B. die unsachgemäße Montage von Schaukeln, Hängematten, Slacklines etc. unterbunden werden.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		x

Höhner, Marc

Von: Bornfelder, Manuel
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 12:15
An: Höhner, Marc
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20
Anlagen: (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße
Cunostr. 33_Neubau Kita und Jugendzentrum.pdf

Sehr geehrter Herr Höhner,

ich verweise auf den beigefügten Bescheid vom 21.09.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Bornfelder

Hagen - Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Sachgruppenleiter Ordnungsbehördliche Aufgaben - , Dienststelle
32/03__ Böhmerstraße 1, 58095 Hagen
Telefon: 02331 207 4859
Mobil: 0171 / 2214259
Telefax: 02331 207 2747
mailto:manuel.bornfelder@stadt-hagen.de
http://www.hagen.de/ordnungsamt

Bankverbindung:

IBAN: DE23450500010100000444, BIC WELADE3HXXX, Sparkasse Hagen Diese E-Mail enthält möglicherweise
vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf
diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem
Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Höhner, Marc <Marc.Hoehner@stadt-hagen.de>

Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 09:34

An: Bornfelder, Manuel <Manuel.Bornfelder@stadt-hagen.de>; Wiener, Stefanie <Stefanie.Wiener@stadt-hagen.de>; Hammerschmidt, Volker <Volker.Hammerschmidt@stadt-hagen.de>; FP_schulverwaltung <schulverwaltung@stadt-hagen.de>; FP_SZS <servicezentrumssport@stadt-hagen.de>; FP_jugendsoziales <jugendsoziales@stadt-hagen.de>; Beuth, Jutta <Jutta.Beuth@stadt-hagen.de>; Reichl, Birgit <Birgit.Reichl@stadt-hagen.de>; Lörke, Carsten <Carsten.Loehrke@stadt-hagen.de>; Kötter, Mirjam <Mirjam.Koetter@stadt-hagen.de>; FP_bauordnung <bauordnung@stadt-hagen.de>; FP_geoinfokataster <geoinfo.kataster@stadt-hagen.de>; Wittkowski, Hans-Joachim <Hans-Joachim.Wittkowski@stadt-hagen.de>; Köster, Linda <Linda.Koester@stadt-hagen.de>

Betreff: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum
Cunostraße

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum
10.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Einleitung des o. g. Verfahrens beschlossen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Ich bitte Sie, unter der u. g. Adresse die Unterlagen einzusehen. Ein Übersichtsplan zur Orientierung ist beigefügt.

Sie haben die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de/irj/portal/FB-61-0903

Ich bitte um Abgabe Ihrer Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit bis zum 10.11.2022.

Sollte keine Stellungnahme eingehen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange von der Planung nicht berührt werden und sehe dies als Zustimmung an.

Folgende Unterlagen stehen im Internet zur Einsicht für Sie bereit:

- Übersichtsplan
- Vorlage zum Einleitungsbeschluss
- Städtebaulicher Entwurf
- Kurzbegründung zum B-Plan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bodengutachten

Viele Grüße
Marc Höhner

Hagen - Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
und Bauordnung
61/4F
Rathaus I, Zimmer D.105a
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Tel: 0049 (0)2331 207-3098+++Telefax: 0049 (0)2331 207-2461
mailto: marc.hoehner@stadt-hagen.de

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter <http://www.hagen.de/irj/portal/impressum>.

<http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

Dienststelle
32/03

21.09.2020

Ihr Ansprechpartner
Herr Bornfelder
Tel.: 207 - 4859
Fax: 207 – 2747
manuel.bornfelder@stadt-hagen.de

An
61/4F, Herrn Voßiek

Anlagen 6 Seiten

Die beigefügten Unterlagen übersende ich Ihnen

- zur Information
- zur weiteren Veranlassung
- mit Dank zurück
- mit der Bitte um Stellungnahme bis _____
- mit der Bitte um Rückgabe bis _____
- zum Verbleib

Bemerkungen: Cunostr. 33 / Neubau Kita und Jugendzentrum, Az. 32/03-115/2020

- Der Antrag auf Luftbilddauswertung wurde geprüft.
- Es werden folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen angeordnet:

Sondieren der Stellungsbereiche (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden).

Hinweis:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bornfelder



<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p>Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Blindgängerverdachtspunkt \ keine erkennbare Belastung ○ Blindgängerverdachtspunkt geräumt \ Bombardierung □ Antragsfläche \ starke Bombardierung □ sonstige Antragsflächen \ Fläche mit Beschuss \ Stellungsbereich
<p>59-04-35814</p>	<p>Hinweis: Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>	
	<p>Maßstab: 1:2.000</p>	

Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr

1. Thematik und Anwendungsbereich

Die örtliche Ordnungsbehörde ist für die Gefahrenabwehr und somit auch für den Schutz vor den von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständig. Zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden unterhält das Land NRW bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf einen staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst, der auf Anforderung der örtlichen Ordnungsbehörde Verdachtsflächen auf Kampfmittelbelastung untersucht, bewertet und räumt. Der Bedarfsträger (z.B. Bauherr, Architekt, Unternehmer usw.) wendet sich daher grundsätzlich an die örtliche Ordnungsbehörde.

Ermittelt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst anhand seiner Luftbilder, Räumdokumentation oder sonstigen Unterlagen einen hinreichenden Indikator für eine Kampfmittelbelastung, so überprüft er diesen Verdacht durch Erkundung, Detektion und feststellenden Bodeneingriff vor Ort. Wird hierdurch die Kampfmittelbelastung bestätigt, so leitet der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde die Räumung ein. Da eine Gefahr durch Kampfmittel real existiert, wird diese Räummaßnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst selbst oder von einer von ihm beauftragten Räumfirma durchgeführt. Erst nach Abschluss der Räummaßnahme ist dann ein sicherer Eingriff in den Baugrund durch andere Beteiligte möglich.

Liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst für die betreffende Fläche zwar keine hinreichenden Indikatoren für eine konkrete, jedoch für eine diffuse Kampfmittelbelastung vor, so teilt er dieses der örtlichen Ordnungsbehörde in seiner Stellungnahme mit; gegebenenfalls mit weiteren Empfehlungen. Die örtlichen Ordnungsbehörde entscheidet dann darüber, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind.

Für diesen Fall einer nicht verortbaren Kampfmittelbelastung ohne konkreten Indikator kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst der örtlichen Ordnungsbehörde die Anwendung der im vorliegenden Merkblatt festgelegten Regeln und Maßnahmen empfehlen. Folgt die örtlichen Ordnungsbehörde der Empfehlung, so ordnet sie deren Anwendung an. Zweck dieses Merkblatts ist es, den untersuchenden Stellen und Firmen eine relativ sichere, eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ohne dabei von Beginn an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beteiligen zu müssen. Es sollen sowohl der Verwaltungs- als auch der Organisationsaufwand begrenzt werden.

Das Merkblatt richtet sich deshalb an diejenigen Firmen und Dienste,
- die Untergrunderkundungen durchführen,

- die vor der Durchführung von energiereichen Baugrundeingriffen Bohrungen zur Sicherheitsdetektion einbringen.

2. Gefährdung

Kampfmittel enthalten in der Regel Explosivstoffe; sie können auch andere chemische Verbindungen (z.B. Rauchentwickler, Gifte, usw.) enthalten. Ihre Gefahr liegt darin, dass sie durch Energieeintrag (z.B. Druck, Schlag, Reibung, Wärme usw.) ausgelöst werden können. Ihr Zustand ist unwägbar. Kampfmittel mit Explosivstoffen wirken in der Regel durch Luftstoß, Bodenstoß, Splitterwurf (Primärsplitter), Feuer und Wärme sowie durch die vom Luftstoß in Bewegung gesetzten Wurfstücke (Sekundärsplitter) des Umgebungsmaterials.

Kampfmittel werden entweder oberflächennah ausgelegt, von ergebundenen Waffen ausgebracht oder von Luftfahrzeugen abgeworfen. Bereits während des Krieges und hauptsächlich nach Kriegsende wurden Kampfmittel auch in Vertiefungen (Gräben, Krater, Gewässer usw.) verkippt. Oftmals sind sie auch in nicht geräumten Trümmerbereichen und Halden unerkannt verblieben. Die Endlage der Kampfmittel im Boden bestimmt sich daher aus ihrer Art, ihrer Form, ihrer Eindringgeschwindigkeit und der verzögernden Wirkung des Bodens. Da diese Parameter bei Fundmunition nicht bekannt sind, ist grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 8m unterhalb der Geländeoberkante (GOK) mit Kampfmitteln zu rechnen (Gefährdungsband).

Bezugsebene für die Bewertung der Kampfmittelbelastung ist die GOK zum Zeitpunkt des Kriegsendes (08.Mai 1945).

3. Grundsätze

Bei den nach Kriegsende vorgenommenen Geländeaufhöhungen (Aufschüttungen, Auffüllungen) ist deren Schichtdicke vorab zumindest abzuschätzen und mit den ersten Sondierungen zu ermitteln. Bei der Festlegung der Tiefe des Baugrundeingriffs ist diese Schichtdicke zu berücksichtigen. Das Gefährdungsband (8m) beginnt unterhalb der nach Kriegsende angelegten Aufhöhung. Liegt durchgängig anstehender Fels in einer Tiefe von weniger als 8m unter GOK, so endet das Gefährdungsband dort. Die Verwitterungszone und Klüftungen gelten nicht als anstehender Fels.

Alle Arbeiten des Baugrundeingriffs sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Die Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

Die Detektion nach Kampfmitteln wird immer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Der Arbeitsablauf ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen, damit keine Verzögerungen eintreten und der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Punkte kurzfristig freigeben oder Folgemaßnahmen einleiten kann.

4. Untergrunderkundungen

Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094²⁰ durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Spülverfahren mit Spülwanze können sinngemäß verwendet werden.

Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände usw.).

5. Sicherheitsüberprüfungen

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen (z.B. Bau von Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen, usw.) veranlasst der Bedarfsträger die Einbringung von Sondierbohrungen.

- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Bohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen.
- Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Bohrung einzubringen.
- Bei Stützpfählen mit einem Durchmesser von größer 1m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfahls liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.
- Beim „Berliner Verbau“ gelten die o.a. Vorgaben zum Bohrpfahl und zum Anker.
- Im Falle schräg zu setzender Stützpfähle großer Durchmesser und sonstiger besonderer Maßnahmen wird die rechtzeitige Verbindungsaufnahme mit dem KBD noch vor Beginn der Bautätigkeit empfohlen.

In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst andere Bohrlochabstände vorgeben. Haben Untergrunderkundungen spezifi-

²⁰ Deutsche Norm DIN 4094: Baugrund, Erkundung durch Sondierungen; Beuth Verlag, Berlin, Ausgabe Dezember 1990 oder neuere Ausgabe

sche Hinweise ergeben, so kann der KBD in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen ein anderes Gefährdungsband definieren (z.B. geringere Bohrtiefen).

Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlöcher sind mit PVC-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innendurchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).

6. Maßnahmen des Ausführenden

Ergibt sich aus dem Widerstand beim Bohr-/Spülvorgang oder aus anderen Sachverhalten der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Baugrundeingriff (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) einstellen,
- Bohr- oder Spülloch mit PVC-Rohr verrohren; Innendurchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen verschlossen (Wasser im Rohr ist belanglos),
- gegen Auftrieb sichern,
- sofortige Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

7. Zusammenfassung

Bei den Untergrunduntersuchungen (Nr.4.) wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst dann eingeschaltet, wenn der Ausführende einen Kampfmittelverdacht feststellt.

Bei den Sicherheitsüberprüfungen (Nr.5.) kann der Ausführende die Bohrungen oder Einspülungen selbst vornehmen. Die Bohrlochdetektion nach Kampfmitteln nimmt nur der staatliche Kampfmittelräumdienst vor. Deshalb wird empfohlen, dass der Ausführende seine Maßnahme terminlich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abstimmt, um Wartezeiten zu vermeiden. Zudem informiert er den Kampfmittelbeseitigungsdienst, wenn er einen Kampfmittelverdacht feststellt.

8. Ansprechstellen

Die Ansprechstellen des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW sind für die

- Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster:
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung
In der Krone 31
58099 Hagen – Bathey
Tel: 02331 - 69270
Fax: 02331 - 69274
Email: krd.hagen@cityweb.de
- Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung
Postfach 300 865
40408 Düsseldorf
Tel: 0211 - 475 - 2155
Fax: 0211 - 475 - 2976
Email: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

9. Ausgabestand:

Ausgabestand das Merkblatts: 01.06.2005

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Hagen

Fachbereich Stadtentwicklung,- planung und
Bauordnung
Rathausstr. 11

58095 Hagen

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 3580rö22.eml
Olpe, 12.10.2022

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Ihr Schreiben vom 06.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich.

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.
Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der

Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Im Auftrag

gez.

f. d. R.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

Melanie Röring B.A.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Hagen
Fachbereich Stadtentwicklung,- planung und
Bauordnung
Postfach 4249

58042 Hagen

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 3594rö22.eml
Olpe, 14.10.2022

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Ihr Schreiben vom 06.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 12.10.2022 (Az. 3580rö22.eml), reiche ich Ihnen im Folgenden die Stellungnahme der Paläontologischen Denkmalpflege nach:

„Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren Abbau/bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: christian.pott@lwl.org).“

Es wird gebeten, diesen Hinweis ergänzend zu dem allgemeinen Hinweis zur Entdeckung von Bodendenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen.

Im Auftrag

gez.

f. d. R.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

Melanie Röring B.A.

61/02A

20.10.2022

Ihr Ansprechpartner:
Jan Lüke
Tel.: 207-3158
Fax: 207-2461
E-Mail: jan.lueke@stadt-hagen.de

Aktenzeichen :
6/63/PA/0033/22

Baugrundstück

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Bauvorhaben:

TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20 (703)

Antragsteller:
Marc Höhner

An 61/4F

Stellungnahme zur Anfrage

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703)

Anfrage vom: 06.10.2022

Aus Sicht der Bau- und städtebaulichen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegenüber dem o.g. Bebauungsplan.

Bezüglich der Bodendenkmalpflege verweise ich auf die Stellungnahmen der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 12.10.2022 sowie vom 14.10.2022 und bitte um entsprechende Berücksichtigung.

I.A.

Gez. Lüke

Höhner, Marc

Von: Treude, Anke <Anke.Treude@enervie-vernetzt.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. November 2022 14:36
An: Höhner, Marc
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20
(703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Absender E-Mail: Anke.Treude@enervie-vernetzt.de

Sehr geehrter Herr Höhner,

gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die geplante Bebauung kann aus dem Ortsnetz mit Trinkwasser und Strom versorgt werden.

Eine Versorgung mit Gas ist nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Treude

ENERVIE Vernetzt GmbH
Technischer Service
Netz- und Anlagenplanung

Lennestr. 2
58507 Lüdenscheid

Tel. +49 (2351) 5675-22267
Fax +49 (2351) 5675-12267
mailto:Anke.Treude@enervie-vernetzt.de
<http://BLOCKED/www.enervie-vernetzt.de>

Geschäftsführer: Wolfgang Hinz, Jürgen Peiler

Sitz: Hagen
Amtsgericht Hagen: HRB 265
USt.-Id.-Nr.: DE811245756

ENERVIE Vernetzt: Zuverlässig in Sachen Infrastruktur Die ENERVIE Vernetzt GmbH baut und betreibt in der Region Südwestfalen Netze und Anlagen für die Verteilung von Strom, Gas und Wasser. Als große Netzgesellschaft ist sie kompetenter Infrastrukturdienstleister in der Versorgung von rund 400.000 Kunden und öffnet das Strom- und Gasnetz allen Netzkunden und Lieferanten diskriminierungsfrei.

Folgen Sie unserer Unternehmensgruppe auch auf Twitter

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marc.Hoehner@stadt-hagen.de [mailto:Marc.Hoehner@stadt-hagen.de]

Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2022 14:50

An: axel.rolle@telekom.de; Oeffentliche-Planungen@enervie-gruppe.de; d.liedtke@heb-hagen.de; w.sasse@heb-hagen.de; arosin@wbh-hagen.de; V_Fuest.Hagen@polizei.nrw.de; info@avu-netz.de; Info@lb-naturschutz-nrw.de; melanie.roering@lwl.org; christian.pott@lwl.org; monika.riedel@lwl.org

Betreff: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße - Verfahren nach § 13a BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 10.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Einleitung des o. g. Verfahrens beschlossen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Ich bitte Sie, unter der u. g. Adresse die Unterlagen einzusehen. Ein Übersichtsplan zur Orientierung ist beigefügt.

Sie haben die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen:
<http://BLOCKED/www.hagen.de/irj/portal/FB-61-0903>

Ich bitte um Abgabe Ihrer Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit bis zum 10.11.2022.

Sollte keine Stellungnahme eingehen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange von der Planung nicht berührt werden und sehe dies als Zustimmung an.

Folgende Unterlagen stehen im Internet zur Einsicht für Sie bereit:

- Übersichtsplan
- Vorlage zum Einleitungsbeschluss
- Städtebaulicher Entwurf
- Kurzbegründung zum B-Plan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bodengutachten

Viele Grüße
Marc Höhner

Hagen - Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
und Bauordnung
61/4F
Rathaus I, Zimmer D.105a
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Tel: 0049 (0)2331 207-3098+++Telefax: 0049 (0)2331 207-2461
mailto: marc.hoehner@stadt-hagen.de

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter
<http://BLOCKED/http://www.hagen.de/irj/portal/impressum>

<http://BLOCKED/http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

Höhner, Marc

Von: Rosin, Adriano <ARosin@wbh-hagen.de>
Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 16:55
An: Höhner, Marc
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20
(703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße
Anlagen: 20221108_Textbausteine.pdf

Absender E-Mail: ARosin@wbh-hagen.de

Sehr geehrter Herr Höhner,

im Anhang finden Sie unsere Textbausteine.
Die Begründung ist bitte entsprechend anzupassen.
Grundsätzlich bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Adriano Rosin
Fachleitung Entwässerungsplanung
Stellv. Fachbereichsleitung

Wirtschaftsbetrieb Hagen - WBH (AöR)
Fachbereich Entwässerungsplanung,
Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank

Eilper Straße 132-136
58091 Hagen

Tel.: +49 (0)2331 3677-225
Mobil: +49 (0)160 91659187
E-Mail: arosin@wbh-hagen.de

<http://BLOCKED/www.wbh-hagen.de>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Eine unberechtigte Nutzung des Inhalts dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen ist gesetzlich verboten und kann gegebenenfalls Schadensersatzpflichten auslösen.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marc.Hoehner@stadt-hagen.de <Marc.Hoehner@stadt-hagen.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2022 14:50
An: axel.rolle@telekom.de; oeffentliche-planungen@enervie-gruppe.de; d.liedtke@heb-hagen.de; w.sasse@heb-hagen.de; Rosin, Adriano <ARosin@wbh-hagen.de>; V_Fuest.Hagen@polizei.nrw.de; info@avu-netz.de; Info@lb-naturschutz-nrw.de; melanie.roering@lwl.org; christian.pott@lwl.org; monika.riedel@lwl.org
Betreff: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße - Verfahren nach § 13a BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 10.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Einleitung des o. g. Verfahrens beschlossen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Ich bitte Sie, unter der u. g. Adresse die Unterlagen einzusehen. Ein Übersichtsplan zur Orientierung ist beigefügt.

Sie haben die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen:
<http://BLOCKED/www.hagen.de/irj/portal/FB-61-0903>

Ich bitte um Abgabe Ihrer Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit bis zum 10.11.2022.

Sollte keine Stellungnahme eingehen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange von der Planung nicht berührt werden und sehe dies als Zustimmung an.

Folgende Unterlagen stehen im Internet zur Einsicht für Sie bereit:

- Übersichtsplan
- Vorlage zum Einleitungsbeschluss
- Städtebaulicher Entwurf
- Kurzbegründung zum B-Plan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bodengutachten

Viele Grüße
Marc Höhner

Hagen - Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
und Bauordnung
61/4F
Rathaus I, Zimmer D.105a
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Tel: 0049 (0)2331 207-3098+++Telefax: 0049 (0)2331 207-2461
mailto: marc.hoehner@stadt-hagen.de

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter
<http://BLOCKED/http://www.hagen.de/irj/portal/impressum>

<http://BLOCKED/http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

08.11.2022

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Textbaustein: Entwässerung

Entwässerungstechnische Erschließung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Hagen. Die äußere und innere entwässerungstechnische Erschließung ist durch die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation in der Cunostraße gewährleistet. Der bestehende Hausanschluss des derzeitigen Jugendheimes kann für die Entwässerung des geplanten Neubaus genutzt werden. Sofern die Entwässerung über einen neuen Anschluss erfolgen soll ist der Anschlusspunkt frei wählbar.

Allgemeiner Hinweis zum Überflutungsschutz

Die öffentlichen Entwässerungssysteme werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen. Hierbei werden je nach Bebauung und Schutzgütern intensive Regenereignisse zugrunde gelegt, bei denen das Abwasser nicht aus dem Entwässerungssystem austreten darf. Bei den zunehmend außergewöhnlichen Starkregenereignissen werden die Belastungsgrenzen der Kanalisation kurzfristig zum Teil erheblich überschritten. Dies kann zu einer oberflächigen Überflutung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Privatgrundstücken etc. führen.

Aus diesem Grund wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c) BauGB zum Schutz von Leben und Gütern vor Überflutungsgefahren festgesetzt, dass bei Neu- und Umbauten alle Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Fenster) 20 cm über dem an das Gebäude anschließenden Gelände liegen müssen. Können die festgesetzten 20 cm in begründeten Fällen nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand eingehalten werden, können andere geeignete Objektschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) vorgenommen werden.

Bei der Modellierung des Baugeländes ist in Abhängigkeit von der Topografie darauf zu achten, dass die Fließwege des oberflächig abfließenden Regenwassers nicht durch die geplanten Gebäude gänzlich unterbrochen werden, um einen Aufstau vor dem Gebäude bzw. den Gebäudeöffnungen zu vermeiden.

Eine Voraussetzung für einen funktionierenden Überflutungsschutz ist der Einbau der erforderlichen Schutzeinrichtungen gegen einen Rückstau aus der Kanalisation unter Beachtung der Rückstauoberfläche (Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen etc.).

Gebäude sind unter Berücksichtigung der wechselnden Grundwasserstände zu planen und zu bauen. Dabei ist zu beachten, dass Wasser aus Drainagen zum Schutz von Gebäuden der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführt werden darf. Keller einschließlich Kellerschächte sind daher so abzudichten, dass diese Abdichtung auch ohne Drainage auf Dauer funktioniert. Weitere Informationen sind der Homepage des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) zu entnehmen.

Bitte im B-Plan übernehmen:

Textliche Hinweise

Bei der Modellierung des Baugeländes ist in Abhängigkeit von der Topografie darauf zu achten, dass die Fließwege des oberflächig abfließenden Regenwassers nicht durch die geplanten Gebäude gänzlich unterbrochen werden, um einen Aufstau vor dem Gebäude bzw. den Gebäudeöffnungen zu vermeiden.

Eine Voraussetzung für einen funktionierenden Überflutungsschutz ist der Einbau der erforderlichen Schutzeinrichtungen gegen einen Rückstau aus der Kanalisation unter Beachtung der Rückstauoberfläche (Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen etc.).

Gebäude sind unter Berücksichtigung der wechselnden Grundwasserstände zu planen und zu bauen. Dabei ist zu beachten, dass Wasser aus Drainagen zum Schutz von Gebäuden der öffentlichen Misch- und Trennkanalisation nicht zugeführt werden darf. Keller einschließlich Kellerschächte sind daher so abzudichten, dass diese Abdichtung auch ohne Drainage auf Dauer funktioniert.

Bei Grundstücken, deren abflusswirksame Fläche größer als 800 m² ist, ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu führen.

Weitere Informationen sind der Homepage des WBH zu entnehmen.

Textliche Festsetzung (Bitte in den B-Plan aufnehmen.)

Maßnahmen zum Überflutungsschutz (§ 9 (1) Nr. 16c BauGB)

Sämtliche Gebäudeöffnungen von Neu- oder Umbauten müssen mindestens 20 cm über dem an das Gebäude anschließenden Gelände liegen. Dies gilt für das Hauptgebäude einschließlich der Nebengebäude, die mit diesem verbunden sind.

Können die festgesetzten 20 cm in begründeten Fällen nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand eingehalten werden, können andere geeignete Objektschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem WBH vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Adriano Rosin



Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

61/4F

im Hause

Umweltamt

Verwaltungshochhaus, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Hans Joachim Wittkowski, Zimmer 1010

Tel. (02331) 207 3763

Fax (02331) 207 2469

E-Mail hans-joachim.wittkowski@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

69/30, 09.11.2022

**Einleitung des Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße
– Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

– Beim Verfahren sind aus Sicht des Umweltamtes noch folgende Belange zu beachten:

Artenschutz

Die für den Ersatz der Ruhestätte der Zwerghfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) notwendigen CEF-Maßnahmen müssen vor Umsetzung der Planung, d. h. vor Abriss des Gebäudes wirksam sein um die ökologische Funktion dauerhaft zu sichern. Hierfür ist entsprechender Vorlauf notwendig, da davon auszugehen ist, dass die Maßnahmen i. d. R. nicht direkt durch die betroffene Art angenommen werden. Die Wirksamkeit ist fachgutachterlich vor Abbruch des Gebäudes nachzuweisen. Die CEF-Maßnahmen sind dauerhaft rechtlich zu sichern. Hierfür bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Grundbuchliche Sicherung
- Vertragliche Sicherung
- Festsetzung (NICHT Hinweise) im B-Plan.

Baumpflegesatzung

Der Städtebauliche Entwurfsplan Cunostraße der dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) beiliegt ist in dieser Form nicht abschließend prüffähig. Es fehlen hier Angaben zu den Baumarten zudem geht aus dem Entwurfsplanplan nicht eindeutig hervor, welche Baumsymbole hier der Pflanzplanung entsprechen bzw. welche der Symbole zu erhaltende Bestandsbäume darstellen. Lediglich die nach derzeitigen Planungsstand zur Fällung vorgesehenen Bäume sind eindeutig erkennbar.



Gemäß Beschluss des UKM vom 22.03.2022 (Vorlage 0150/2022) wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Die angegebenen Durchmesser der zu fällenden Bäume in der Entwurfsplanung lassen den Schluss zu, dass es sich hierbei um sehr große Bäume handeln muss. Insgesamt sind 10 Bäume unmittelbar betroffen, mit Stammumfängen von 1,20 m bis 3,90 m. Eine Beseitigung dieser Bäume wird definitiv einen sichtbaren Effekt haben und wird auf die Bürger wie ein Kahlschlag wirken. Es wird daher empfohlen hier vorab eine Pressemitteilung zu veröffentlichen, zudem müssen die entsprechenden Gemeinden vorab informiert werden, allen voran UKM, NB und BV-Mitte.

Es kann nicht abschließend beurteilt werden welche Auswirkungen die Baumaßnahmen bzw. die spätere Nutzung der Anlage als KITA und Jugendzentrum auf die Bäume haben wird die erhalten werden sollen. Schädigungen des Wurzelbereiches durch Bodenverdichtung während der Baumaßnahmen sowie durch die spätere Nutzung sind sehr wahrscheinlich und können auch Jahre später noch zu Ausfällen von einzelnen Bestandsbäumen führen. Gemäß der Baumpflegesatzung der Stadt Hagen würden die aktuell geplanten Fällungen eine Ersatzpflicht von 26 Ersatzpflanzungen auslösen. Eine endgültige Einschätzung zu den Fällungen und den Ersatzpflanzungen kann aufgrund der nicht vollständigen Planunterlagen aber nicht abgegeben werden. Die Erteilung der Fällgenehmigung sowie die Festsetzung der Ersatzpflanzungen werden im Rahmen des Bauantragverfahrens abgewickelt.

Bodenschutz

Das vorliegende Gutachten von Fuhrmann & Brauckmann GbR vom 20.09.21 zeigt in den oberflächennahen Mischproben keine Prüfwertüberschreitungen nach der Bundesbodenschutzverordnung.

Nach unserem überarbeiteten Altlastenverdachtsflächenkataster (Februar 22) liegt das geplante Vorhaben innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 69.29.61-1063. Es handelt sich um die ehem. Flakstellung Bissingheim. Daher halte ich es für erforderlich, dass weitergehende Untersuchungen in dem Bereich durchgeführt werden. Dazu ist der Stellungnahme noch ein Lageplanausschnitt (Anlage 1) und eine Kurzinfo (Anlage 2) beigefügt.

Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Klimaschutz, Klimaanpassung und Mobilität

Zur Verminderung des Aufheizeffektes in den Sommermonaten soll das Potenzial von Flachdächern oder flach geneigten Dächern bis 20° mittels Dachbegrünung genutzt werden, wenn keine Photovoltaikanlagen möglich sind. Nicht begrünte Dachflächen / Fassaden sollten eine hellere Eindeckung erhalten oder mit helleren Farben gestrichen werden. Die Beschattung versiegelter Flächen ist möglichst durch Begrünung mit großkronigen Bäumen zu verbessern, sofern der Boden dazu aufbereitet werden kann. Stellplätze sollen begrünt werden. Ein Sonnensegel für den Sandkasten, Baumpflanzungen sowie die Eignung der neuen Fenster, Türen und Außenjalousien sollen gegen auch in Zukunft auftretende Hitzewellen schützen. Mit dem Förderprogramm "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" könnten über das Bundesumweltministerium Gelder generiert werden.

Der vorgelegte städtebauliche Entwurf sieht die Bebauung der Grünfläche, und im Zuge dessen, die Fällung von 10 Bäumen vor. Um die Fällung von Bestandsbäumen zu umgehen, ist statt des Abrisses und Neubaus an anderer Stelle, die bereits versiegelte Fläche zu nutzen und der Neubau dort zu errichten. Zur Reduzierung dieses vermeidbaren Flächenverbrauchs ist auf der bereits versiegelten

Fläche rund um das zum Abriss vorgesehene Jugendheim die Bebauung eines dann mehrstöckigen Gebäudes mit geringerer Grundfläche vorzusehen.

Im Plangebiet sind überdachte oder wetterfeste Abstellanlagen für den Radverkehr (z.B. Fahrradboxen) sowie Ladestationen für E-Bikes und Elektroautos vorzusehen. Auf jeden Fall sollte die Anzahl ausreichender Fahrradabstellplätze sowie eine Lademöglichkeit für einen Anteil enthalten sein.

Nachhaltige Bauprodukte

Die im Gebäude eingesetzten Bauprodukte bestimmen maßgeblich die Auswirkungen auf die Umwelt. Um negative Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird empfohlen, die Bauprodukte, die nachwachsend oder recycelbar sind sowie sortenrein getrennt werden können, die emissionsarm und schadstofffrei sind und einen geringen CO₂-Fußabdruck haben, zu priorisieren und die Umwelt-Produktdeklaration nach ISO 14025 einzuhalten. Die Verwendung einer Holzkonstruktion könnte der Vorzug gegeben werden.

Eine ganzheitliche Betrachtung im Rahmen einer Nachhaltigkeitszertifizierung für dieses Kinder- und Jugendzentrum wäre wünschenswert. Um beim Neubau abiotische Ressourcen wie mineralische, metallische oder recycelte Rohstoffe oder auch biotische Ressourcen wie biologische Holz- und Dämmstoffe aber auch das Treibhausgaspotential sowie der Energieaufwand zu berücksichtigen, kann z.B. ein Klima- und Ressourcenschutztool (Faktor X Agentur) angewendet werden.

Gegen die o. g. Planung bestehen in Bezug auf die von der Unteren Umweltschutzbehörde zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Wie in der Kurzbegründung zum B-Plan zutreffend ausgeführt, fällt die Kindertagesstätte in den Anwendungsbereich der Privilegierung aus § 22 Abs. 1a BImSchG. Auch wenn dies für das Jugendfreizeitheim nicht gilt, erscheint der von der Planung aufgeworfene Lärmkonflikt in Bezug auf die umliegende Wohnbebauung – als Schutzgut i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB – in einem späteren Baugenehmigungsverfahren lösbar.

Bei der westlich, östlich und südlich angrenzenden Bebauung handelt es sich um unbeplanten Innenbereich. Eine am 19.10.2022 erfolgte Inaugenscheinnahme vor Ort hat ergeben, dass die dort befindlichen Flächen der Charakteristik eines reinen Wohngebietes entsprechen. Dementsprechend ist im späteren Baugenehmigungsverfahren für das Jugendzentrum nachzuweisen, dass die Richtwerte für reine Wohngebiete an der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden und insbesondere der Schutz der Nachtruhe i.S.d. § 9 LImSchG gewährleistet ist.

gez. Wittkowski





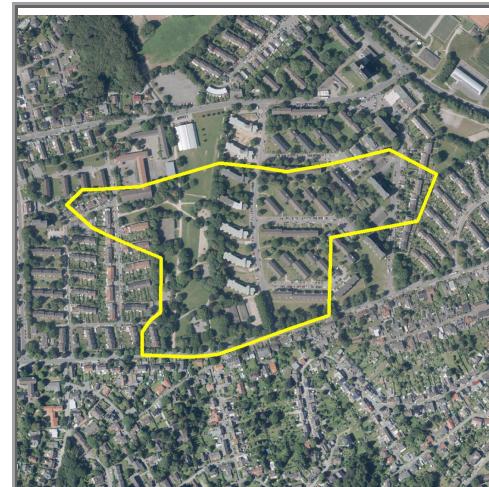
Systematische Erfassung altlastverdächtiger Flächen - Erfassung von Altstandorten und Altablagerungen

69.29.61-1063

Bearbeitungsstand: 30.12.2021

Ehem. Flakstellung Bissingheim

Ortsüb. Bezeichnung	Ehem. Flakstellung Bissingheim
Standortnr.	8385
FiSAIBO-Nr.	441202000
Verwaltungskennz.	69.29.61- 1063
Straße	Am großen Feld
Hausnummer	10
Adresszusatz	
Rechtswert	396217
Hochwert	5690198
Flächengröße [m²]	140.153
Relevante TK25	4611 Hagen-Hohenlimburg



Luftbildausschnitt 12/2021

Relevante DGK5	4611/13 Hagen, Delstern; 4611/07 Hagen, Eppenhausen
-----------------------	--

Nutzungschronologie des Standortes

Ifd.Nr.	Dokumentiert	Zeitraum	Anmerkung	Nutzung	Nutzer
1	1944-1945	1		ehem. Flakstellung	Flakstellung Bissingheim (Stab/Flak-Regiment 183,

Auswertebefund	Flakstellung, in Luftbildzeitschnitten 1944 und 1945 dokumentiert.
Bearbeitungsergebnis	Flakstellung durch Auswertung der Kriegsluftbilder 1944/45 erfasst. Abgrenzung auf Basis der Luftbildbefunde.
Begründung	Verbleib von Munitionsresten im Boden nicht auszuschließen. Kontaminationsrelevanz ggf. durch Einzelfallprüfung zu klären.
Flächenstatus	(noch keine Verdachtsbewertung)
Bearbeitungspriorität	keine

Maßgebliche Branche Raketen- und Luftabwehrstellung

MaßgebL. WZ-Nr.	2008_84.22.07
MaßgebL. EHKL	2
Aktuelle Nutzung	Einfamilienwohnhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser, Ziergärten, Parkplätze, Straß
Sensible Nutzung	ja
Versiegelung [%]	40
VAWS-Anlagen	
PFC-Belastung	
Lage im WSG	
Quelle	52
Webseite	

Höhner, Marc

Von: Overhageböck, Nina <Nina.Overhageboeck@lwl.org>
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 12:32
An: Höhner, Marc
Cc: Otten, Heinrich; Lüke, Jan Rüdiger
Betreff: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße - Verfahren nach 13a BauGB - frühzeitige Beteiligung der Behörden

Absender E-Mail: Nina.Overhageboeck@lwl.org

Sehr geehrter Herr Höhner,
vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an diesem Planverfahren.
Mit dieser mail geben wir Ihnen dazu die folgenden Hinweise.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Fritz-Steinhoff-Parks unmittelbar an der Cunostraße in Hagen - Emst. Bei dieser Grünanlage handelt es sich um eine gestaltete Freifläche, zu der im Rahmen unseres Forschungsprojektes "Gärten nach 1945" erstmalig Material gesichtet und eine Ersteinschätzung hinsichtlich eines möglichen Denkmalwertes vorgenommen wurde.

Das Forschungsprojekt kommt zu den Ergebnis, dass die Prüfung des Denkmalwertes des Fritz-Steinhoff-Parks gemeinsam mit der angrenzenden Siedlung sinnvoll erscheint. Die bauzeitliche Erschließung und Gliederung der Grünanlage ist erhalten, so dass der Park inkl. der darin erhaltenen Gebäude ein dokumentationsfähiges Beispiel einer modernen Freiraumgestaltung der 1960er Jahre ist.

Weitere erste Recherchen zur Entstehung der Siedlung auf dem Emster Feld über das o.g. Forschungsprojekt hinaus ergaben, dass sie wohl im Zusammenhang mit heutigen Fritz-Steinhoff-Park nach einem Ideenwettbewerb im Jahr 1950 in drei Bauabschnitten zwischen 1958/59, 1958-1964 und 1968-1970 entstanden ist. Erster Preisträger des Wettbewerb war Professor Diez Brandi, Göttingen. Neben ihm waren Prof. Dr. May, Hamburg, der Kunstmaler Schilling, Bremen sowie der Gartenarchitekt Birkigt, Düsseldorf an der Umsetzung der Siedlungsbebauung inkl. Freiflächen/Grünzug auf dem Emster Feld beteiligt (Althaus 1977, S.117ff.).

Aufgrund dieser ersten Erkenntnisse zur historischen Entwicklung und der Ergebnisse aus dem o.g. Forschungsprojekt "Gärten nach 1945" empfehlen wir über die Untere Denkmalbehörde der Stadt Hagen, Herrn Jan Lüke die Prüfung des Fritz-Steinhoff-Parks und seiner angrenzenden Siedlungen auf einen möglichen Denkmalwert. Hierzu zählt auch das nach diesem Planverfahren zum Abriss anstehende Jugendfreizeitheim an der Cunostraße.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Nina Overhageböck

Dr. Nina Overhageböck
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Referat
Städtebau und Landschaftskultur Wissenschaftliche Referentin Fürstenbergstraße 15
48147 Münster
Tel.: 0251 591-4169
Fax: 0251 591-4025
nina.overhageboeck@lwl.org
www.lwl-dlbw.de

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org oder folgen Sie uns auf Twitter: twitter.com/lwl_aktuell

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 19.000 Beschäftigten für die 8,3 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 18 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 125 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:

<http://www.facebook.com/LWL2.0>

Dienststelle
32/03

14.01.2025

Ihr Ansprechpartner
Herr Bornfelder
Tel.: 207 - 4859
Fax: 207 – 2747
manuel.bornfelder@stadt-hagen.de

An
61, Herrn Höhner

Anlagen _____ Seiten

Die beigefügten Unterlagen übersende ich Ihnen

- zur Information
- zur weiteren Veranlassung

Bemerkungen: Cunostr. 33 / BPlan 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße, Az.
32/03-4/2025

- Der Antrag auf Luftbildauswertung wurde geprüft.
- Es werden folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen angeordnet:

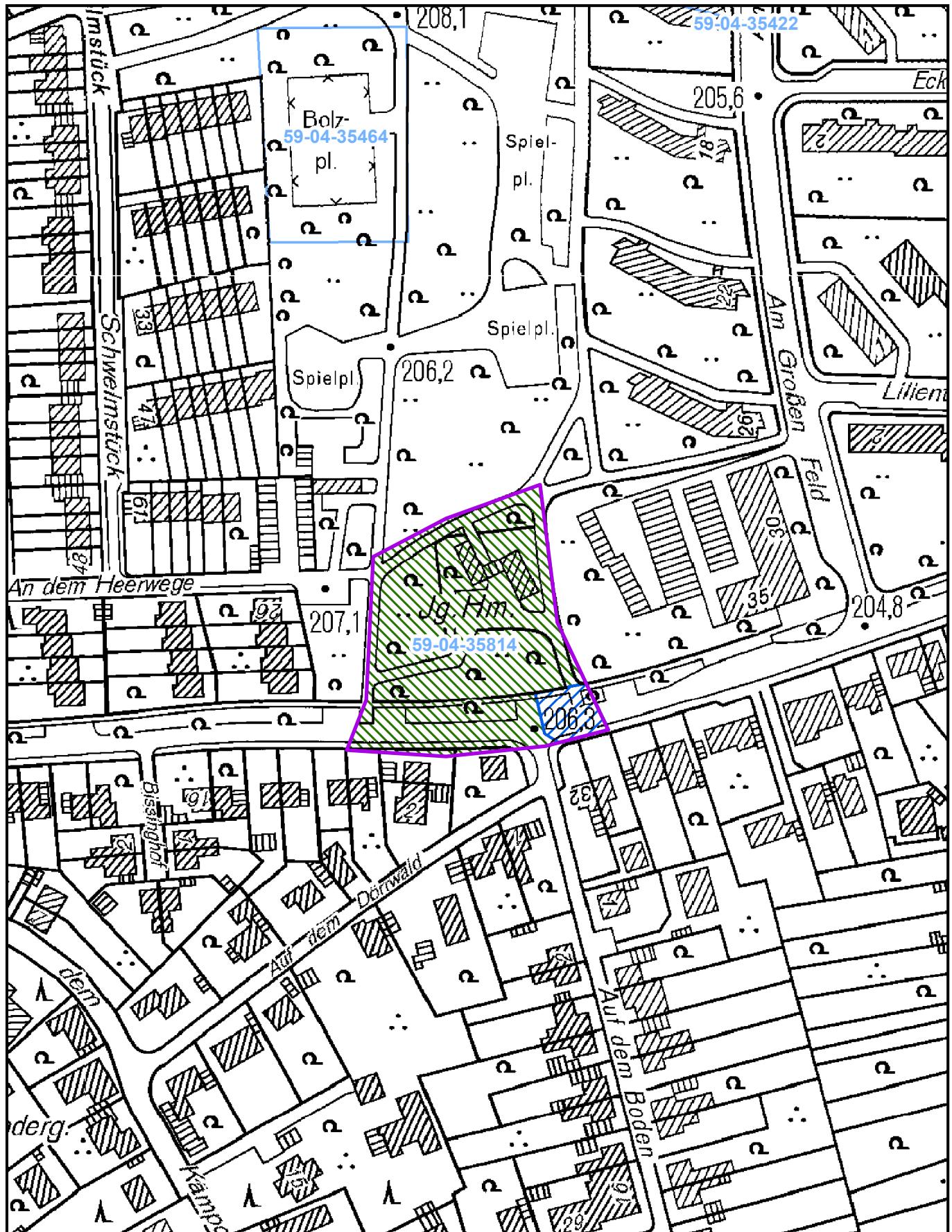
Flächenüberprüfung (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden).

Hinweis:

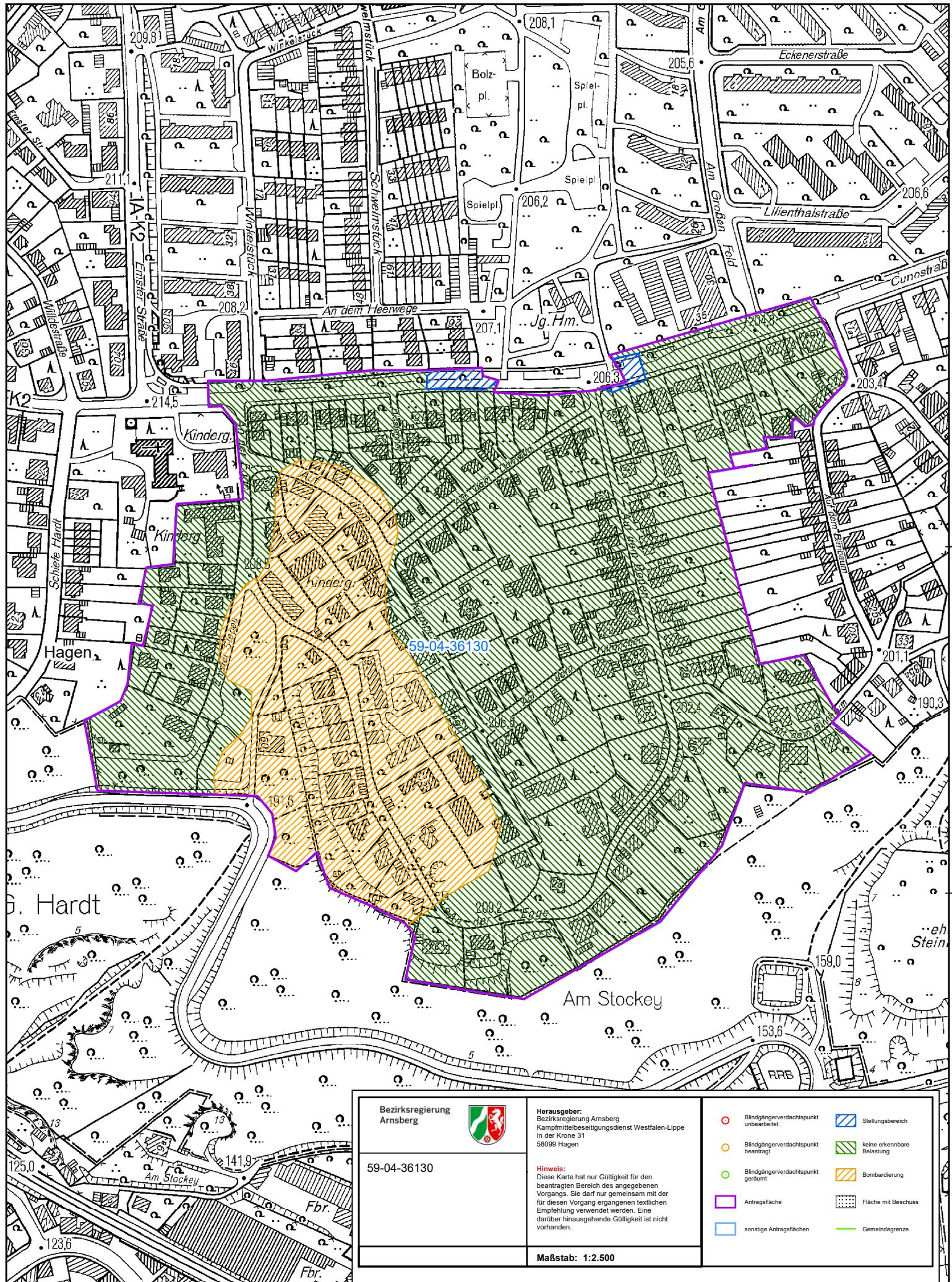
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

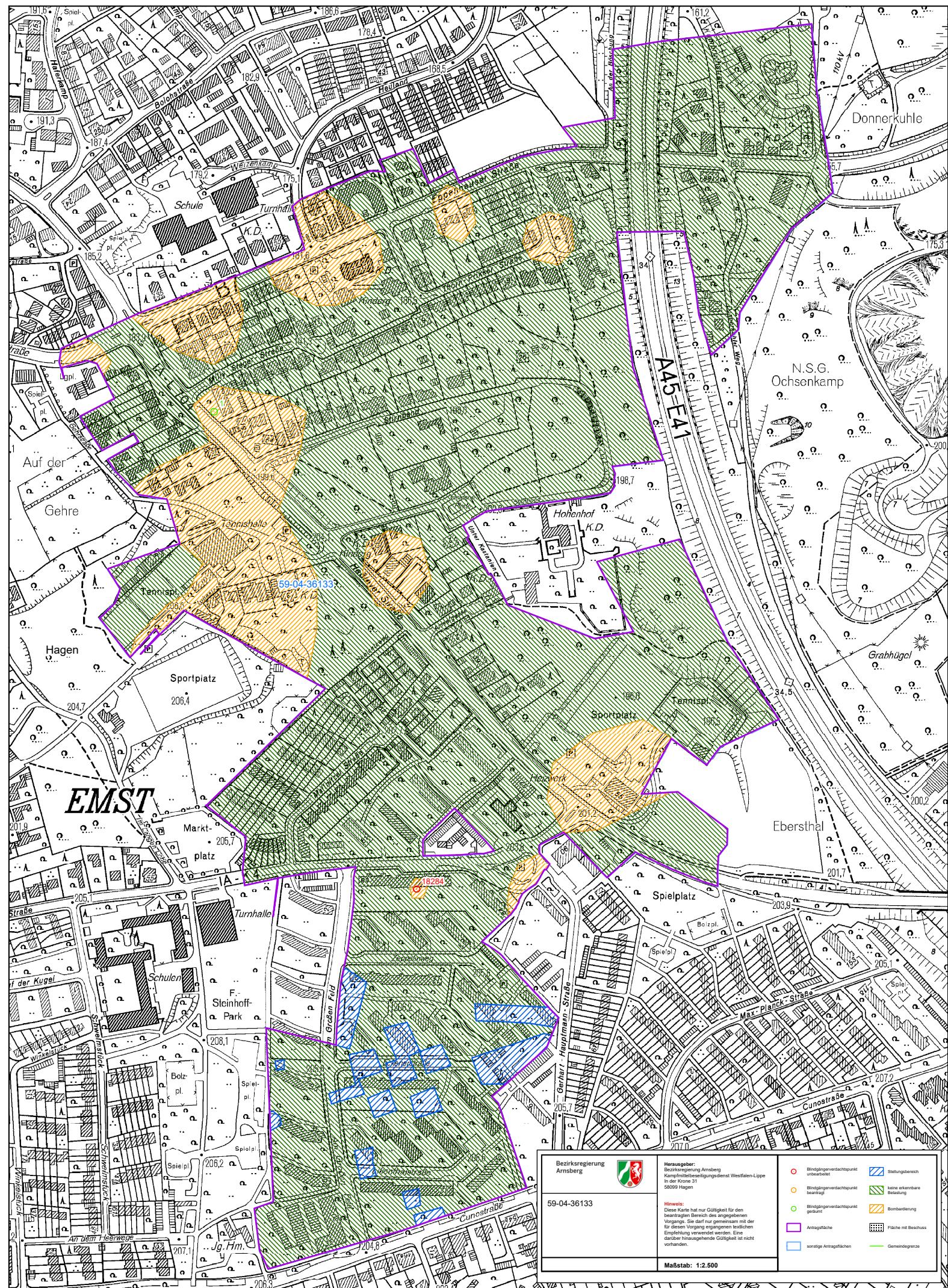
Mit freundlichen Grüßen

gez. Bornfelder



<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p>Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Blindgängerverdachtspunkt \ keine erkennbare Belastung ○ Blindgängerverdachtspunkt geräumt \ Bombardierung □ Antragsfläche \ starke Bombardierung □ sonstige Antragsflächen \ Fläche mit Beschuss \ Stellungsbereich
<p>59-04-35814</p>	<p>Hinweis: Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>	
	<p>Maßstab: 1:2.000</p>	





Stadt Hagen – Postfach 4249 – 58042 Hagen

An:

Höhner, Marc
Höhner, Marc

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Feuer und Rettungswache 1

Bergischer Ring 87, 58095 Hagen

Raum: 102

Auskunft durch:

Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr

Herr BA Simon Voß

Tel.: 02331/374-1331

E-Mail: simon.voss@stadt-hagen.de

Zeichen und Datum Ihres Schreibens:

8/20 (703), 10.01.2025

Mein Zeichen, Datum:

37/300, 17.01.2025

Abgabe einer Stellungnahme §13a BauGB

Bauvorhaben:	BauGV- B-Plan -
Straße / Hausnummer:	Cunostr. 33
Aktenzeichen:	8/20 (703)
Bauherr/in / Antragsteller/in:	Stadt Hagen Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Herr Höhner Rathausstr.11 58095 Hagen
Geprüfte Unterlagen:	Übersichtsplan 8-20

Die Stellungnahme wurde auf der Grundlage der am 10.01.2025, von 61/5 zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt.

Folgende Inhalte wurden überprüft:

• Löschwasserversorgung:

Keine Auflagen

Auflagen:

Im Zuge der verkehrsmäßigen Erschließung und Erweiterung des Rohrnetzes ist die Anordnung von Unterflurhydranten nach DIN EN 14 339 NW 80 erforderlich.

Für das Bebauungsgebiet wird eine Löschwassermenge gemäß den technischen Regeln des Arbeitsblattes W 405 benötigt.

Die Lage der Hydranten ist so anzuordnen, dass ein Zustellen nicht möglich ist.

Wohngebiet

Für ein Wohngebiet ist eine Löschwassermenge von 48m³/h für einen Zeitraum von 2h notwendig.

Gewerbegebiet

Für ein Gewerbegebiet ist eine Löschwassermenge von 96m³/h für einen Zeitraum von 2h notwendig.

Industriegebiet

Für ein Industriegebiet ist eine Löschwassermenge von 192m³/h für einen Zeitraum von 2h notwendig.

Hinweise:

• Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen, Rettungswege:

Keine Auflagen

Auflagen:

Zugänglichkeit:

Für die Erreichbarkeit der zu errichtenden baulichen Anlagen im Schadensfall sind die Vorgaben § 5 der BauO NRW 2018 „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“ anzuwenden.



STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Zweiter Rettungsweg:

GK 1-3

Der zweite Rettungsweg zur Menschenrettung aus Gebäuden bis zur GK3 führt über notwendige Fenster an einer anleiterbaren Stelle des Hauses über tragbare Leitern der Feuerwehr. Für diese tragbaren Leitern sind entsprechende Aufstellflächen vorzusehen.

GK 4-5

Der zweite Rettungsweg zur Menschenrettung aus Gebäuden von der GK4 bis GK5 führt über notwendige Fenster an einer anleiterbaren Stelle des Hauses über Kraftfahrdrehleitern der Feuerwehr. Für diese Kraftfahrdrehleitern sind entsprechende Aufstellflächen vorzusehen. Gemäß § 5 der BauO NRW 2018.

Hinweise:

• Sonstiges:

Keine Auflagen

Auflagen:

Hinweise:

Wenn der Bebauungsplan, wie in dem Konzept / Antrag umgesetzt wird, sowie die Auflagen der Brandschutzdienststelle beachtet werden, bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle gegen die Genehmigung keine Bedenken.

Hagen, 17.01.2025

Gez. i.A. Simon Voß BA



STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Stellungnahme

Stellungnehmer: 60 - Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Eingegangen am: 29.01.2025

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

StN-ID: 1037487

Gliederungspunkt: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

In 6.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG DES PLANGEBIETES wird wie folgt ausgeführt:

"Die Haupterschließung des Plangebiets erfolgt über die Cunostraße. Für die Baumaßnahme an der Cunostraße sind insgesamt neun Stellplätze vorzuhalten, drei für die Kita und sechs für das Jugendzentrum. Die Stellplätze werden auf der Grünfläche, östlich des Flurstücks 665 und der aktuellen Zufahrt zum Jugendzentrum nachgewiesen. Um Versickerungsfähigkeit zu bewahren und die Neuversiegelung so gering wie möglich zu halten sollen die neuen Stellplätze mit Rasengittersteinen angelegt werden. Im Straßenraum sind zusätzlich weitere öffentliche Parkplätze untergebracht."

Demzufolge dürfte demnach die zukünftige Grundstückszufahrt zu den Stellplatzflächen über die aktuelle vor Ort befindliche öffentliche Parkstandsfläche (6 Senkrechtparkstände) verlaufen. Ein hier mit einhergehender Verlust öffentlicher Parkstandfläche sollte im Kontext der Baumaßnahme aber verschmerzbar sein (60/3 kann dazu ja ebenfalls Stellung beziehen).

gez. Markus Balz

Stellungnahme

Stellungnehmer: 61-5 - Untere Bauaufsicht

Eingegangen am: 05.02.2025

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

StN-ID: 1037672

Gliederungspunkt: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Warum findet das Thema Stellplätze keine Berücksichtigung in der Begründung?

Stellungnahme

Stellungnehmer: [REDACTED]

Eingegangen am: 05.02.2025

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

StN-ID: 1037667

Gliederungspunkt: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Stadt Hagen [REDACTED]

Fachbereich Stadtentwicklung, [REDACTED]

-planung und Bauordnung [REDACTED]

Abteilung Bauleitplanung [REDACTED]

Rathausstr. 11

58095 Hagen

Hagen, den 05.02.2025

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannten Planungen der Stadt Hagen erheben wir nachfolgende **Einwendungen**:

1. Persönliche Betroffenheit

Wir sind Eigentümer der Liegenschaft „[REDACTED]“, welche nahezu unmittelbar an das Gebiet des Bebauungsplans grenzt.

Weiterhin sind wir Mieter einer Garage im Garagenhof „Am Großen Feld“ welche teilweise offenbar unmittelbar im Gebiet des Bebauungsplans liegt.

Somit sind wir von der geplanten Bebauung in doppelter Weise betroffen.

Unsere Einwendungen erläutern wir im Einzelnen in den folgenden Abschnitten.

2. Verkehrsbelastung

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan wird unter „2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung“ ausgeführt:

„Vor dem Hintergrund der neuen Baugebiete Lohestraße und Gehrstraße bzw. zur Versorgung des Wohngebietes Rissestraße bietet sich die gewählte Fläche aufgrund der guten Erreichbarkeit, der zentralen Lage sowie der schnellen Verfügbarkeit an.“

Nun liegen die Baugebiete Gehrstraße und Rissestraße mehrere Kilometer entfernt von dem Bebauungsplangebiet. Auch das Neubaugebiet Lohestraße liegt – zumindest für die Zielgruppe der Kindergarten- auch nicht gerade in fußläufiger Entfernung.

Geplant ist eine viergruppige Einrichtung, demzufolge bis zu 100 Kinder. Über die aus diesem Sachverhalt entstehenden Verkehre und die damit für die Anwohner entstehenden Belastungen wurde offenbar keine Untersuchung / Verkehrsgutachten o.ä. angestellt, jedenfalls ist dies den veröffentlichten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Es ist aufgrund der Lage der angeführten Wohngebiete, insbesondere der Lohestraße, zu befürchten, dass die Haupterschließung nicht über die Cunostraße, sondern vielmehr durch das Schwelmstück bzw. die Straße An dem Heerwegen erfolgen wird, da diese Verbindung die verkehrlich kürzeste ist. In diesen Straßen, insbesondere im Schwelmstück herrscht – auch aufgrund der Kuriositäten rund um den dortigen „Lehrerparkplatz“ - bereits jetzt ein hoher Verkehrs- und Parkdruck.

Da unser Haus bekanntlich am Ende der Straße An dem Heerwegen am Wendehammer liegt und dieser unmittelbar an den geplanten Kindergarten angrenzt, ist hier mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Hierzu lässt sich in der Begründung zum Bebauungsplan leider nichts finden.

Wir möchten daran erinnern, dass wenige hundert Meter weiter, an der Gerhardt – Hauptmann – Str., nach Eröffnung der dortigen KiTa chaotische Verkehrsverhältnisse herrschten, die durch die Ausweisung einer zuvor nie benötigten Einbahnstraßenregelung vermindert werden mussten.

Ist derlei nun auch wieder geplant oder wie sollen die zu erwartenden Verkehre gelenkt werden?

Weiterhin ist völlig ungeklärt, wie die Baustellenverkehre während der Bauphase erfolgen sollen. Ist sichergestellt, dass diese ausschließlich über die Cunostraße erfolgen? Bleiben die Rettungswege für Feuerwehr usw. frei?

In der Begründung zum Bebauungsplan findet sich hierzu nichts.

3. Parkplatzsituation

In der Begründung zu Ziffer 6 finden sich Ausführungen zu den geplanten Parkplätzen. Hier sollen für die neu zu errichtende KiTa ganze 3 vorgehalten werden. Das Personal der KiTa dürfte bei 4 Gruppen bei mindestens 15 Personen liegen, hinzukommen (s.o.) die Bring- und Abholfahrten der Eltern. Die geplanten Parkplätze reichen somit deutlich nicht für den zu erwartenden Bedarf aus. Wie ist sichergestellt, dass den Anwohnern nicht noch weitere Parkmöglichkeiten durch das Personal der KiTa genommen wird, wie dies bereits jetzt durch die Lehrerschaft der Schulen am Schwelmstück geschieht? Dazu findet sich in den veröffentlichten Unterlagen nichts.

4. Wegesituation im Park

Wie bereits oben beschrieben, sind wir auch Mieter einer Garage im Garagenhof „Am Großen Feld“. Ausweislich des Bebauungsplans wird offenbar die Wegeverbindung zwischen unserem Wohnhaus und unserer Garage überbaut. Wie wir in der Westfalenpost am 4.12. entnehmen durften berichten die Herren Bezirksvertreter Meier und Junge: „Das Wegenetz im Park wird sich demnächst ändern“.

Dazu findet sich im Bebauungsplan leider wiederum nichts. Es steht daher zu befürchten, dass die Wegebeziehung zwischen den Straßen „An dem Heerwege“ und „Am Großen Feld“ möglicherweise entfallen wird und uns damit der Zugang zu unserer Garage versperrt wird bzw. die Garagen ganz wegfallen.

5. Baugrenzen

In der Beschlussvorlage für den Rat der Stadt heißt es zur Bebauung:

„Dies kann durch eine vom Hauptweg in den Park sowie von der Cunostraße abgerückte Bebauung geschehen. Damit wird der durchlässige, quartiersprägende Zugang zur Parkanlage beibehalten und der Fokus der Bebauungsmöglichkeit richtet sich auf die bereits versiegelten Bereiche des jetzigen Jugendzentrums.“

Diese Aussagen spiegeln sich jedoch nicht in dem veröffentlichten Plan wider. Die dort in Blau eingezeichneten Baugrenzen lassen sehr wohl befürchten, dass die Grünfläche zwischen dem Hauptweg und dem jetzigen Jugendzentrum überbaut und damit versiegelt wird. Auch liegt die Baugrenze unmittelbar am Hauptweg. Wie kann dann von einer „abgerückten Bebauung“ gesprochen werden?

Weiterhin fällt auf, dass die Grenze des Bebauungsplans (graue Linie) sich durch das letzte Drittel der dortigen Garagen zieht. Was dies für den Bestand der Garagen bedeutet, ist leider ebenfalls unklar. Da wir in dieser Garagen nutzen, ist zu befürchten, dass diese Nutzung möglicherweise eingeschränkt werden könnte bzw. dass die Garagen sogar ganz wegfallen.

6. Lärm

Lt. Ziffer 9.4. der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Schallschutz trifft. Dies soll vielmehr im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.

Die ist unseres Erachtens unzulässig. Zum einen geht ja die potentielle Lärmbelastung nicht alleine vom Betrieb der KiTa aus, sondern ergibt sich ebenfalls aus der oben angeführten zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung. Ebenso wird die Lärmkulisse während der Bauphase der Einrichtung nicht erwähnt. Somit gehen wir davon aus, dass insbesondere Lärmschutzaspekte gar nicht gewürdigt worden sind.

7. Bedarf

Der Bebauungsplan spricht zur Begründung der Planung lediglich von einer „dringenden Reduzierung des Fehlbedarfs in Mitte“. Der Stadtbezirk „Mitte“ ist allerdings großräumig. Konkreter wird schon auf die oben genannten Baugebiete hingewiesen, wobei zumindest das Baugebiet „Rissestr.“ gar nicht mehr im Sozialraum Emst liegt. Über den konkreten Bedarf in Emst, wo sich bereits nur entlang der Cunostr. 4 Einrichtungen

befinden, lässt sich der Bebauungsplan wiederum nicht aus. Der Verwaltung ist zweifelsohne bekannt, wie viele Kinder im entsprechenden Alter in den genannten Wohngebieten leben und mit wie viel Zuzug in der Lohestr. zu rechnen ist. Ebenso dürfte bekannt sein, wie hoch der Bedarf in Emst ist. Ergibt sich hieraus zweifelsfrei die Notwendigkeit des Neubaus für den Sozialraum Emst?

Der Wohnort der betroffenen Kinder ist aber insbesondere durch die oben geschilderte Situation „Verkehr“, „Parkplätze“ und „Lärm“ für uns als Anwohner wichtig, da hierdurch nachvollziehbarer Weise zusätzliche Belastungen ausgelöst werden.

8. Fazit

Im Ergebnis halten wir den vorliegenden Bebauungsplan für unzureichend. Eine Umsetzung im jetzt geplanten Umfang verletzt u.E. das Gebot der Rücksichtnahme in der Nachbarschaft. Weiterhin befürchten wir eine Einschränkung der Lebensqualität im Wohngebiet sowie der Gesundheit durch Verkehr und Lärm. Auf die unzureichende Parkplatzsituation haben wir bereits hingewiesen.

Wir haben nicht Grundsätzliches gegen den Neubau eines Jugendzentrums in der jetzigen oder ähnlichen Form, wobei wir darauf hinweisen wollen, dass der jetzige Bauzustand durch eine jahrelange Vernachlässigung der Bestandsimmobilie hervorgerufen wurde. Insbesondere der sogenannte "Hochwasserschaden" ist u.E. auf mangelnde Wartung der Abflüsse verursacht worden. Dass dies jetzt gegen die Sanierungsfähigkeit des Gebäudes spricht ist etwas absonderlich.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text unserer Einwendungen den Ratsgremien der Stadt für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantragen wir die Erörterung und Beantwortung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme unserer Bedenken in die Stellungnahme der Stadt. Wir halten uns offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stellungnahme

Stellungnehmer: 62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Eingegangen am: 07.02.2025

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

StN-ID: 1037785

Gliederungspunkt: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Guten Morgen Herr Höhner,

anbei die zusammengestellten Anmerkungen des Fachbereichs zum o.g. Beteiligungsverfahren:

- Die Beschriftung der Top.-Aufnahme in dem Bebauungsplan ist in dieser pdf-Datei sehr schlecht lesbar.

- Artenschutz: Es werden zwei Zeiträume genannt, in denen die Baufeldvorbereitungen stattfinden können (einerseits 1. Oktober bis 28. Februar, andererseits November bis Februar wegen der Zwergfledermaus).

Um Verwirrungen zu vermeiden wäre die bloße Nennung des kürzeren Zeitraums sinnvoller.

Viele Grüße

Anja Bohle

Tel: 02331 207 2658

Fax: 02331 207 2462

E-Mail: anja.bohle@stadt-hagen.de

Direktkontakt: <https://www.hagen.de/irj/portal/ODKontakt?rid=af5a4f895ec3d0b20396c986f5e0c7b50cf7abcb>

Umlegungsausschuss der STADT HAGEN

-Geschäftsstelle-

Berliner Platz 22

58089 Hagen

Direktkontakt zur Geschäftsstelle: <https://www.hagen.de/irj/portal/ODKontakt?rid=DKA-62UA>

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter <http://www.hagen.de/irj/Impressum>.

<http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

An
61/4 Höhner

Umweltamt

Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Wittkowski, Zimmer C 1010

Tel. (02331) 207 3763

Fax (02331) 207 2469

E-Mail hans-joachim.wittkowski@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.01.2025

Mein Zeichen, Datum
69/30, 07.02.2025

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) – Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße Int. Beteiligung / TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Artenschutz

Hierzu gibt die Untere Naturschutzbehörde an, dass im Bebauungsplantext / Entwurfsplanung unter dem Punkt Artenschutz

- die als zulässiger Fällzeitraum genannten Daten zu korrigieren sind, bzw. zu ersetzen sind:
1. Oktober bis 28./ 29. Februar.
- die Rechtsgrundlage in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu ändern ist.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind bereits textlich im B-Plan-Entwurf erfasst und werden hier nicht nochmal aufgeführt.

Alle für den Baukörper zu entfernenden Bäume (s. Lageplan potentielle Baumfällungen) weisen nur ein geringes Potential als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf.

Baumpflegesatzung

Die Prüfung der Vorgaben der Baumpflegesatzung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Hier werden auch die Erteilung der Fällgenehmigung sowie die Festsetzung der Ersatzpflanzungen abgewickelt.

Bodenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) gibt an, dass in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt Bodenschutz das Gutachten von Fuhrmann und Brauckmann zitiert wird.

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 00 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen

Das vorliegende Gutachten von Fuhrmann & Brauckmann GbR vom 20.09.21 zeigt in den oberflächennahen Mischproben, die relevant für den Wirkungspfad Boden-Mensch sind, keine Prüfwertüberschreitungen nach der Bundesbodenschutzverordnung.

Nach dem von UBB überarbeiteten Altlastenverdachtsflächenkataster (Februar 22) liegt das geplante Vorhaben innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 69.29.61-1063. Es handelt sich um die ehem. Flakstellung Bissingheim (mit unkonkreten Angaben).

Daher haben wir auf Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplans verzichtet und im Mai 2024 mit 61 abgesprochen, dass unter dem Punkt „Kampfmittel“ folgender textlicher Hinweis stehen sollte:

“Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befand sich während des zweiten Weltkrieges die ehemalige Flakstellung Bissingheim. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Untere Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Bauarbeiten Untersuchungen im Bereich des geplanten Gebäudes. Dabei sollte der Untergrund in Hinblick auf Kontaminationen, speziell auch auf Munitionsbelastungen, untersucht werden. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.”

Dieser textliche Hinweis wurde im Bebauungsplan übernommen, sollte aber auch in der Begründung unter dem Punkt Bodenschutz übernommen werden.

Entwässerung

Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken, wenn ein Kanalanschluss vorgesehen wird.

Klimaschutz, Klimaanpassung, nachhaltige Mobilität

Zur konsequenten Verfolgung der Klimaschutzzielsetzungen werden folgende Potentiale zur Nachbesserung identifiziert:

- Der Gebäudekomplex sollte sich im Ganzen über 2 Vollgeschosse erstrecken und dabei möglichst kompakt ausgebildet sein. Eine GRZ von 0,4 wirkt angesichts der Grundstückgröße unambitioniert.
- Der Verlauf von Medienanschlüssen sollte nicht frei wählbar sein, sondern entsprechend eines minimalinvasiven Eingriffs vorgegeben werden. Eine Gaszuleitung (fossiler Brennstoff) sollte im Jahr 2025 obsolet sein.
- Die Baustelleneinrichtung (Kranstellplatz, Zuwegung für Betonmischer, Fassadengerüst etc.) und die spätere Zuwegung für die Feuerwehr sind für den Erhalt des Baumbestandes dringend mitzudenken. Es besteht die Befürchtung, dass es hier ohne weitere Vorgaben zu größeren Schäden oder Fällungen von weiteren als den bisher vorgesehenen Bäumen kommt.
- Die Nutzung von Solarenergie ist geeignet, um den Primärenergiebedarf zu reduzieren. Vordringliches Ziel sollte aber auch ein niedriger Endenergiebedarf sein. („Efficiency First“)
- Um den ausführlich dargelegten Klimaschutzzielsetzungen der Stadt Hagen angemessen Rechnung zu tragen, ist ein Standard zu wählen, der den gesetzlichen Mindestanforderungen übertrifft. Zum Beispiel bietet sich das „klimafreundliche Nichtwohngebäude mit QNG“ der KfW als Standard an.
- Die geplante Festsetzung zur Nutzung von Solarenergie erscheint hinsichtlich § 42a BauO NRW ebenfalls wenig ambitioniert. Um dennoch einen Gebäudekomplex mit zukunftsweisendem Energiekonzept zu erhalten, muss das Energiekonzept ein wichtiges Auswahlkriterium im Rahmen des Planungswettbewerbs sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Sole-Wasser-Wärmepumpe, also die Nutzung von Geothermie, in Kombination mit Photovoltaik und einem Speicher. Die Möglichkeiten zur Nutzung von Geothermie könnten bereits im Vorfeld der Ausschreibung geklärt werden.

- Hinsichtlich der Umsetzung der Verkehrswende, um den Fuß- und Radverkehr zu stärken, sind angemessene Flächen für den fließenden und ruhenden Radverkehr bzw. Fußverkehr zur Verfügung zu stellen. Insbesondere für das Jugendzentrum ist eine ausreichende Anzahl von hochwertigen Radabstellmöglichkeiten zu schaffen.
- Bereits bestehende Wege, hier im Norden des Plangebiets, sollten nicht ersatzlos überbaut werden und in der planerischen Darstellung im „Nichts“ enden. Vielmehr sollte bereits im B-Plan eine alternative Wegeführung mitgedacht sein.
- Die Herstellung von 9 Stellplätzen auf der bisher unversiegelten Grünfläche wird trotz der vorgeschlagenen Ausführung in Rasengittersteinen abgelehnt. Vielmehr könnten die bereits vorhandenen 14 Stellplätze im Plangebiet entlang der Cunostraße für den Stellplatznachweis herangezogen werden, auch wenn sie dadurch als öffentliche Parkplätze entfallen. Das „umweltorientierte Parkraummanagement“, welches Hagen fordert, lässt sich auch dadurch begründen, dass ein großer Anteil der Wege nicht zwingend mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden muss. Ferner ist durch die gemischte Nutzung des Gebäudekomplexes die Nachfrage nach Stellplätzen zeitlich entzerrt.
- Schon im Zuge der Bauarbeiten sollte eine angemessene Anzahl der Stellplätze mit elektrischen Ladesäulen ausgestattet werden.
- Die Einfriedung des Kita-Außenbereichs sollte so festgesetzt werden, dass sowohl Belange der Sicherheit als auch Belange der Ästhetik und der Nachhaltigkeit gewürdigt werden. Eine Einfriedung aus Doppelstabmatten mit Plastikbespannung direkt auf der Grundstücksgrenze, wie es u.a. bei der Kita Dahmsheide zur Ausführung kam, wird abgelehnt. Eine mögliche Lösung könnte eine Kombination aus Zaunelementen mit einer begleitenden Hecke von mindestens 1 Meter Tiefe aus heimischen Gehölzen und Sträuchern sein. Idealerweise befindet sich die Hecke dann auf der öffentlichen Seite der Zaunanlage. Diese Flächen können dann als „Grünanlage (öffentlich)“ ausgewiesen werden.
- Nebenanlagen, die eine Vollversiegelung mit sich bringen (z.B. Gerätehütten), sollten aus Sicht des Umweltamtes ausschließlich auf der überbaubaren Fläche erlaubt sein. Die Müllbehälterstandplätze sollten dauerhaft begrünt sein. Für weitere Nebenanlagen, die auch außerhalb der überbaubaren Fläche vorgesehen sind, ist zu bedenken, dass insbesondere für die Spielgeräte der Kinder, Fundamentarbeiten erforderlich sein werden. Es bestehen Bedenken, ob in der Ausführung und im Kitabetrieb der erhaltenswerte Baumbestand ausreichend geschützt ist. Hier sollten geeignete Maßnahme ergänzt werden.

Lärmschutz

Die gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde gibt an, dass sich in Bezug auf die o.g. Aufstellung keine Änderungen zur Stellungnahme vom 19.10.2022 ergeben.

Ein etwaiger Lärmkonflikt ist in dem späteren Baugenehmigungsverfahren lösbar.

gez. Wittkowski

Höhner, Marc

Von: Haack, Renate
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 12:41
An: Höhner, Marc
Cc: Groening, Axel; Dreyer, Anna-Lea Christin
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20
(703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Hallo Herr Höhner,

seitens -55- bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Umsetzung der in der Begründung beschriebenen Maßnahme.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen
Renate Haack

Stadt Hagen
Fachbereich Jugend & Soziales
Jugendhilfeplanung
Tel.: 02331/207-2809
renate.haack@stadt-hagen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Höhner, Marc <Marc.Hoehner@stadt-hagen.de>
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 09:34
An: Bornfelder, Manuel <Manuel.Bornfelder@stadt-hagen.de>; Wiener, Stefanie <Stefanie.Wiener@stadt-hagen.de>; Hammerschmidt, Volker <Volker.Hammerschmidt@stadt-hagen.de>; FP_schulverwaltung <schulverwaltung@stadt-hagen.de>; FP_SZS <servicezentrumssport@stadt-hagen.de>; FP_jugendsoziales <jugendsoziales@stadt-hagen.de>; Beuth, Jutta <Jutta.Beuth@stadt-hagen.de>; Reichl, Birgit <Birgit.Reichl@stadt-hagen.de>; Lörke, Carsten <Carsten.Loehrke@stadt-hagen.de>; Kötter, Mirjam <Mirjam.Koetter@stadt-hagen.de>; FP_bauordnung <bauordnung@stadt-hagen.de>; FP_geoinfokataster <geoinfo.kataster@stadt-hagen.de>; Wittkowski, Hans-Joachim <Hans-Joachim.Wittkowski@stadt-hagen.de>; Köster, Linda <Linda.Koester@stadt-hagen.de>
Betreff: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 10.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Einleitung des o. g. Verfahrens beschlossen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Ich bitte Sie, unter der u. g. Adresse die Unterlagen einzusehen. Ein Übersichtsplan zur Orientierung ist beigefügt.

Sie haben die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de/irj/portal/FB-61-0903

Ich bitte um Abgabe Ihrer Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit bis zum 10.11.2022.

Sollte keine Stellungnahme eingehen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange von der Planung nicht berührt werden und sehe dies als Zustimmung an.

Folgende Unterlagen stehen im Internet zur Einsicht für Sie bereit:

- Übersichtsplan
- Vorlage zum Einleitungsbeschluss
- Städtebaulicher Entwurf
- Kurzbegründung zum B-Plan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bodengutachten

Viele Grüße
Marc Höhner

Hagen - Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
und Bauordnung
61/4F
Rathaus I, Zimmer D.105a
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Tel: 0049 (0)2331 207-3098+++Telefax: 0049 (0)2331 207-2461
mailto: marc.hoehner@stadt-hagen.de

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter <http://www.hagen.de/irj/portal/impressum>.

<http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir erteilen Ihnen diese Planauskunft aufgrund Ihrer besonderen Anforderung.

Bauvorhaben: Hagen , Cunostr. 33

Empfänger: Stadt Hagen Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Die Planauskunft besteht aus folgenden Unterlagen:

- Aktuelle Leitungsschutzbedingungen
- Planunterlagen gemäß Protokoll
- Protokoll

Wichtige Hinweise zum Schutz unserer Leitungen und Anlagen:

Die mit diesem Schreiben erteilten Auskünfte verlieren 4 Wochen nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit!

Bei der Bauausführung und im Falle einer Weitergabe an Dritte (Subunternehmer und/oder Mitarbeiter der ausführenden Baustelle) sind die aktuellen Leitungsschutzbedingungen auf der Baustelle bekannt zu machen. Die Einhaltung der Leitungsschutzbedingungen ist zu gewährleisten.

Lüdenscheid, 18.10.2022, 11:10	Anerkannt und bestätigt: <hr/> Datum/Unterschrift/Firmenstempel Empfänger
--------------------------------	---

Diese Seite bitte sofort unterschrieben an ENERVIE zurück senden!

Aktuelle Leitungsschutzbedingungen der ENERVIE Vernetzt GmbH (Stand: 08/2022)

Hinweise zur Ausführung von Bau- bzw. Erdarbeiten und zur Vermeidung von Schäden an erdverlegten Versorgungsleitungen und -anlagen.

Von diesen Anlagen und Leitungen gehen Gefährdungen aus. Wir weisen insbesondere ausdrücklich auf folgende Gefahren hin:

- **Achtung: Bei der Beschädigung von unter Spannung stehenden Kabeln besteht Lebensgefahr in Folge einer möglichen Körperdurchströmung und Lichtbogeneinwirkung!**
- **Achtung: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!**
- **Achtung: Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung!**

Jeder Ausführende von Erdarbeiten hat bei Durchführung solcher Arbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken, unabhängig vom Vorhandensein grundbuchlicher Eintragungen zu Versorgungsleitungen, mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und –anlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Wir weisen darauf hin, dass sich auch Versorgungsleitungen- und anlagen anderer Rechtsträger im Versorgungsgebiet der ENERVIE Vernetzt GmbH befinden können.

Vor jeder Art von Erdarbeiten (z.B. auch Planierungsarbeiten) ist daher rechtzeitig eine aktuelle Planauskunft einzuholen. Die Plan-Ausdrucke verlieren ihre Gültigkeit nach vier Wochen ab Ausstellungsdatum. Vor Einsichtnahme in die Lagepläne darf mit den Erdarbeiten nicht begonnen werden.

Folgende Zuständigkeiten sind zu berücksichtigen:

- In Bereichen unserer **110/220 kV Hochspannungsleitungen** bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Wasmuth benachrichtigen
(Tel.: 02351 / 5675 – 22252, E-Mail: Werner.Wasmuth@enervie-vernetzt.de).
- In Bereichen der **Fernwärmeleitungen** der Mark-E Aktiengesellschaft in **Hagen-Emst** und **Herdecke** bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Meier benachrichtigen
(Tel.: 02331 / 123 - 25103; Mobil: 0160/ 97315729, E-Mail: M.Meier@enervie-gruppe.de).
- In Bereichen der **Fernwärmeleitungen** der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH in **Lüdenscheid** bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Spellerberg benachrichtigen
(Tel.: 02351 / 157 - 21234; Mobil: 0170 / 5700916, E-Mail: Uwe.Spellerberg@enervie-gruppe.de).
- In Bereichen der **Betriebsfernmeldekabel (BfK) und LWL-Leitungen** der ENERVIE Vernetzt GmbH bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Söhnchen benachrichtigen
(Tel.: 02351 / 5675 - 22970; E-Mail: bfk@enervie-vernetzt.de).
- In Bereichen der **Telekommunikationskabel** der **TeleMark** Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Jacobs benachrichtigen
(Tel.: 02351 / 157 – 21363, E-Mail: Ralf.Jacobs@swls.de).
- In Bereichen der **Strom-, Gas- und Wasserleitungen** bitte unbedingt vor Baubeginn einen Mitarbeiter unter entsprechender Nummer aus der folgenden Tabelle benachrichtigen:

Gemeinde	Strom	Gas / Wasser
Altena	02351 / 5675-22035	
Finnentrop	02351 / 5675-22035	
Hagen	02351 / 5675-23935	02351 / 5675-23801
Halver	02351 / 5675-21315	Stadtwerke Halver GmbH 02353 / 9185-13
Herdecke	02351 / 5675-23935	
Herscheid	02351 / 5675-22037	02351 / 5675-21333
Kierspe	02351 / 5675-22036	Stadtwerke Kierspe GmbH 02359 / 2968-25
Lüdenscheid	02351 / 5675-21315	02351 / 157-21333
Meinerzhagen	02351 / 5675-22036	
Nachrodt-Wiblingwerde	02351 / 5675-22342	Wasserbeschaffungsverband Wiblingwerde 02351 / 5675-21518
Neuenrade	02351 / 5675-22038	

Plettenberg	02351 / 5675-22038	
Schalksmühle	02351 / 5675-21315	02351 / 5675-21333
Schwerte	02351 / 5675-22342	
Werdohl	02351 / 5675-22037	

Die erteilten Planauskünfte enthalten Angaben zur Lage von Versorgungsanlagen und -leitungen in dem Netzgebiet der ENERVIE Vernetzt GmbH, soweit es sich dabei um Versorgungsanlagen und -leitungen in den ehemaligen Netzgebieten der Mark-E Aktiengesellschaft sowie der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH handelt.

Die Planauskünfte enthalten außerdem Angaben zu folgenden Versorgungsanlagen und -leitungen:

- zur Lage von Fernwärmeleitungen im Netzgebiet der Mark-E Aktiengesellschaft;
- zur Lage von Fernwärmeleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH;
- zur Lage von Telekommunikationskabeln der TeleMark Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH im Bereich des ehemaligen Netzgebietes der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH;
- zur Lage von Wasserleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Kierspe GmbH sowie zur Lage von Gasleitungen im ehemaligen Netzgebiet der Stadtwerke Kierspe GmbH;
- zur Lage von Wasser- und Abwasserleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Halver GmbH;
- zur Lage von Wasserleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH;
- zur Lage von Wasserleitungen im Netzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wiblingwerde;
- zur Lage von Wasserleitungen im Netzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Jubach, Umkreis Lüdenscheid;
- zur Lage von Straßenbeleuchtungsanlagen und -leitungen im Netzgebiet der Stadt Lüdenscheid.

Die Auskunft bezüglich dieser Versorgungsanlagen und -leitungen Dritter erfolgt, soweit es sich nicht um Versorgungsanlagen und -leitungen des eigenen Netzgebietes der ENERVIE Vernetzt GmbH handelt, im Auftrag der jeweiligen Gesellschaft bzw. Stadt bzw. des jeweiligen Verbandes.

Sofern von ENERVIE Vernetzt GmbH übergebene Unterlagen Angaben über weitere Leitungen/ Anlagen fremder Leitungs- bzw. Anlageninhaber enthalten, übernimmt ENERVIE Vernetzt GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Sofern Dritte, insbesondere die Mark-E Aktiengesellschaft oder die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, derartige Unterlagen im Auftrag der ENERVIE Vernetzt GmbH übergeben haben, gilt der Gewährleistungsausschluss auch für den Dritten.

Die Auskunft über die Lage dieser fremden Leitungen und Anlagen ist in diesen Fällen bei den entsprechenden Eigentümern bzw. Anlageninhabern einzuholen.

Soweit von ENERVIE Vernetzt GmbH übergebene Unterlagen Angaben zu Leitungen / Anlagen enthalten, die nicht Teil ihres eigenen Netzgebiets sind, über die ENERVIE Vernetzt GmbH aber gemäß oben aufgeführter Bestimmungen im Auftrag Dritter Auskunft erteilt, ist die Haftung der ENERVIE Vernetzt GmbH wegen Erteilung unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben ausgeschlossen, soweit die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben auf Mitteilungen bzw. Vorgaben des jeweiligen Leitungsinhabers bzw. des jeweiligen Dritten zurückzuführen ist.

Versorgungleitungen und -anlagen liegen nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern werden auch durch private Grundstücke aller Art (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder u.a.) geführt.

In der Nähe der Versorgungsleitungen und -anlagen sowie an sonstigen besonders gefährdeten Stellen (z.B. Kreuzungen, Näherungen, Abzweigungen) sind die Erdarbeiten in Handschachtung auszuführen.

Über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen und -anlagen können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Die Einzeichnung der Versorgungsleitungen und -anlagen vermittelt nur eine Übersicht. Die Darstellung ist insoweit nicht maßstäblich. Den Ausführenden der Bau- bzw. Erdarbeiten obliegt die Bestimmung der Lage der vorhandenen Leitungen (z.B. durch Quergräben in Handschachtung oder Suchgerät).

Vor der Durchführung von grabenlosen Verlegeverfahren sind kreuzende Versorgungsleitungen und -anlagen erst frei zu schachten.

Maße dürfen aus dem Planwerk nicht abgegriffen werden. Die örtliche Anzeige der Lage der Versorgungsleitungen und -anlagen darf nur unter Nutzung der in den Planunterlagen nachgewiesenen Einmessungszahlen erfolgen. Stillgelegte Versorgungsleitungen und -anlagen sind in der Regel in den Plänen nicht enthalten.

Sofern aufgrund der Einmessungszahlen eine örtliche Wiederherstellung der Versorgungsleitungen und -anlagen nicht möglich ist, ist der Ausführende der Bau- bzw. Erdarbeiten und ggf. auch ein etwaiger Auftraggeber verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Mitarbeitern der ENERVIE Vernetzt GmbH bezüglich einer örtlichen Einweisung abzustimmen. Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist berechtigt, mit der Abstimmung und der Einweisung Dritte, insbesondere die Mark-E Aktiengesellschaft und die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH zu beauftragen.

Werden Versorgungsleitungen und -anlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die ENERVIE Vernetzt GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Mitarbeiter der ENERVIE Vernetzt GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Die Ausführenden der Bau- bzw. Erdarbeiten sowie ggf. auch deren Auftraggeber haften für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen.

Beschädigungen sind der ENERVIE Vernetzt GmbH bzw. den dritten Unternehmen, für die die ENERVIE Vernetzt GmbH den Netzsievice in Dienstleistung erbringt, sofort zu melden.

Störungshotlines der ENERVIE Vernetzt GmbH

Strom:

Zentrale Störungs-Hotline Strom im ehemaligen Netzgebiet der Mark-E Aktiengesellschaft	0800 / 12399 11
Zentrale Störungs-Hotline Strom im ehemaligen Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH	02351 / 157 - 330

Gas:

Zentrale Störungs-Hotline Gas im ehemaligen Netzgebiet der Mark-E Aktiengesellschaft	0800 / 12399 22
Zentrale Störungs-Hotline Gas im ehemaligen Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH	02351 / 157 - 360

Wasser:

Zentrale Störungs-Hotline Wasser im ehemaligen Netzgebiet der Mark E Aktiengesellschaft	0800 / 12399 33
Zentrale Störungs-Hotline Wasser im Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (Lüdenscheid, Schalksmühle, Herscheid)	02351 / 157 – 350

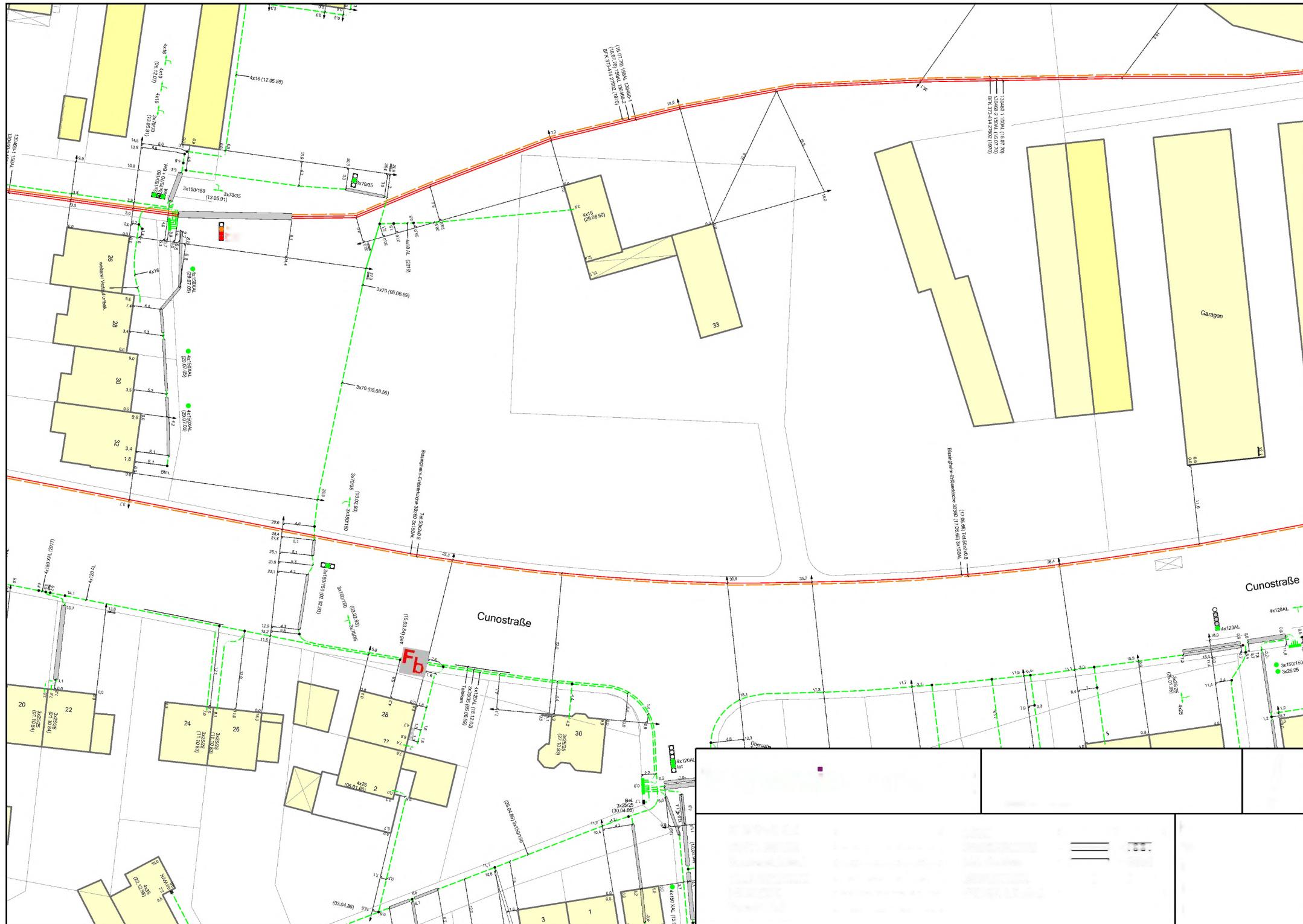
Störungshotlines dritter Unternehmen

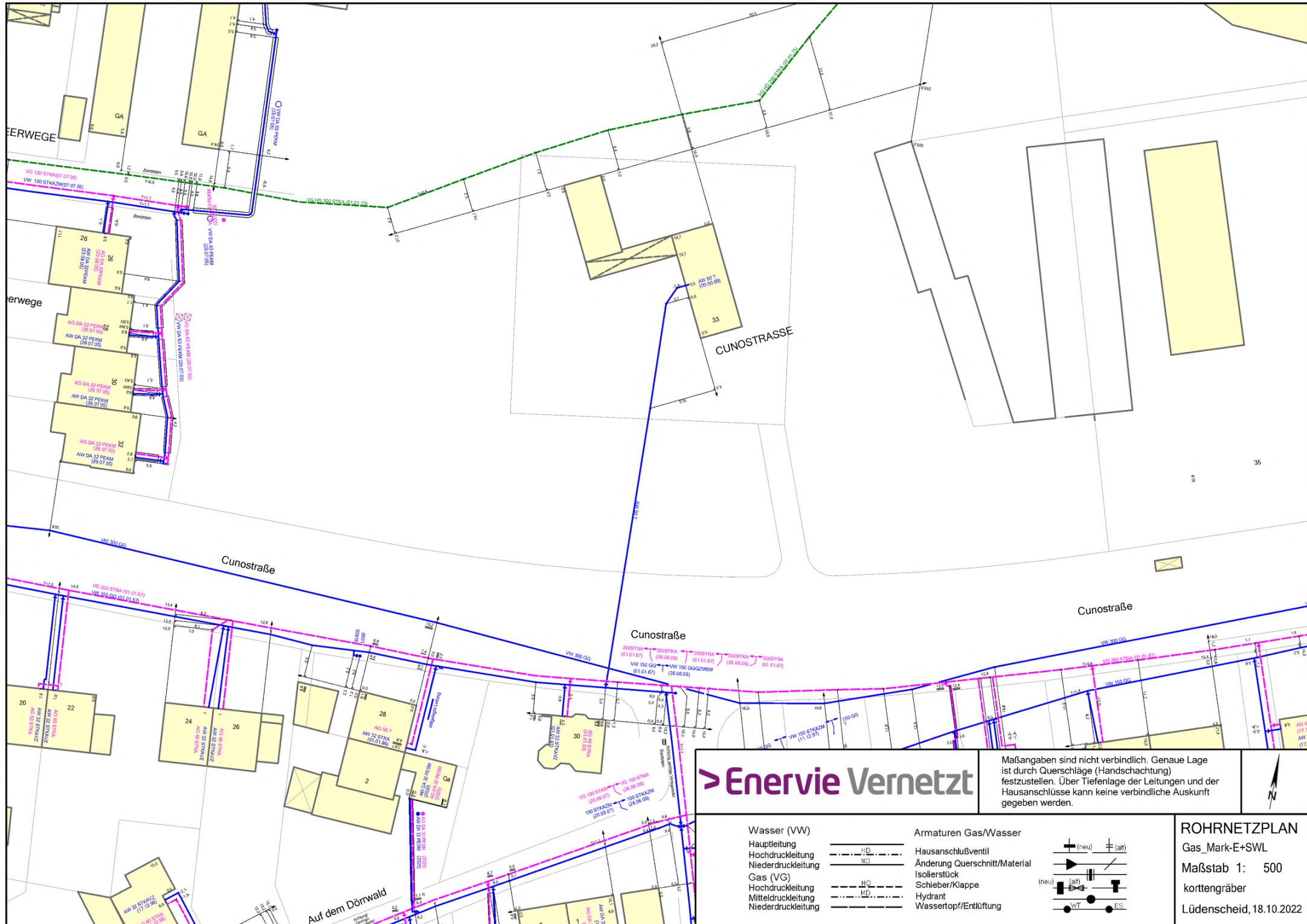
Stadtwerke Kierspe GmbH:

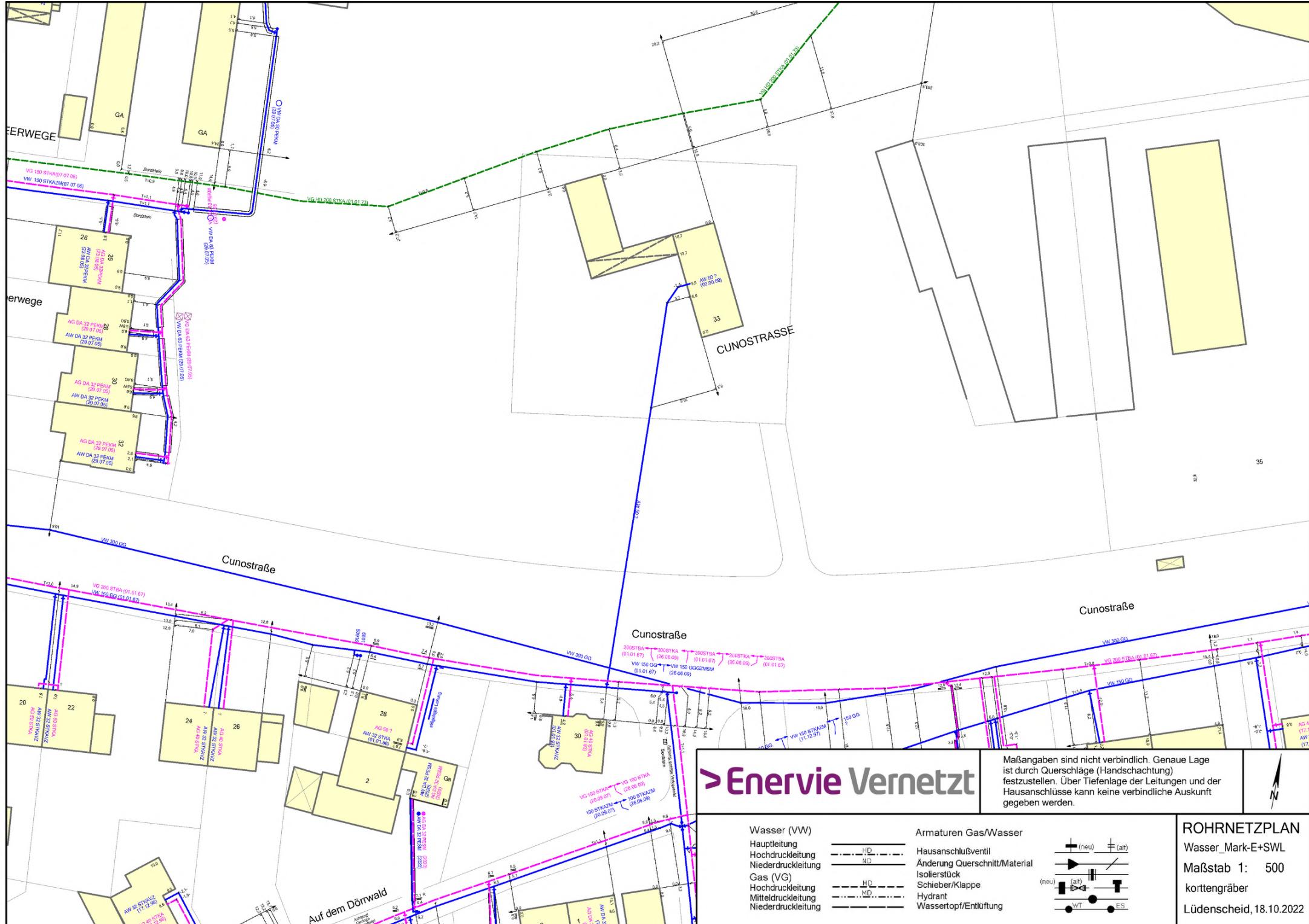
Zentrale Störungs-Hotline Gas und Wasser der Stadtwerke Kierspe GmbH	02359 / 555
--	-------------

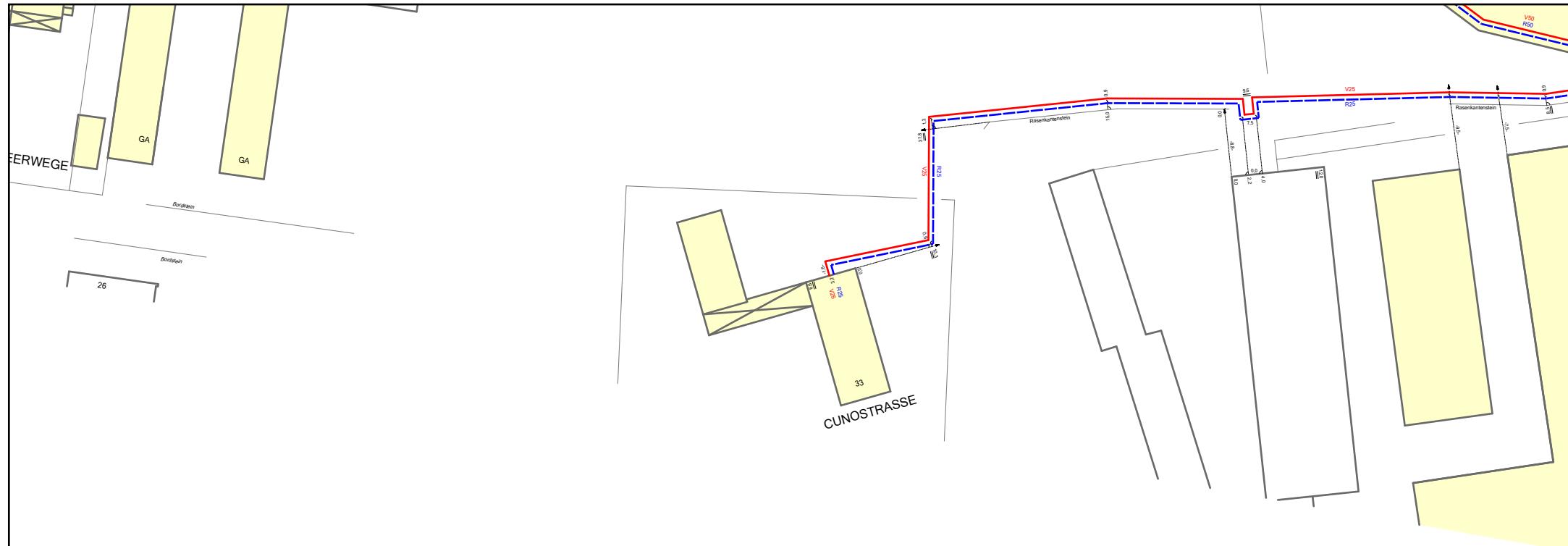
Stadtwerke Halver GmbH:

Zentrale Störungs-Hotline Wasser der Stadtwerke Halver GmbH	02353 / 91850
---	---------------









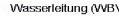
>Enervie Vernetzt

Maßangaben sind nicht verbindlich. Genaue Lage ist durch Querschläge (Handschachung) festzustellen. Über Tiefenlage der Leitungen und der Hausanschlüsse kann keine verbindliche Auskunft gegeben werden.



ROHRNETZPLAN
Fernwärme
Maßstab 1: 500
korttengräber
Lüdenscheid, 18.10.2022

Fb
Av

 STADTWERKE HALVER GMBH	Maßangaben sind nicht verbindlich. Genaue Lage ist durch Querschläge (Handschachtung) festzustellen. Über Tieflage der Leitungen und der Hausanschlüsse kann keine verbindliche Auskunft gegeben werden.	
 Wasserleitung	 Reduzierung	 Materialwechsel
 Wasserleitung (VVBV)	 Hydrant	
	 Schieber	
ROHRNETZPLAN		
Wasser_STW_Halver		
Maßstab 1: 500		
korttengräber		
Lüdenscheid, 18.10.2022		

Einmessungsskizze

> Enervie Vernetzt

Lfd.Nr.: Blatt:

Kontierung: KE 15546012

Kilometerquadrat:

Ort: 4A

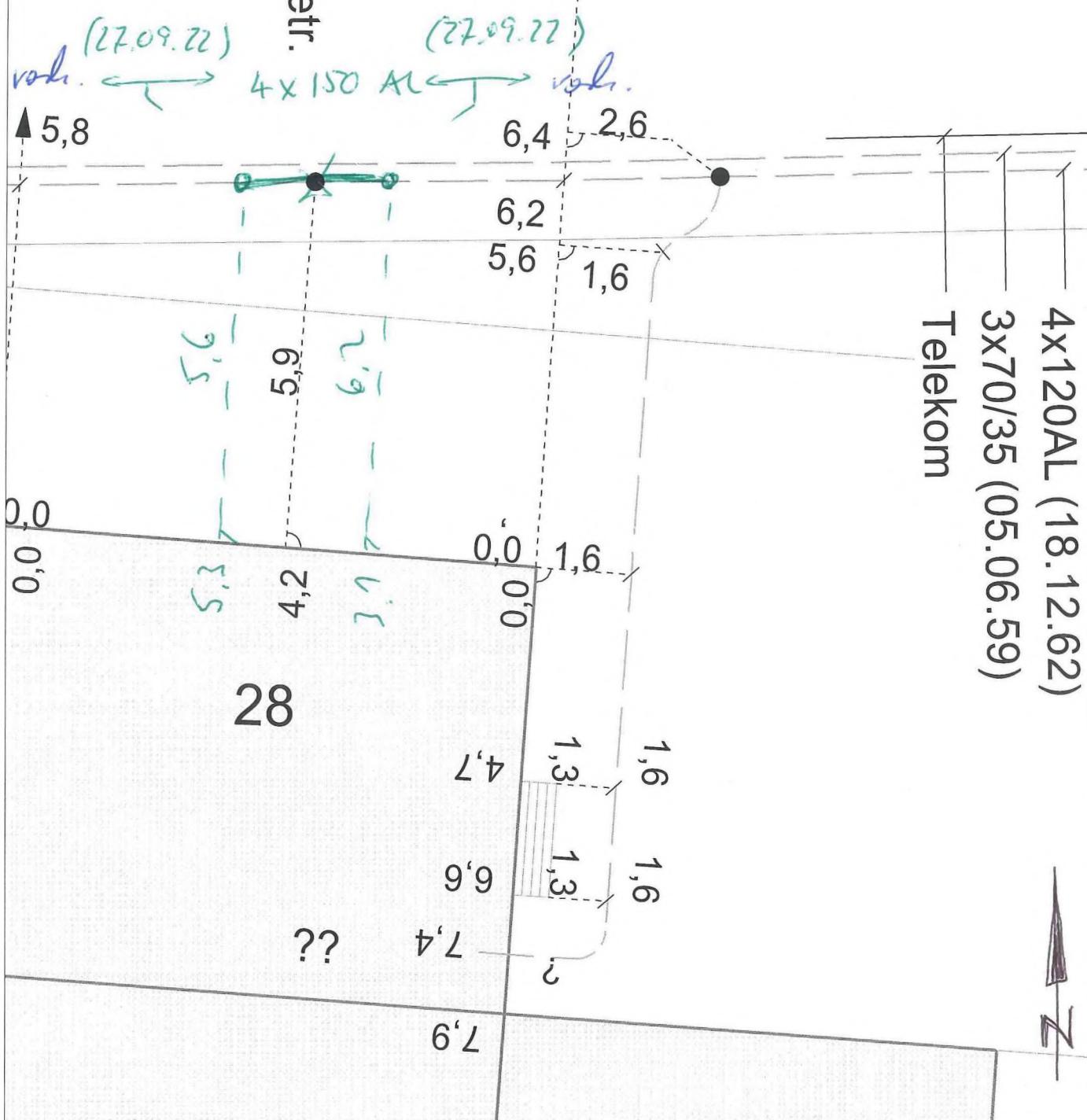
Straße, Hsnr.: Lenosstr. 28 Stöhr

Aufgemessen am: 27.09.22

durch: P. Reiner

Bemerkung:

(15.03.84) getr.



**Protokoll zur Planauskunft
der
ENERVIE Vernetzt GmbH
Lennestr. 2 58507 Lüdenscheid**

Planauskunft-Nr.: 2022_10_18_20

Anforderer: Stadt Hagen Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
Herr Höhner

Verwendungszweck: Planungszweck/Information

Baumaßnahme: Hagen,
Cunostr. 33

Beginn der Maßnahme: 19.10.2022

Sie haben heute, 18.10.2022 11:28, folgende Planauskunft erhalten:

- 1 Seite Auskunftsdeckblatt
- 3 Seiten Leitungsschutzbedingungen
- 1 Seite Planauskunft Strom_Mark-E
- 1 Seite Planauskunft Gas_Mark-E+SWL
- 1 Seite Planauskunft Wasser_Mark-E+SWL
- 1 Seite Planauskunft Fernwärme
- 1 Seite Planauskunft Wasser_STW_Halver
- 1 Seite Zusatzinformationen
- 1 Seite Protokoll der Planauskunft (diese Seite)

11 Seiten insgesamt

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Hagen
Marc Höhner
Rathausstraße 11
58095 Hagen

zuständig Jaimie Fatuzzo
Durchwahl 0201/3659-236

Ihr Zeichen
20221019-0525Ihre Nachricht vom
19.10.2022Anfrage an
BILunser Zeichen
20221003418Datum
19.10.2022**B-Plan Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

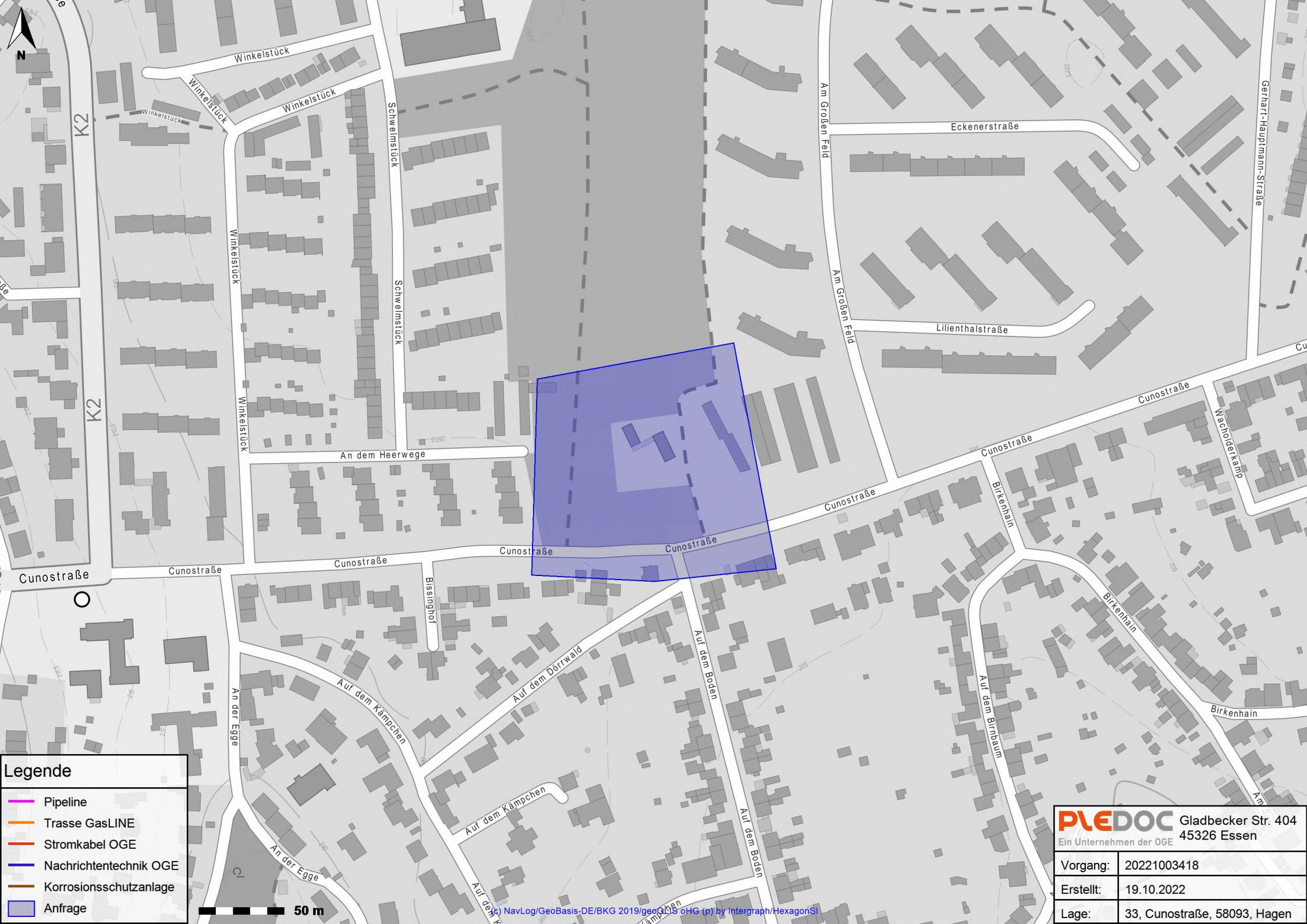
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Legende

-  Pipeline
-  Trasse GasLINE
-  Stromkabel OGE
-  Nachrichtentechnik OGE
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

50 m

Vorgang:	20221003418
Erstellt:	19.10.2022
Lage:	33, Cunostraße, 58093, Hagen

Zusammenfassung

Auskunft wurde erstellt von:

Name Marc Höhner
Kontakt 023312073098
Anschrift marc.hoehner@stadt-hagen.de
Stadt Hagen
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Anfragedaten:

Nummer 2022.10.19-13.40.20.128_2835
Datum 2022-10-19 13:40:57
Grund Planung allgemein
Projekt
Ihr Zeichen
Ortsangabe Cunostraße 33 Hagen
Hinweise
Auskunftsreich 1: 3396076.58;5691892.72 3396145.83;5691892.72 3396145.83;5691933.97 3396076.58;5691933.97
2: 3396145.83;5691892.72 3396215.08;5691892.72 3396215.08;5691933.97 3396145.83;5691933.97
3: 3396076.58;5691851.47 3396145.83;5691851.47 3396145.83;5691892.72 3396076.58;5691892.72
4: 3396145.83;5691851.47 3396215.08;5691851.47 3396215.08;5691892.72 3396145.83;5691892.72
5: 3396076.58;5691810.22 3396145.83;5691810.22 3396145.83;5691851.47 3396076.58;5691851.47
6: 3396145.83;5691810.22 3396215.08;5691810.22 3396215.08;5691851.47 3396145.83;5691851.47

Anmerkung 61/4F Höhner:

Keine Betroffenheit; auf Ausdruck der Seiten 2 - 80 wird verzichtet.

Höhner, Marc

Von: Stahlhut, Peter
Gesendet: Montag, 24. Oktober 2022 16:22
An: Höhner, Marc
Cc: Funke, Jana
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße - Frühzeitige Beteiligung bis zum 10.11.2022

Hallo Marc,

aus Sicht von 60/3 (ehem. 61/1) bestehen keine Bedenken.

Viele Grüße
Peter Stahlhut

Tel. 2641

Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen Abteilung Verkehrsplanung

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Höhner, Marc <Marc.Hoehner@stadt-hagen.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2022 13:31
An: Funke, Jana <Jana.Funke@stadt-hagen.de>; Bleja, Martin; Roth, Stephanie <Stephanie.Roth@stadt-hagen.de>; Kozinski, Matthäus <Matthaeus.Kozinski@stadt-hagen.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße - Frühzeitige Beteiligung bis zum 10.11.2022

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Frühzeitige Beteiligung bis zum 10.11.2022

Hallo zusammen,

der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Einleitung des o. g. Verfahrens beschlossen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Ich bitte Sie, unter der u. g. Adresse die Unterlagen einzusehen. Ein Übersichtsplan zur Orientierung ist beigefügt.

Sie haben die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de/irj/portal/FB-61-0903

Ich bitte um Abgabe Ihrer Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit bis zum 10.11.2022.

Sollte keine Stellungnahme eingehen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange von der Planung nicht berührt werden und sehe dies als Zustimmung an.

Folgende Unterlagen stehen im Internet zur Einsicht für Sie bereit:

- Übersichtsplan
- Vorlage zum Einleitungsbeschluss
- Städtebaulicher Entwurf
- Kurzbegründung zum B-Plan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bodengutachten

Viele Grüße
Marc Höhner

Hagen - Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
und Bauordnung
61/4F
Rathaus I, Zimmer D.105a
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Tel: 0049 (0)2331 207-3098+++Telefax: 0049 (0)2331 207-2461
mailto: marc.hoehner@stadt-hagen.de

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter <http://www.hagen.de/irj/portal/impressum>.

<http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

Höhner, Marc

Von: Bohle, Anja
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 13:52
An: Höhner, Marc
Cc: FP_umleger
Betreff: WG: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20
(703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Hallo Herr Höhner,

im Rahmen der Zuständigkeit des FB 62 - Geoinformation und Liegenschaftskataster gibt es für die TÖB-Beteiligung zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen.

Beste Grüße
Anja Bohle

Tel: 02331 207 2658
Fax: 02331 207 2462
E-Mail: anja.bohle@stadt-hagen.de
Direktkontakt: <https://www.hagen.de/irj/portal/ODKontakt?rid=af5a4f895ec3d0b20396c986f5e0c7b50cf7abcb>

Umlegungsausschuss der STADT HAGEN
-Geschäftsstelle-
Berliner Platz 22
58089 Hagen
Direktkontakt zur Geschäftsstelle: <https://www.hagen.de/irj/portal/ODKontakt?rid=DKA-62UA>

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter <http://www.hagen.de/irj/Impressum>.

<http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Höhner, Marc <Marc.Hoehner@stadt-hagen.de>
Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 09:34
An: Bornfelder, Manuel <Manuel.Bornfelder@stadt-hagen.de>; Wiener, Stefanie <Stefanie.Wiener@stadt-hagen.de>; Hammerschmidt, Volker <Volker.Hammerschmidt@stadt-hagen.de>; FP_schulverwaltung <schulverwaltung@stadt-hagen.de>; FP_SZS <servicezentrumssport@stadt-hagen.de>; FP_jugendsoziales <jugendsoziales@stadt-hagen.de>; Beuth, Jutta <Jutta.Beuth@stadt-hagen.de>; Reichl, Birgit <Birgit.Reichl@stadt-hagen.de>; Lörke, Carsten <Carsten.Loehrke@stadt-hagen.de>; Kötter, Mirjam <Mirjam.Koetter@stadt-hagen.de>; FP_bauordnung <bauordnung@stadt-hagen.de>; FP_geoinfokataster <geoinfo.kataster@stadt-hagen.de>; Wittkowski, Hans-Joachim <Hans-Joachim.Wittkowski@stadt-hagen.de>; Köster, Linda <Linda.Koester@stadt-hagen.de>

Betreff: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 10.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Einleitung des o. g. Verfahrens beschlossen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Ich bitte Sie, unter der u. g. Adresse die Unterlagen einzusehen. Ein Übersichtsplan zur Orientierung ist beigefügt.

Sie haben die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de/irj/portal/FB-61-0903

Ich bitte um Abgabe Ihrer Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit bis zum 10.11.2022.

Sollte keine Stellungnahme eingehen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange von der Planung nicht berührt werden und sehe dies als Zustimmung an.

Folgende Unterlagen stehen im Internet zur Einsicht für Sie bereit:

- Übersichtsplan
- Vorlage zum Einleitungsbeschluss
- Städtebaulicher Entwurf
- Kurz begründung zum B-Plan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bodengutachten

Viele Grüße
Marc Höhner

Hagen - Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
und Bauordnung
61/4F
Rathaus I, Zimmer D.105a
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Tel: 0049 (0)2331 207-3098+++Telefax: 0049 (0)2331 207-2461
mailto: marc.hoehner@stadt-hagen.de

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter <http://www.hagen.de/irj/portal/impressum>.

<http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei

Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir erteilen Ihnen diese Planauskunft aufgrund Ihrer besonderen Anforderung.

Bauvorhaben: Hagen , Cunostr.

Empfänger: Stadt Hagen Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Rathausstr. 11
58095 Hagen

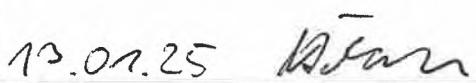
Die Planauskunft besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Aktuelle Leitungsschutzbedingungen
- Planunterlagen gemäß Protokoll
- Protokoll

Wichtige Hinweise zum Schutz unserer Leitungen und Anlagen:

Die mit diesem Schreiben erteilten Auskünfte verlieren 4 Wochen nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit!

Bei der Bauausführung und im Falle einer Weitergabe an Dritte (Subunternehmer und/oder Mitarbeiter der ausführenden Baustelle) sind die aktuellen Leitungsschutzbedingungen auf der Baustelle bekannt zu machen. Die Einhaltung der Leitungsschutzbedingungen ist zu gewährleisten.

Lüdenscheid, 06.01.2025, 11:22	Anerkannt und bestätigt:  13.01.25 Datum/Unterschrift/Firmenstempel Empfänger
--------------------------------	---

Diese Seite bitte sofort unterschrieben an ENERVIE Vernetzt zurücksenden!

Aktuelle Leitungsschutzbedingungen der ENERVIE Vernetzt GmbH (Stand: 04/2024)

Hinweise zur Ausführung von Bau- bzw. Erdarbeiten und zur Vermeidung von Schäden an erdverlegten Versorgungsleitungen und -anlagen.

Von diesen Anlagen und Leitungen gehen Gefährdungen aus. Wir weisen insbesondere ausdrücklich auf folgende Gefahren hin:

- **Achtung: Bei der Beschädigung von unter Spannung stehenden Kabeln besteht Lebensgefahr in Folge einer möglichen Körperdurchströmung und Lichtbogeneinwirkung!**
- **Achtung: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!**
- **Achtung: Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung!**

Jeder Ausführende von Erdarbeiten hat bei Durchführung solcher Arbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken, unabhängig vom Vorhandensein grundbuchlicher Eintragungen zu Versorgungsleitungen, mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und –anlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Wir weisen darauf hin, dass sich auch Versorgungsleitungen- und anlagen anderer Rechtsträger im Versorgungsgebiet der ENERVIE Vernetzt GmbH befinden können.

Vor jeder Art von Erdarbeiten (z.B. auch Planierungsarbeiten) ist daher rechtzeitig eine aktuelle Planauskunft einzuholen. Die Plan-Ausdrucke verlieren ihre Gültigkeit nach vier Wochen ab Ausstellungsdatum. Vor Einsichtnahme in die Lagepläne darf mit den Erdarbeiten nicht begonnen werden.

Folgende Zuständigkeiten sind zu berücksichtigen:

- In Bereichen unserer **110/220 kV Hochspannungsleitungen** bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Schulze benachrichtigen
(Tel.: 02351 / 5675 – 22537, E-Mail: Alexander.Schulze@enervie-vernetzt.de).
- In Bereichen der **Fernwärmeleitungen** der Mark-E Aktiengesellschaft in **Hagen-Emst** und **Herdecke** bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Roth benachrichtigen
(Tel.: 02330 / 602 - 25292; Mobil: 0151/ 14000175, E-Mail: Franz.Roth@enervie-gruppe.de).
- In Bereichen der **Fernwärmeleitungen** der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH in **Lüdenscheid** bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Gaschina benachrichtigen
(Mobil: 0170 / 3375510, E-Mail: Andreas.Gaschina@enervie-gruppe.de).
- In Bereichen der **Betriebsfernmeldekabel (BFK) und LWL-Leitungen** der ENERVIE Vernetzt GmbH bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Söhnchen benachrichtigen
(Tel.: 02351 / 5675 - 22970; E-Mail: bfk@enervie-vernetzt.de).
- In Bereichen der **Telekommunikationskabel** der **TeleMark** Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH bitte unbedingt vor Baubeginn Herrn Böhl benachrichtigen
(Tel.: 02351 / 8839 – 208; Mobil: 0170 / 7854533; E-Mail: a.boehl@telemark.de).
- In Bereichen der **Strom-, Gas- und Wasserleitungen** bitte unbedingt vor Baubeginn einen Mitarbeiter unter entsprechender Nummer aus der folgenden Tabelle benachrichtigen:

Gemeinde	Strom	Gas / Wasser
Altena	02351 / 5675-22035	
Finnentrop	02351 / 5675-22035	
Hagen	02351 / 5675-23935	02351 / 5675-23801
Halver	02351 / 5675-21315	Stadtwerke Halver GmbH 02353 / 9185-13
Herdecke	02351 / 5675-23935	
Herscheid	02351 / 5675-22037	02351 / 5675-23451
Kierspe	02351 / 5675-22036	Stadtwerke Kierspe GmbH 02359 / 2968-25
Lüdenscheid	02351 / 5675-21315	02351 / 5675-23451
Meinerzhagen	02351 / 5675-22036	
Nachrodt-Wiblingwerde	02351 / 5675-22342	Wasserbeschaffungsverband Wiblingwerde 02351 / 5675-21518
Neuenrade	02351 / 5675-22038	

Plettenberg	02351 / 5675-22038	02351 / 5675-22204
Schalksmühle	02351 / 5675-21315	02351 / 5675-23451
Schwerte	02351 / 5675-22342	
Werdohl	02351 / 5675-22037	02351 / 5675-22203

Die erteilten Planauskünfte enthalten Angaben zur Lage von Versorgungsanlagen und -leitungen in dem Netzgebiet der ENERVIE Vernetzt GmbH, soweit es sich dabei um Versorgungsanlagen und -leitungen in den ehemaligen Netzgebieten der Mark-E Aktiengesellschaft sowie der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH handelt.

Die Planauskünfte enthalten außerdem Angaben zu folgenden Versorgungsanlagen und -leitungen:

- zur Lage von Fernwärmeleitungen im Netzgebiet der Mark-E Aktiengesellschaft;
- zur Lage von Fernwärmeleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH;
- zur Lage von Telekommunikationskabeln der TeleMark Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH im Bereich des ehemaligen Netzgebietes der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH;
- zur Lage von Wasserleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Kierspe GmbH sowie zur Lage von Gasleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Kierspe GmbH;
- zur Lage von Wasser- und Abwasserleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Halver GmbH;
- zur Lage von Wasserleitungen im Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH;
- zur Lage von Wasserleitungen im Netzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wiblingwerde;
- zur Lage von Wasserleitungen im Netzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Jubach, Umkreis Lüdenscheid;
- zur Lage von Straßenbeleuchtungsanlagen und -leitungen im Netzgebiet der Stadt Lüdenscheid.

Die Auskunft bezüglich dieser Versorgungsanlagen und -leitungen Dritter erfolgt, soweit es sich nicht um Versorgungsanlagen und -leitungen des eigenen Netzgebietes der ENERVIE Vernetzt GmbH handelt, im Auftrag der jeweiligen Gesellschaft bzw. Stadt bzw. des jeweiligen Verbandes.

Sofern von ENERVIE Vernetzt GmbH übergebene Unterlagen Angaben über weitere Leitungen/ Anlagen fremder Leitungs- bzw. Anlageninhaber enthalten, übernimmt ENERVIE Vernetzt GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Sofern Dritte, insbesondere die Mark-E Aktiengesellschaft oder die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, derartige Unterlagen im Auftrag der ENERVIE Vernetzt GmbH übergeben haben, gilt der Gewährleistungsausschluss auch für den Dritten.

Die Auskunft über die Lage dieser fremden Leitungen und Anlagen ist in diesen Fällen bei den entsprechenden Eigentümern bzw. Anlageninhabern einzuholen.

Soweit von ENERVIE Vernetzt GmbH übergebene Unterlagen Angaben zu Leitungen / Anlagen enthalten, die nicht Teil ihres eigenen Netzgebiets sind, über die ENERVIE Vernetzt GmbH aber gemäß oben aufgeführter Bestimmungen im Auftrag Dritter Auskunft erteilt, ist die Haftung der ENERVIE Vernetzt GmbH wegen Erteilung unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben ausgeschlossen, soweit die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben auf Mitteilungen bzw. Vorgaben des jeweiligen Leitungsinhabers bzw. des jeweiligen Dritten zurückzuführen ist.

Versorgungleitungen und -anlagen liegen nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern werden auch durch private Grundstücke aller Art (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder u.a.) geführt.

In der Nähe der Versorgungsleitungen und -anlagen sowie an sonstigen besonders gefährdeten Stellen (z.B. Kreuzungen, Närungen, Abzweigungen) sind die Erdarbeiten in Handschachtung auszuführen.

Über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen und -anlagen können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Die Einzeichnung der Versorgungsleitungen und -anlagen vermittelt nur eine Übersicht. Die Darstellung ist insoweit nicht maßstäblich. Den Ausführenden der Bau- bzw. Erdarbeiten obliegt die Bestimmung der Lage der vorhandenen Leitungen (z.B. durch Quergräben in Handschachtung oder Suchgerät).

Vor der Durchführung von grabenlosen Verlegeverfahren sind kreuzende Versorgungsleitungen und -anlagen erst frei zu schachten.

Maße dürfen aus dem Planwerk nicht abgegriffen werden. Die örtliche Anzeige der Lage der Versorgungsleitungen und -anlagen darf nur unter Nutzung der in den Planunterlagen nachgewiesenen Einmessungszahlen erfolgen. Stillgelegte Versorgungsleitungen und -anlagen sind in der Regel in den Plänen nicht enthalten.

Sofern aufgrund der Einmessungszahlen eine örtliche Wiederherstellung der Versorgungsleitungen und -anlagen nicht möglich ist, ist der Ausführende der Bau- bzw. Erdarbeiten und ggf. auch ein etwaiger Auftraggeber verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Mitarbeitern der ENERVIE Vernetzt GmbH bezüglich einer örtlichen Einweisung abzustimmen. Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist berechtigt, mit der Abstimmung und der Einweisung Dritte, insbesondere die Mark-E Aktiengesellschaft und die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH zu beauftragen.

Werden Versorgungsleitungen und -anlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die ENERVIE Vernetzt GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Mitarbeiter der ENERVIE Vernetzt GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Die Ausführenden der Bau- bzw. Erdarbeiten sowie ggf. auch deren Auftraggeber haften für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen.

Beschädigungen sind der ENERVIE Vernetzt GmbH bzw. den dritten Unternehmen, für die die ENERVIE Vernetzt GmbH den Netzsievice in Dienstleistung erbringt, sofort zu melden.

Störungshotlines der ENERVIE Vernetzt GmbH

Strom:

Zentrale Störungs-Hotline Strom im ehemaligen Netzgebiet der Mark-E Aktiengesellschaft	0800 / 12399 11
Zentrale Störungs-Hotline Strom im ehemaligen Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH	02351 / 157 - 330

Gas:

Zentrale Störungs-Hotline Gas im ehemaligen Netzgebiet der Mark-E Aktiengesellschaft sowie für die Gemeinden Werdohl und Plettenberg	0800 / 12399 22
Zentrale Störungs-Hotline Gas im ehemaligen Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (Lüdenscheid, Schalksmühle)	02351 / 157 - 360

Wasser:

Zentrale Störungs-Hotline Wasser im ehemaligen Netzgebiet der Mark E Aktiengesellschaft sowie für die Gemeinden Werdohl und Plettenberg	0800 / 12399 33
Zentrale Störungs-Hotline Wasser im Netzgebiet der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (Lüdenscheid, Schalksmühle, Herscheid)	02351 / 157 - 350

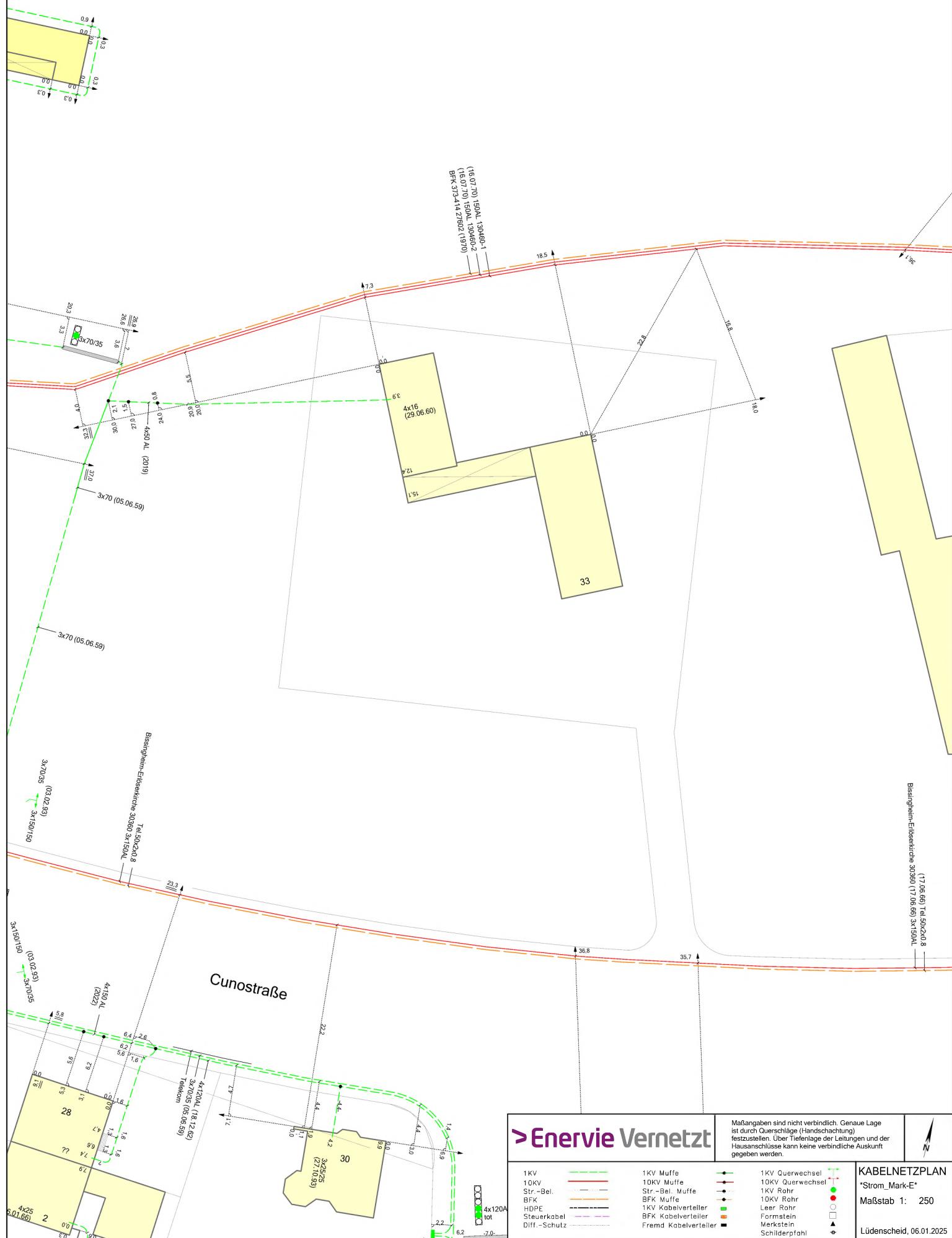
Störungshotlines dritter Unternehmen

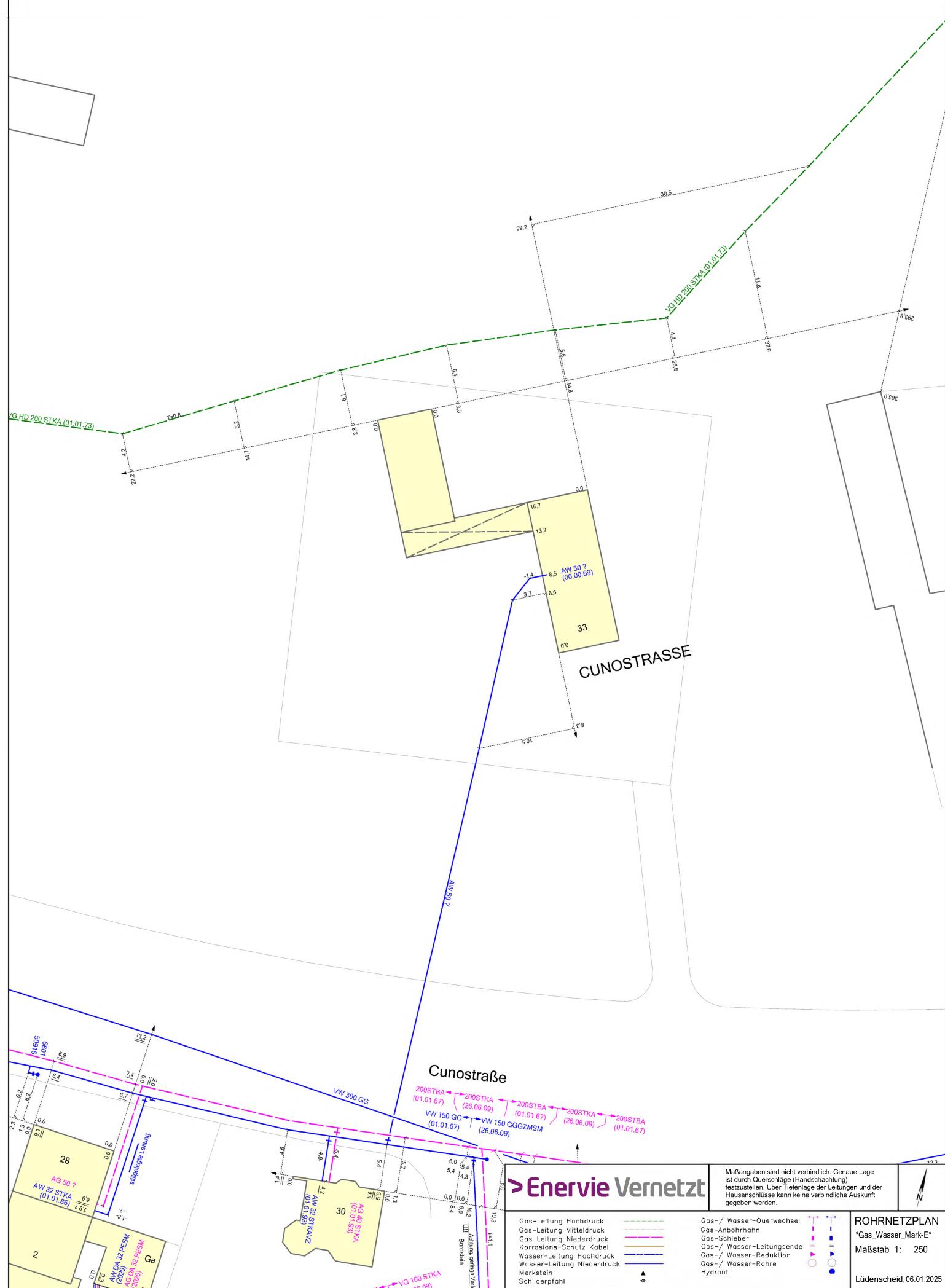
Stadtwerke Kierspe GmbH:

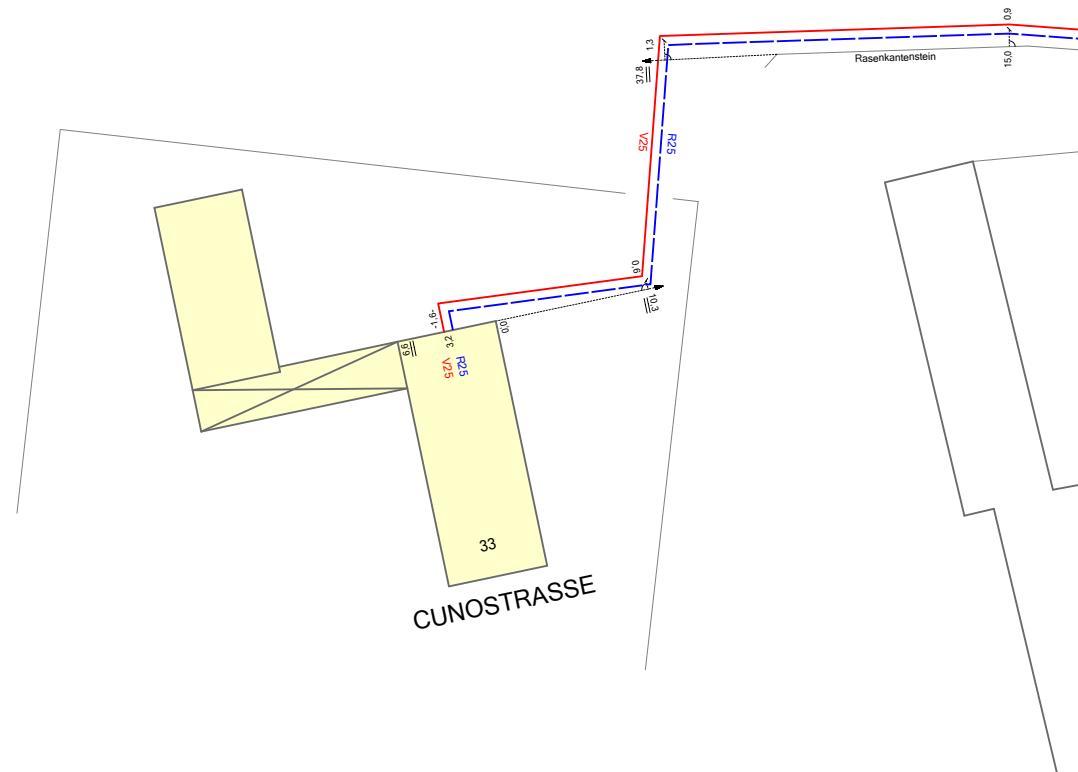
Zentrale Störungs-Hotline Gas und Wasser der Stadtwerke Kierspe GmbH	02359 / 555
--	-------------

Stadtwerke Halver GmbH:

Zentrale Störungs-Hotline Wasser der Stadtwerke Halver GmbH	02353 / 91850
---	---------------







>Enervie Vernetzt

Maßangaben sind nicht verbindlich. Genaue Lage ist durch Querschläge (Handschachitung) festzustellen. Über Tieflage der Leitungen und der Hausanschlüsse kann keine verbindliche Auskunft gegeben werden.

- Vorlauf
- Rücklauf
- Achse
- Schacht
- Wechsel
- Merkstein
- Schilderfahl

Varlauf Reduktion
Varlauf Schieber
Rücklauf Reduktion
Rücklauf Schieber

ROHRNETZPLAN

Fernwärme

Maßstab 1: 250

1000-10000

**Protokoll zur Planauskunft
der
ENERVIE Vernetzt GmbH
Lennestr. 2 58507 Lüdenscheid**

Planauskunft-Nr.: 2025_01_06_18

Anforderer: Stadt Hagen Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
Herr Höhner

Verwendungszweck: Planungszweck/Information

Baumaßnahme: Hagen,
Cunostr.

Beginn der Maßnahme: 07.01.2025

Sie haben heute, 06.01.2025 11:22, folgende Planauskunft erhalten:

- 1 Seite Auskunftsdeckblatt
- 3 Seiten Leitungsschutzbedingungen
- 1 Seite Planauskunft Strom_Mark-E
- 1 Seite Planauskunft Gas_Wasser_Mark-E
- 1 Seite Planauskunft Fernwärme
- 1 Seite Protokoll

Sie haben insgesamt 8 Seiten erhalten!

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de**Stadt Hagen**

Marc Höhner
Rathausstraße 11
58095 Hagen

zuständig Jaimie Fatuzzo
Durchwahl 0201/3659-236Ihr Zeichen
20250107-0757Ihre Nachricht vom
07.01.2025Anfrage an
BILunser Zeichen
20250100723Datum
07.01.2025**B-Plan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22

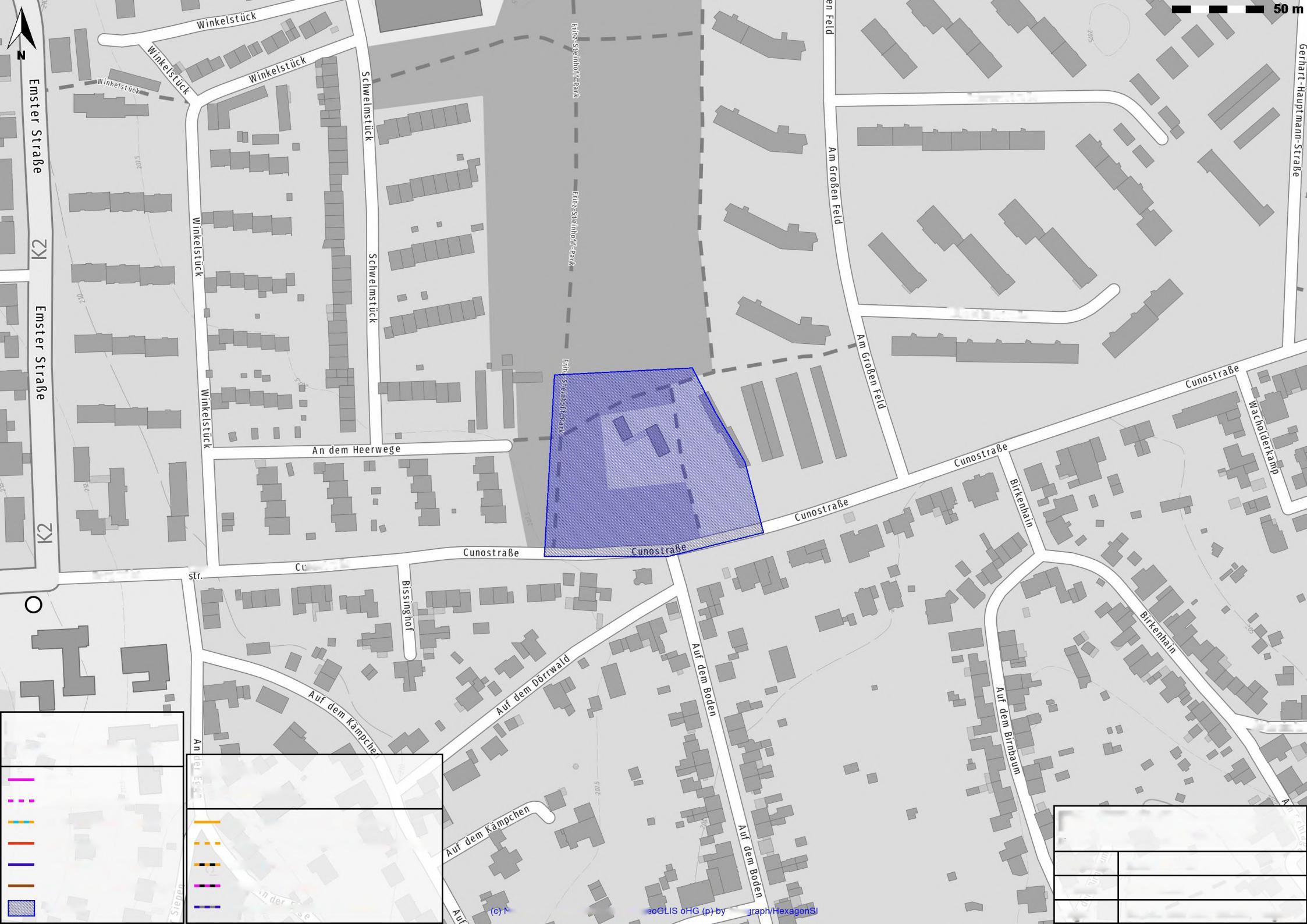


Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeföhrten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Zusammenfassung

Auskunft wurde erstellt von:

Name Marc Höhner
Kontakt 023312073098
Anschrift marc.hoehner@stadt-hagen.de
Stadt Hagen
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Anfragedaten:

Nummer 2025.01.07-13.56.06.520_6942
Datum 2025-01-07 13:56:31
Grund behördliche Auskunft
Projekt
Ihr Zeichen
Ortsangabe Cunostraße 33 Hagen
Hinweise
Auskunftsreich 1: 32396059.05;5690059.63 32396128.30;5690059.63 32396128.30;5690100.88
32396059.05;5690100.88 2: 32396128.30;5690059.63 32396197.55;5690059.63
32396197.55;5690100.88 32396128.30;5690100.88 3: 32396059.05;5690018.38
32396128.30;5690018.38 32396128.30;5690059.63 32396059.05;5690059.63
4: 32396128.30;5690018.38 32396197.55;5690018.38 32396197.55;5690059.63
32396128.30;5690059.63 5: 32396059.05;5689977.13 32396128.30;5689977.13
32396128.30;5690018.38 32396059.05;5690018.38 6: 32396128.30;5689977.13
32396197.55;5689977.13 32396197.55;5690018.38 32396128.30;5690018.38

Anmerkung 61/4F Höhner:

Keine Betroffenheit; auf Ausdruck der Seiten 2 - 86 wird verzichtet.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Hagen
Fachbereich Stadtentwicklung,- planung und
Bauordnung
Postfach 4249

58042 Hagen

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 123roe25
Olpe, 13.01.2025

B-Plan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Ihr Schreiben vom 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Wir verweisen auf die im Bebauungsplan unter „Bodendenkmalschutz“ genannten Hinweise.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.

f. d. R.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

Melanie Röring B.A.

Stellungnahme

Stellungnehmer: Anonym

Eingegangen am: 14.01.2025

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

StN-ID: 1037038

Gliederungspunkt: Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Unsere Stellungnahme vom 3. November 2022 hat auch weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Treude

ENERVIE Vernetzt GmbH

Technischer Service

Netz- und Anlagenplanung

ENERVIE Vernetzt GmbH

Lennestraße 2

58507 Lüdenscheid

Tel. +49 (2351) 5675-22267

Fax +49 (2351) 5675-12267

<mailto:anke.treude@enervie-vernetzt.de>

www.enervie-vernetzt.de

Geschäftsführer: Wolfgang Hinz, Jürgen Peiler Sitz der Gesellschaft: Hagen Amtsgericht Hagen: HRB 265

USt.-Id.-Nr.: DE811245756

Nachhaltigkeit ist uns wichtig – wir schonen Ressourcen und empfehlen, diese Mail nur bei Bedarf auszudrucken.

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR · Postfach 42 49 · 58042 Hagen

Per Mail

Stadt Hagen
Fachbereich 61
z. Hd. Herrn Höhner

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

06.01.2025

**Fachbereich Entwässerungsplanung,
Grundstücksentwässerung und
Kanaldatenbank**

**Fachgruppe Entwässerung und
Stellungnahmen**

Eilper Straße 132 - 136, 58091 Hagen
Gebäude B

Auskunft erteilt:

Kontakt: Stefan Pape
Tel.: 02331 3677-265
Mobil: 015120760940
Fax: 02331 3677-5999
E-Mail: spape@wbh-hagen.de

Mein Zeichen, Datum

WBH/0202, 15.01.2025

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

**Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Herr Höhner,

alle Belange des WBH wurden berücksichtigt, von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen die Vorliegende Version des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Adriano Rosin
Fachleitung
Entwässerungsplanung



ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

- Artenschutzrechtliche Prüfung -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

**Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Hagen – Stadt der FernUniversität**

November 2021

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

- Artenschutzrechtliche Prüfung -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Hagen – Stadt der FernUniversität
FB Stadtentwicklung, -planung und
Bauordnung
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 408 805-0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

Projektnummer: 4132100

Bearbeitung: Antje Kieburg, M. Sc.
Dipl.-Biol. Rainer Leiders



(Rainer Leiders)
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Aufgabenstellung	1
1.1	Vorgehensweise	1
1.2	Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes	2
1.2.1	Geltungsbereich des Bplans Nr. 8/20 (703)	2
1.2.2	Untersuchungsraum der ASP	3
1.3	Untersuchungsergebnisse der Ortsbegehung	4
2	Rechtliche Grundlagen	19
3	Vorhabensbeschreibung	21
3.1	Bplan Nr. 8/20 (703)	21
3.2	Vorbelastungen	21
3.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	21
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	21
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	23
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	23
3.3.4	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren	23
4	Potenziell betroffene Arten	24
4.1	Messtischblatt-Abfrage	24
4.2	Fundortkataster LINFOS	26
4.3	Eingrenzung des relevanten Artenspektrums	26
5	Vorprüfung (Stufe I der ASP)	37
6	Vertiefende Prüfung des Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Stufe II der ASP)	38
7	Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung	48
8	Zusammenfassung	49
9	Literatur und Quellen	50
10	Anhang	52
10.1	Protokoll A) Artenschutzprüfung	52
10.2	Protokolle B) Artenschutzprüfung	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bplans Nr. 8/20 (703).....	3
Abbildung 2: Untersuchungsraum der ASP.....	4
Abbildung 3: Außenansicht der Gebäude des "Familienzentrums Emst", rechts: TG1, links: TG2	5
Abbildung 4: Kellerräume des TG1.....	5
Abbildung 5: Spaltenräume zwischen Metallverkleidung und Fassade	6
Abbildung 6: Fundstelle Fledermaus- und Vogelkot.....	7
Abbildung 7: Erfasste Gehölzstrukturen und Fundpunkt des Fledermausquartiers	8
Abbildung 8: Nach oben offene Asthöhle eines Berg-Ahorns.....	9
Abbildung 9: Nördlich am Familienzentrum liegende Sträucher und Ginkgo-Baum.....	10
Abbildung 10: Loch geringer Tiefe am Stamm eines Feld-Ahorns, sichtbare Nässe	11
Abbildung 11: Gebüsch-Streifen (B10).....	12
Abbildung 12: An Winter-Linde angebrachter Nistkasten	13
Abbildung 13: Altes Nest in der Astgabel einer Winter-Linde	13
Abbildung 14: 15 cm tiefes Loch in Hainbuche 1	14
Abbildung 15: Überwallter Astbruch von Hainbuche 3	15
Abbildung 16: Stammloch und abstehende Borke an einem Berg-Ahorn	15
Abbildung 17: Nach unten ausgefaultes Astloch einer Sand-Birke.....	16
Abbildung 18: Nördlich der Cunostraße liegende Berg-Ahorn-Baumreihe.....	17
Abbildung 19: Intensiv genutzter Rasen um das Familienzentrum.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4611, Quadrant 1/Vorkommen im UR (LANUV 2021a).....	24
Tabelle 2: Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten.....	26

1 Einführung und Aufgabenstellung

Die Stadt Hagen beabsichtigt die Aufstellung des **Bebauungsplans (Bplan) Nr. 8/20 (703)**. Dieser sieht die Errichtung einer öffentlichen Kita mit angebautem Jugendfreizeitheim auf städtischen Grundstücken am Standort Cunostraße 33 vor.

Anlass der Planung stellt zum einen der Fehlbedarf an Betreuungsplätzen im Stadtbezirk Mitte dar. Des Weiteren ist das derzeit auf dem Gelände befindliche "Familienzentrum Emst" durch seine Baufälligkeit und die fehlende Barrierefreiheit nur mit hohen Sanierungskosten zu erhalten. Ein Gebäudeneubau ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus betrachtet vorteilhafter.

Zur Durchführung des Vorhabens ist der Abbruch des bestehenden Familienzentrums erforderlich. Die das Gebäude umgebende Grünfläche wird zu einem möglichst großen Teil beibehalten werden. Auch der Baumbestand der betroffenen Fläche wird, wo möglich, erhalten.

Die ILS GmbH wurde von der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, mit der Erstellung der **Artenschutzprüfung** beauftragt. Das vorliegende Gutachten ermittelt und bewertet, anhand des potenziell betroffenen Artenspektrums und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens, die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG.

1.1 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MKULNV (2015) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- und „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist (**Kapitel 2**). Im Weiteren werden alle potenziell relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt (**Kapitel 3**), die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten können.

In **Kapitel 4** werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Die Datengrundlagen hierfür sind:

- Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4611, Quadrant 1, Hagen-Hohenlimburg nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Säume, Hochstaudenfluren; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude; Fettwiesen und –weiden; Höhlenbäume; Horstbäume (LANUV 2021a)
- Abgleich der gemäß MTB aufgeführten Vogelarten mit den gemäß Roter Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens regional gefährdeten Vogelarten der betroffenen Großlandschaft "Süderbergland" (GRÜNEBERG ET AL. 2016)
- Auswertung des Fundortkatasters des LANUV (2021b)
- Ortsbegehung mit einer Untersuchung der Abbruchgebäude und Bäume zur Potenzialeinschätzung am 31.08.2021

Der Ablauf der Artenschutzprüfung sieht drei methodische Schritte vor. In der Stufe I (Vorprüfung) wird geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (**Kapitel 5**). Sind diese nicht auszuschließen, werden in Stufe II die Möglichkeiten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für potenziell betroffene Arten geprüft („Art-für-Art-Betrachtung“) (**Kapitel 6**). Stufe III wird nur durchlaufen, wenn in Stufe II Verbotstatbestände festgestellt werden und eine Abwägung bzw. Ausnahme von Verboten erforderlich ist.

Abschließend werden die wesentlichen Prüfergebnisse der artenschutzfachlichen Beurteilung in **Kapitel 7** zusammengefasst.

1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes

1.2.1 Geltungsbereich des Bplans Nr. 8/20 (703)

Der Geltungsbereich des Bplans Nr. 8/20 (703) liegt im Stadtbezirk Mitte der Stadt Hagen (Nordrhein-Westfalen), in der Gemarkung Eppenhausen, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 664, 665, 1686 (tlw.) und 1779 (tlw.). Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 8.500 m².

Die betroffenen städtischen Grundstücke liegen nördlich der Cunostraße im südlichen Teil des Fritz-Steinhoff-Parks. Im Westen und Osten grenzen Siedlungsflächen an das Plangebiet an (siehe **Abbildung 1**).

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird aktuell von Grünfläche (Wiese) eingenommen, welche einen z. T. alten Baumbestand aufweist und Bestandteil des insgesamt ca. 10.000 m² großen Fritz-Steinhoff-Parks ist. Dieser erstreckt sich weiter in Richtung Norden. Nordöstlich im Plangebiet befinden sich die Gebäude des Familienzentrums.

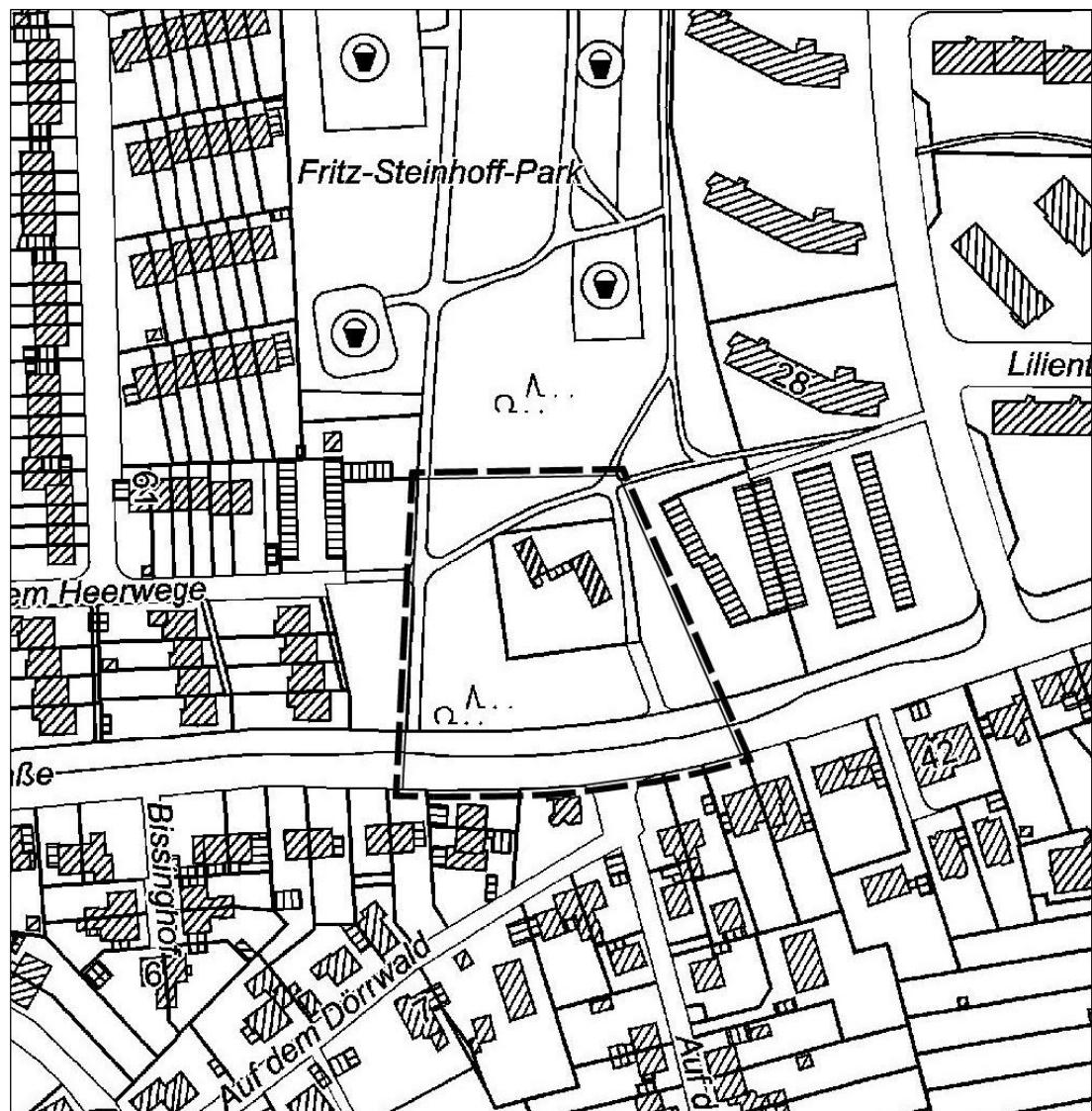


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bplans Nr. 8/20 (703)

1.2.2 Untersuchungsraum der ASP

Gemäß "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2017) hat der Untersuchungsraum den Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m zu umfassen (siehe **Abbildung 2**).

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich Siedlungsbereiche des Stadtteils Emst sowie ein Großteil der Fläche des Fritz-Steinhoff-Parks.

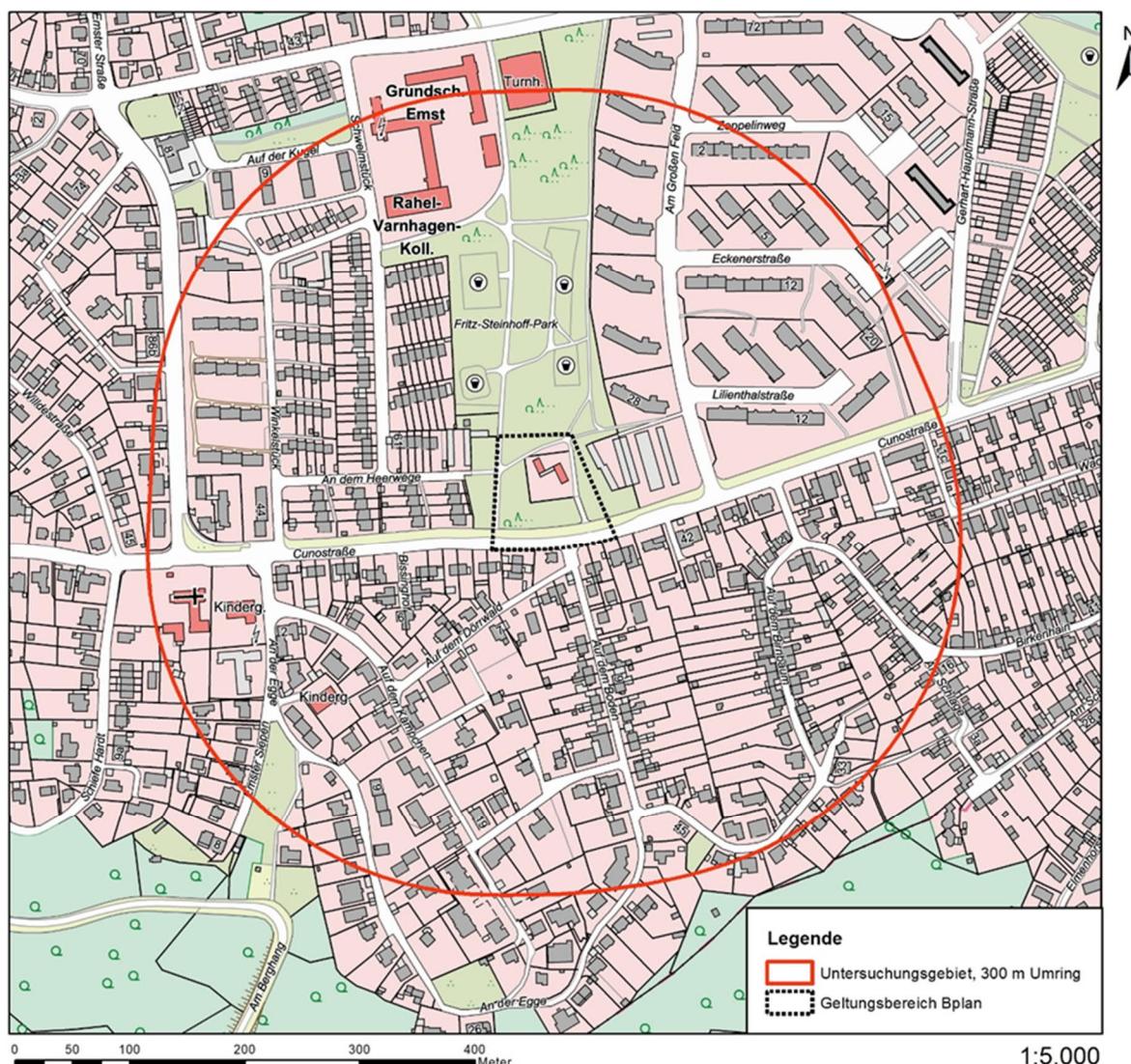


Abbildung 2: Untersuchungsraum der ASP

1.3 Untersuchungsergebnisse der Ortsbegehung

Methodik

Bei der am 31.08.2021 durchgeföhrten Ortsbegehung wurde das Lebensraumpotenzial für Vogel- und Fledermausarten durch die Erfassung von potenziellen Lebensstätten im Planbereich (u. a. Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrisse, abstehende Borke, Spalten an Gebäuden) abgeschötzt. Gebäude und Gehölze wurden zudem auf Nutzungshinweise hin untersucht (insbesondere Nester, Skelette, Kot, Fraßreste). Baumhöhlen (bis 4 m Höhe) und potenzielle Gebäudequartiere wurden bei Bedarf mit einem Endoskop genauer untersucht.

Im Folgenden werden die vorgefundenen potenziellen Lebensstätten beschrieben und die erfassten Strukturen aufgeführt.

Ergebnisse

Gebäude

Bei dem Familienzentrum handelt es sich um zwei unterkellerte Einzelgebäude mit Flachdach, die über eine Überdachung verbunden sind (siehe **Abbildung 3**).



Abbildung 3: Außenansicht der Gebäude des "Familienzentrums Emst", rechts: TG1, links: TG2

Von den Räumlichkeiten des östlichen Teilgebäudes (TG1) ist lediglich das Erdgeschoss (EG) in Nutzung, da die Kellerräume erst kürzlich durch Hochwasser geflutet worden sind (siehe **Abbildung 4**). Im westlich liegenden Teilgebäude (TG2) befindet sich auch der Keller in Nutzung.

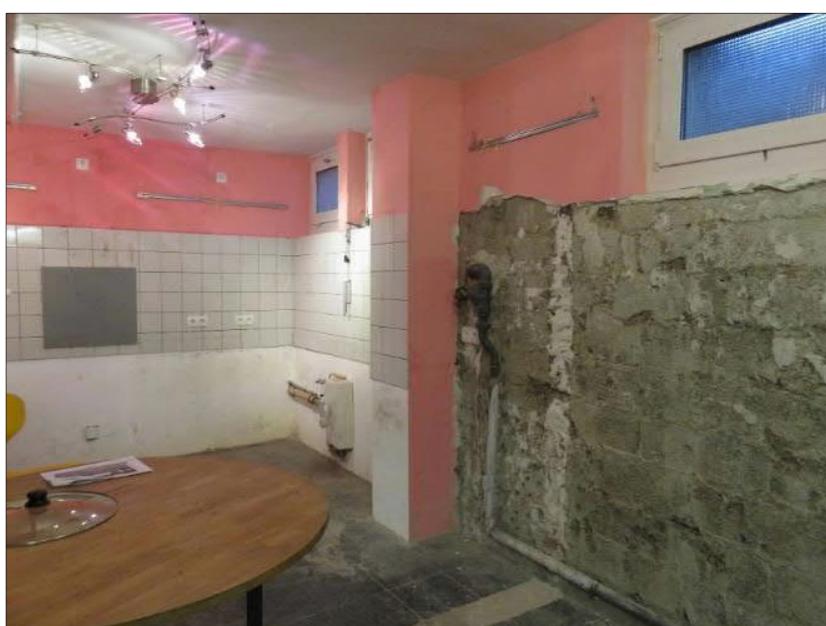


Abbildung 4: Kellerräume des TG1

Bei der Begehung wurden innerhalb der Gebäude keine Hinweise auf Vorkommen von Tierarten sowie keine für Tierarten nutzbaren Zugänge zu den Innenräumen (z. B. offene Kellerfenster, Mauerdurchbrüche) festgestellt. Die Fenster des EG werden lediglich zu Betriebszeiten geöffnet, die Kellerfenster sind dauerhaft geschlossen sowie die Lichtschächte mit Gittern abgedeckt. Es bestehen daher keine Einflug- oder Einschlupfmöglichkeiten in das Innere der Gebäude.

Die **Innenräume des Familienzentrums** weisen **kein Potenzial** für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten auf.

Die Dachkonstruktion (Attika) der Gebäude zeigt im Übergang von Fassade zu Dach eine Dachrandabdeckung aus Metall, unterhalb derer ein Spaltraum vorliegt. Darunter liegt eine weitere Abdeckung, welche durch ein Gitter gesichert ist (siehe **Abbildung 5**).



Abbildung 5: Spaltenräume zwischen Metallverkleidung und Fassade

An der östlichen Seite des TG 1 wurde Fledermaus- und Vogelkot unterhalb des offenen Spaltraums festgestellt (siehe **Abbildung 6**). Die Stelle wurde mittels Endoskop untersucht, wobei keine Tiere festgestellt werden konnten. Der Kot konnte Fledermäusen, mit hoher Wahrscheinlichkeit der Zwergfledermaus, zugeordnet werden, so dass hier eindeutig **ein genutztes Quartier** vorliegt (Fundpunkt des Quartiers siehe **Abbildung 7**).



Abbildung 6: Fundstelle Fledermaus- und Vogelkot

An den **Spaltöffnungen der Dachränder** in den übrigen Bereichen wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung gefunden. Es besteht aber das Potenzial, dass die Öffnungen als **Tagesquartiere für Fledermausarten und ggf. als Brutplatz für Vogelarten** dienen können. Wochenstuben sind hier nicht zu erwarten.

Die Bauweise der **Gebäude der umgebenden Siedlungsbereiche** (u. a. Dachvorsprünge, Dächer mit Dachziegeln) bedingt ein hohes Angebot an möglichen Spaltenverstecken für Fledermausarten und Möglichkeiten für Gebäudebrüter. Demnach liegt hier ein **hohes Potenzial** vor.

Gehölzstrukturen

Die Grünfläche um das Familienzentrum ist im Planbereich mit unterschiedlichen Baumarten und Gebüsch bestockt. Hierbei handelt es sich überwiegend um einheimische Arten.

Aufgrund des Zeitpunkts der Begehung ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Belaubung der Bäume z. T. nur eine eingeschränkte Sicht in den Kronenbereich möglich war.

Die Lage der im Folgenden beschriebenen Bäume und des Gebüsches wird in **Abbildung 7** dargestellt.



Abbildung 7: Erfasste Gehölzstrukturen und Fundpunkt des Fledermausquartiers

Südlich des TG1 stehen **zwei Bäume nicht-einheimischer Arten (B1)** mit geringem Baumholz (BH), welche am Stamm mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen sind. Nester, Höhlen oder Spalten sowie Hinweise auf eine Nutzung der Bäume waren hier nicht vorhanden. Demnach haben sie ein **geringes Potenzial** als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte inne.

Im Norden grenzt eine **Ahorn-Baumgruppe** (Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Silber-Ahorn) an das Gebäude TG1 an. Ein ausgeprägter Stammriss zeigte sich hier bodennah am Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*, **B2**) mit starkem BH. Dieser zeigte darüber hinaus keine Höhlen und Nester sowie wenig abstehende Borke. Der Silber-Ahorn (*Acer cf. saccharinum*, **B3**) mit sehr starkem BH ist mit Misteln bewachsen und weist Wülste am Stamm, keine Nester, wenig Löcher sowie wenig abstehende Borke auf. Am Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, **B4**) mit starkem BH waren keine Nester, wenig abstehende Borke sowie eine Asthöhle sichtbar, die eine nach oben gerichtete Öffnung aufwies (siehe **Abbildung 8**). Aufgrund ihrer Ausrichtung und dem daraus resultierenden Witterungseinfluss ist diese nicht als Lebensstätte für Fledermausarten geeignet. Den Ahornbäumen wird aufgrund der wenigen Strukturen und deren Eignung als Lebensstätte insgesamt ein **geringes Potenzial** zugeordnet.



Abbildung 8: Nach oben offene Asthöhle eines Berg-Ahorns

Westlich angrenzend befinden sich **Sträucher**, die keine Nester aufwiesen, und ein **Ginkgo** (*Ginkgo biloba*) (**B5**) von geringem BH (siehe **Abbildung 9**). Dieser zeigte ein Loch von geringem Durchmesser an seinem Stamm, welches aufgrund der Höhe über Grund nicht mittels Endoskop untersucht werden konnte. Nester, Spalten oder weitere Löcher konnten nicht festgestellt werden. Wegen der wenigen Strukturen ist insgesamt ein **geringes Potenzial** abzuleiten.



Abbildung 9: Nördlich am Familienzentrum liegende Sträucher und Ginkgo-Baum

Nördlich des TG2 grenzen **zwei mehrstämmige Bäume von mittlerem BH (Feld-Ahorn, Acer campestre, B6)** an das Gebäude an. Diese zeigen an Stamm und Ästen Löcher, welche alle nass sind und eine geringe Tiefe aufweisen (siehe **Abbildung 10**). Der östliche Baum zeigt zudem einen Stammriss in geringer Höhe. Die Strukturen sind schlecht ausgeprägt (Feuchtigkeit, geringe Tiefe und Höhe) und weisen daher keine Eignung als Lebensstätte auf. Demnach wird das Potenzial der zwei Bäume insgesamt als **gering** eingestuft.



Abbildung 10: Loch geringer Tiefe am Stamm eines Feld-Ahorns, sichtbare Nässe

Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs stehen **drei Eiben** (*Taxus baccata*, **B8**). Diese weisen eng beieinander stehende Stämme (starkes BH), keine Höhlen und Nester sowie wenig Spalten und abstehende Borke auf. Daraus ist ein **geringes Potenzial** als Lebensstätte abzuleiten. Weiterhin steht am Rand des Geltungsbereichs eine **Stiel-Eiche** (*Quercus robur*, **B9**) mit starkem BH deren Kronenbereich in den Geltungsbereich hineinragt. Aufgrund des starken Efeu-Bewuchses ist der Stamm jedoch nicht frei einsehbar. Hier wird ein **mittleres Potenzial** des Einzelbaums angenommen.

Westlich des TG2 steht ein einzelner **Haselnuss-Strauch** (*Corylus avellana*, **B7**) ohne Nester oder Spalten sowie ohne abstehende Borke. Das freistehende Einzelgebüsch hat insgesamt ein **geringes Potenzial** als Lebensstätte. Weiter südlich befindet sich ein **Gebüsch-Streifen** (**B10**) (siehe **Abbildung 11**), welcher überwiegend von Haselnuss sowie von Blaurotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) eingenommen wird. Innerhalb des dichten Gebüsches waren keine Nester sichtbar, jedoch **besteht für Gebüschbrüter Potenzial für Nistplätze**.



Abbildung 11: Gebüsch-Streifen (B10)

Südwestlich des Gebüsches grenzt eine **Eberesche** (*Sorbus aucuparia*, **B11**) von mittl BH an, welche einen Stammriss von geringer Tiefe aufwies. Nester, Höhlen oder Spalten waren nicht vorhanden. Demnach wird das **Potenzial als gering eingestuft**.

Die weiter südlich liegenden **Winter-Linden** (*Tilia cordata*) haben starkes BH. An der westlichen Linde (**B12**) wurde ein Nistkasten für Höhlenbrüter angebracht (siehe **Abbildung 12**). Weiterhin weist diese zwar wenig abstehende Borke, keine Nester und wenig Risse auf, hat aber eine Höhle als Quartiermöglichkeit oder potenziellen Nistplatz für Höhlenbrüter. Die zweite Linde (**B13**) zeigte kleine Astlöcher geringer Tiefe, wenig abstehende Borke und ein altes Nest (siehe **Abbildung 13**). Das Potenzial der Lindenbäume als Lebensstätte für Vogel- und Fledermausarten wird insgesamt als **mittel** eingestuft.



Abbildung 12: An Winter-Linde angebrachter Nistkasten



Abbildung 13: Altes Nest in der Astgabel einer Winter-Linde

Östlich der Lindenbäume befinden sich weiter **vier Hainbuchen** (*Carpinus betulus*). Diese werden einzeln von Westen nach Osten hin angesprochen. **Hainbuche 1 (B14)** hat starkes BH und wies zwei an der Basis zusammengewachsene Stämme (Zwiesel) auf. Neben einer Vielzahl an Spalten geringer Tiefe, die z. T. mit Spinnweben verhangen waren, wurde ein 15 cm tiefes waagerecht führendes Loch aufgenommen (siehe **Abbildung 14**). Der Einzelbaum weist damit ein **hohes Potenzial für Höhlenbrüter** und ein **mittleres Potenzial als Lebensstätte für Fledermäuse** auf, da die Ausbildung der Struktur für Fledermäuse nicht optimal ist (keine Ausfaulung im Höhlendach). **Hainbuche 2 (B15)** wies auch starkes BH und einen 2-stämmigen Stamm (Zwiesel) auf. Die hier vorgefundenen Strukturen (überwallte Astbrüche) ließen für den Einzelbaum jedoch insgesamt nur ein **geringes Potenzial** als Lebensstätte erkennen. Dies gilt auch für die 2-stämmige **Hainbuche 3 (B16)** mit sehr starkem BH, welche überwiegend überwallte Astbrüche (siehe **Abbildung 15**) und wenig Spalten zeigte. Die östlichste **Hainbuche 4 (B17)**, als einstämmiger Baum mit starkem BH, zeigte auch überwiegend überwallte Astbrüche und wenig Spalten. Demnach ist das Potenzial auch hier als **gering** einzustufen.



Abbildung 14: 15 cm tiefes Loch in Hainbuche 1



Abbildung 15: Überwallter Astbruch von Hainbuche 3

Südlich von Hainbuche 4 steht ein, vermutlich im vorletzten Winter stark eingekürzter, **Berg-Ahorn (B18)**. Hier konnte viel abstehende Borke und ein Stammloch festgestellt werden, welches durch seinen geringen Durchmesser ($\varnothing < 4$ cm) lediglich für kleine Brutvögel wie z. B. Meisen geeignet ist (siehe **Abbildung 16**). Nester wurden nicht entdeckt. Aufgrund der dichten Belaubung und dem Bewuchs mit Misteln war die Krone jedoch schlecht einsehbar. Die vorgefundenen Strukturen lassen ein **mittleres Potenzial** als Lebensstätte ableiten.



Abbildung 16: Stammloch und abstehende Borke an einem Berg-Ahorn

Östlich des Berg-Ahorns liegen des Weiteren **zwei Sand-Birken** (*Betula pendula*). Die **westliche Birke (B19)** wies geringes BH und zwei Astbrüche auf, die nass und nach unten ausgefault waren (trichterförmig). Nester oder abstehende Borke waren nicht vorhanden. Daraus lässt sich ein **geringes Potenzial als Lebensstätte** ableiten. Die davon **östliche Birke (B20)** zeigte starkes BH sowie nach unten ausgefaulte Astlöcher (siehe **Abbildung 17**), die mittels Endoskop untersucht wurden. Die Untersuchung war ohne Befund. Die Höhlen waren zwar tief, aber auch von deutlich erkennbarer Nässe gekennzeichnet. Nester oder abstehende Borke waren nicht vorhanden. Demnach ist auch hier insgesamt ein **geringes Potenzial** ersichtlich.



Abbildung 17: Nach unten ausgefaultes Astloch einer Sand-Birke

Nördlich der Cunostraße liegt des Weiteren eine **Berg-Ahorn-Baumreihe (B21)** mit starkem Baumholz im Geltungsbereich (siehe **Abbildung 18**), welche keine Höhlen, keine abstehende Borke und keine Nester aufwies. Daraus lässt sich insgesamt ein **geringes Potenzial** als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ableiten.



Abbildung 18: Nördlich der Cunostraße liegende Berg-Ahorn-Baumreihe

Stadtgrün, Parkanlage

Die **städtischen Grünflächen** sind, den Baumbestand ausgenommen, von einer intensiven Nutzung und Pflege geprägt (siehe **Abbildung 19**). Sie weisen ein **geringes Potenzial** als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf.



Abbildung 19: Intensiv genutzter Rasen um das Familienzentrum

Bewertung

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Rasenflächen, versiegelten Flächen (Parkplätze, Wege) sowie die Innenräume der Gebäude haben kein Potenzial als Lebensstätte für Vogel- und Fledermausarten.

Die Außenfassade der Gebäude und die im Planbereich liegenden Gehölze haben hingegen ein geringes bis hohes Potenzial als Lebensstätte für Vogel- und Fledermausarten, da hier Nachweise einer früheren Nutzung (z. B. ein altes Nest), geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten, abstehende Borke) sowie ein Fledermausquartier an dem Gebäude TG1 vorgefunden wurden. Ein mittleres bis hohes Potenzial ergab sich hierbei für die Spaltöffnungen an den Dachrändern der Gebäude, den Gebüschstreifen westlich des Parkplatzes (**B10**), die Winter-Linden (**B12**, **B13**), eine Hainbuche (Hainbuche 1, **B14**) sowie einen Berg-Ahorn (**B18**). Es sind Tagesquartiere von Fledermausarten sowie Lebensstätten von Höhlen-/Baum- und Gebüschbrütern zu erwarten.

2 Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange zu prüfen.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A und B der Artenschutzverordnung der Europäischen Union (EG-ArtSchVO) und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Bei Eingriffen ist die mögliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie europäischer Vogelarten in Bezug auf die Verletzung von Zugriffverboten einzeln zu prüfen und zu bewerten. Die Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 u. 15 BNatSchG berücksichtigt (vgl. MKULNV 2015 u. § 44, Abs. 5, Satz 5 BNatSchG).

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor (siehe auch Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"):

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) oder infolge der Be seitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Demnach fallen z.B. von Zugvogelarten regelmäßig genutzte Stätten zum Rasten grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

3 Vorhabensbeschreibung

3.1 Bplan Nr. 8/20 (703)

Die Planung sieht die Errichtung einer dreizügigen Kita entlang der Cunostraße vor, die Platz für drei Gruppen mit insgesamt 75 Kindern bieten soll. An die Kita wird ein multifunktional genutztes Jugendfreizeitheim angebaut, in welchem ca. 80-90 Personen Platz finden. Die Baukörper sollen über ein bzw. zwei Vollgeschosse verfügen.

Zur Durchführung der Planung ist das bestehende Familienzentrum zurückzubauen. Die Anordnung der neuen Gebäude (Kita und Jugendfreizeitheim) soll so gestaltet werden, dass ein möglichst großer Teil der bestehenden Grünfläche als öffentliche Grünfläche beibehalten werden kann. Darüber hinaus wird, wo möglich, der Baumbestand erhalten.

3.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet unterliegt aufgrund des Betriebs des Familienzentrums und der Zugehörigkeit der Fläche zum Fritz-Steinhoff-Park einer intensiven Freizeitnutzung. Hierbei können insbesondere vom nördlichen Spielplatz und durch Spaziergänger mit Hunden Störungen in Form von Lärm und Bewegung ausgehen. Weitere siedlungsbedingte Störungen wirken durch die randliche Wohnbebauung im Osten und im Westen und durch den Verkehr der südlichen Cunostraße.

3.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabensbedingte Wirkfaktoren werden im Folgenden alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren verursachen mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	
<ul style="list-style-type: none">• Abschieben der Vegetationsdecke• Entfernen von Gehölzen• Abbruch von Gebäuden	<ul style="list-style-type: none">• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten• Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten• Temporärer oder dauerhafter Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird weiter betrachtet.	

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass durch den Rückbau des Familienzentrums und die ggf. nötige Entfernung von Einzelgehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Daraus resultierend kann deren ökologische Funktion temporär oder ggf. dauerhaft verloren gehen. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Daher wird dieser Wirkfaktor in **Kapitel 4** weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingte Schadstoffeinträge	
• Baubedingte Schadstoffeinträge in Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieselfunkstoff über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung und Handhabung von Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensstätten sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs ebenfalls nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter untersucht.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingte Emissionen und Störungen	
• Lärm • Licht • Erschütterungen • Optische Störungen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten und ihrer Lebensstätten • Beunruhigungen/Vertreibung von Individuen planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Durch bauzeitliche Störungen während der Bauphase können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Temporäre Störungen können bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen können eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunkt vorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Da der Planbereich bereits intensiv für Freizeitaktivitäten und die Erholung genutzt wird, sind hier keine störungsempfindlichen Tierarten zu erwarten. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter untersucht.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren können dauerhafte Änderungen von Lebensraumstrukturen durch die Änderung der Flächennutzung bewirken. Dazu gehört beispielsweise das Entfernen von regelmäßig genutzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. dauerhaft wirken und unter Umständen zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	
<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Flächeninanspruchnahme 	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verlust von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt nur zu einer geringfügigen Nutzungsänderung der Fläche, da die vorhandene Grünfläche zu einem Großteil erhalten bleiben soll. Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungshabiten planungsrelevanter Arten könnte lediglich durch den Gebäudeabriß und die ggf. zu fällenden Bäume vorliegen. Deren Auswirkungen werden bereits unter den baubedingten Wirkfaktoren (s. o.) weiterführend betrachtet. Daher wird der anlagebedingte Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind episodisch oder dauerhaft auftretende, siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Freizeitnutzung, Lärm- und Lichtimmissionen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Betriebsbedingte Emissionen und Störungen	
<ul style="list-style-type: none"> Lärm Licht Erschütterungen Optische Störungen 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen planungsrelevanter Arten und ihrer Lebensstätten Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, temporäre oder dauerhafte Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten,

Die Errichtung der neuen Gebäude bedeutet keine wesentliche Veränderung der siedlungsbedingten Wirkfaktoren (Wohnnutzung, Freizeitverkehr) im Plangebiet, da bereits eine anthropogene Nutzung vorliegt. Daher wird der Wirkfaktor nicht weitergehend betrachtet.

3.3.4 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren sind:

- Baufeldräumung (Gebäudeabriß, Gehölzfällungen) / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

4 Potenziell betroffene Arten

4.1 Messtischblatt-Abfrage

Ausgehend von der Abfrage des MTB 4611 Hagen-Hohenlimburg (Quadrant 1), sind bei 35 planungsrelevanten Tierarten aus den Artengruppen

- Säugetiere
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien

Vorkommen im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs bekannt (siehe **Tabelle 1**).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4611, Quadrant 1/Vorkommen im UR (LANUV 2021a)

Art	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	Lebensräume						
				Kleingehölz	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen/-weiden	Höhlenbäume	Horstbäume
Säugetiere										
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na		Na	FoR u	(Na)	FoR u!	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	Na		(Na)	FoR u!	Na	(Fo Ru)	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	FoR u!		(Fo Ru)	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	(Na)	FoR u	(Na)	FoR u	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na		Na	FoR u!	(Na)	FoR u	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	FoR u, Na	Na	Na	FoR u	Na	FoR u!	
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B V	G	(Fo Ru), Na		Na		(Na)		FoR u!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B V	G	(Fo Ru), Na	Na	Na		(Na)		FoR u!
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B V	U-		FoR u			FoR u!		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B V	G			(Na)				
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B V	U-	FoR u	(Fo Ru)					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B V	U	Na	(Na)	Na		(Na)		FoR u!

Art	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	Lebensräume						
				Kleingehölz	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen- weiden	Höhlenbäume	Horstbäume
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B V	G		(Na)		(Fo Ru)	(Na)		(Fo Ru)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B V	G	(Fo Ru)	(Na)			Na		FoR u!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B V	U	FoR u	Na	(Fo Ru), (Na)				
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B V	U		(Na)	Na	FoR u!	(Na)		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B V	G	Na		Na		(Na)	FoR u!	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B V	G	(Na)	Na			(Na)	FoR u!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B V	G	(Fo Ru)	Na	Na	FoR u!	Na		FoR u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B V	U-	(Na)	(Na)	Na	FoR u!	Na		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B V	G-	FoR u!	Na			(Na)		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B V	U	FoR u	FoR u			(Fo Ru)		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B V	G	(Fo Ru)	(Na)			Na		FoR u!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B V	U	(Na)	Na	Na	FoR u	Na	FoR u	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B V	U	Na	Na			(Na)		FoR u!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B V	U	FoR u	(Na)	FoR u	FoR u	(Na)	FoR u	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B V	U +	FoR u	FoR u!			(Fo Ru)		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B V	U	(Fo Ru)						
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B V	U		Na	FoR u!, Na				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B V	G	Na	Na	Na	FoR u!	(Na)	FoR u!	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B V	U		Na	Na	FoR u	Na	FoR u!	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B V	G	Na	Na	Na	FoR u!	Na		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B V	S					FoR u		
Amphibien										
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	N	S		(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)		
Reptilien										

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	Lebensräume						
				Kleingehölz	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen/-weiden	Höhlenbäume	Horstbäume
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	N	U (Fo Ru)	FoR u		FoR u				

UR: Untersuchungsraum

Status: **N:** Nachweis ab 2000 vorhanden, **BV:** Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, **R/WV:** Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand (**EHZ**) in NRW, kontinentale Region (KON): **G:** günstig, **U:** ungünstig/unzureichend, **S:** ungünstig/schlecht, **+** : tendenzielle Verbesserung, **-** : tendenzielle Verschlechterung

Na: Nahrungshabitat, (Na): Untergeordnet Nahrungshabitat, **FoRu:** Fortpflanzungs- und Ruhestätte, FoRu!: Schwerpunkt Fortpflanzungs- und Ruhestätte, (FoRu): vereinzelt Fortpflanzungs- und Ruhestätte

4.2 Fundortkataster LINFOS

Im LINFOS werden keine Fundorte planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets angezeigt (LANUV 2021b).

4.3 Eingrenzung des relevanten Artenspektrums

Die Biotopstrukturen des Untersuchungsraums sind nicht für alle der in **Tabelle 1** genannten Arten geeignet. Im Folgenden wird auf Grundlage der örtlichen Erfassungen und allgemeinen Erkenntnissen der artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen eingeschätzt, welche Arten Lebensstätten im Vorhabensbereich haben und durch die Auswirkungen der Planung betroffen sein könnten (siehe **Tabelle 2**).

Ergänzend zu den für das MTB aufgeführten planungsrelevanten Arten (**Tabelle 1**), werden regional gefährdete Vogelarten der betroffenen Großlandschaft "Süderbergland" (GRÜNEBERG ET AL. 2016) betrachtet, die in den vorgefundenen Lebensräumen potenziell vorkommen könnten. Dazu zählen die "stark gefährdeten Arten" Türkentaube und Grauspecht.

Die artbezogenen Informationen sind zu einem Großteil dem Informationssystem zu den geschützten Arten in NRW entnommen (LANUV 2021a). Falls weitere Quellen verwendet wurden, ist dies entsprechend gekennzeichnet.

Tabelle 2: Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
Säugetiere			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Ja	Die Waldfledermaus besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
			<p>Sommerquartiere und Wochenstuben liegen fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Buchen und Eichen bevorzugt (selten: Spaltenquartiere und Nistkästen) und die Quartiere regelmäßig gewechselt werden.</p> <p>Die Männchen nutzen z. T. in Gruppen Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel oder Stollen. Winterquartiere stellen großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C, dar.</p> <p>Zur Jagd werden offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aufgesucht. Mitunter nutzen Einzeltiere auch Wälder, Parks oder Streuobstwiesen (DIETZ ET AL. 2007).</p> <p>Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Temporär genutzte Tagesquartiere könnten jedoch vorhanden sein.</p>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Ja	<p>Die Gebäudefledermaus besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Für Wochenstuben werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden aufgesucht, die störungsfrei und frei von Zugluft sein müssen. Männchen nutzen Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen oder Eiskellern. Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Wäldern. Dabei liegen die Jagdgebiete der Weibchen max. 25 km entfernt von den Quartieren und sind über feste Flugrouten entlang von linearen Strukturen (z. B. Gehölzstreifen) verbunden.</p> <p>Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Temporär genutzte Tagesquartiere könnten jedoch vorhanden sein.</p>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Ja	<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Art ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen (meist hinter Holzverkleidungen, siehe RICHARZ 2015) und Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt.</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
			<p>Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Überwintert wird meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.</p> <p>Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Temporär genutzte Tagesquartiere könnten jedoch vorhanden sein.</p>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Ja	<p>Die Waldfledermaus kommt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand vor.</p> <p>Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.</p> <p>Als Felsüberwinterer nutzt die Art spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen und andere unterirdische Hohlräume.</p> <p>Sommerquartiere bilden neben Dachstühlen und Viehställen, Mauerspalten, Baumhöhlen sowie Fledermaus- bzw. Vogelkästen Jagdgebiete stellen reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern dar.</p> <p>Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Temporär genutzte Tagesquartiere könnten jedoch vorhanden sein.</p>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Ja	<p>Da ein Fledermausquartier am vom Abriss betroffenen Gebäude (TG1) nachgewiesen wurde, ist mindestens eine Lebensstätte der Art im Einwirkungsbereich vorhanden.</p>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Ja	<p>Die Waldfledermaus bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Für Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) genutzt, wobei Kleingruppen im Quartierverbund regelmäßig umziehen. Männchen nutzen Spaltenverstecke an/in Bäumen und Gebäuden. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartiere und bei anhaltend niedrigen Temperaturen auch Bunker, Keller oder Stollen aufgesucht.</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
			<p>Jagdgebiete stellen Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich dar (in Parks und Gärten aber ohne Bindung an Siedlungsräume, RICHARZ 2015).</p> <p>Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Temporär genutzte Tagesquartiere könnten jedoch vorhanden sein.</p>
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nein	<p>Die Greifvogelart besiedelt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Der Horst wird in Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Die Nahrungssuche erfolgt in strukturreichen Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren (Vögel bis Hühnergröße und Säuger bis Hasengröße).</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nein	<p>Der Sperber nutzt die gehölzreiche Kulturlandschaft als Lebensraum und legt seinen Horst in Nadelholzbeständen (v. a. dichte Fichtenbestände) an. Dabei werden halb-öffentige Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen bevorzugt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. In Nahrungsgebieten der Art muss ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln vorhanden sein.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nein	<p>Die Offenlandart nutzt die strukturreiche Agrarlandschaft, Brachen und Heiden, und hält Abstand zu Gehölzstrukturen.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nein	<p>Eisvögel kommen an Still- und Fließgewässern mit Abbruchkanten und Steilufern vor.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nein	<p>Die Art besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Insbesondere sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder sind als Lebensräume geeignet. Auch werden Heiden und Moore sowie Grünland und Brachen mit einzelnen Gehölzen aufgesucht. Das Nest wird unter Grasbüscheln, Zwergräuchern, Farnen o. a. Stauden oder unter Gehölzen angelegt.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Waldoahreule	<i>Asio otus</i>	Ja	<p>Die Eulenart bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, wobei zum Nisten alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) verwendet werden. Als Tageseinstände nutzt die Art Koniferen in sonniger Lage, welche Windschutz und Deckung bieten. Im Winter werden oft Schlafplatzgesellschaften gebildet, welche vorwiegend in Baumgruppen innerhalb menschlicher Siedlungen liegen.</p> <p>Während der Winteransammlungen zeigen sich Waldoahreulen weitestgehend tolerant gegenüber menschlichen Annäherungen. Während der Brutzeit ist die Art empfindlicher gegenüber Störungen (MEBS & SCHERZINGER 2008).</p> <p>Einen essentiellen Habitatbestandteil stellen offene Flächen mit einem hohen Wühlmausvorkommen (Grünland, Brachen etc.) dar.</p> <p>Im Einwirkungsbereich sind aufgrund der vorhandenen Störungen keine Fortpflanzungsstätten zu erwarten.</p> <p>Jedoch könnten Ruhestätten der Art im Einwirkungsbereich liegen.</p>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nein	<p>Die orts- und reviertreue Eulenart besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze werden störungssarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug genutzt. Daneben sind auch Baum- und Bodenbrüten (v. a. am Rand von Abgrabungen), vereinzelt sogar Gebäudebrüten (an einem ungestörten Platz, MEBS & SCHERZINGER 2008) bekannt.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nein	<p>Die Greifvogelart besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände zur Brut vorhanden sind. Der Horst wird bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen in einer Höhe von 10 bis 20 m angelegt.</p> <p>Es sind keine Horste im Einwirkungsbereich vorhanden.</p>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Ja	<p>Die typische Art der ländlichen Gebiete besiedelt in NRWheckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aktuell ist eine sich ändernde Präferenz zu urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen ersichtlich. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken angelegt. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden.</p> <p>Im Einwirkungsbereich könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein.</p>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nein	<p>Der Kulturfolger kommt vorwiegend im Siedlungsbereich vor und nutzt zur Brut Gebäude. Hierbei bevorzugt der Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude zur Anlage der Lehmnester. Zur Nahrungssuche werden insektenreiche Gewässer und die offene Agrarlandschaft aufgesucht.</p> <p>Im Einwirkungsbereich sind keine zur Brut geeigneten Gebäude vorhanden.</p>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nein	<p>Lebensraum der Spechtart stellen parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil dar.</p> <p>Zur Brut werden Nisthöhlen in totem /morschem Holz (v. a. Pappel und Weide) angelegt.</p> <p>Ruhestätten stellen Baumhöhlen dar, die zusätzlich zur Bruthöhle angelegt werden. Die Schlafhöhlen liegen meist am Rande ihrer Aktionsradien (15-25 ha).</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nein	<p>Die Spechtart besiedelt vorwiegend ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. In ihren Lebensräumen ist die Art auf einen hohen Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe angewiesen, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Für Brut- und Schlafhöhlen werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und mit im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
			Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ja	<p>Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, welche oft in der Nähe menschlicher Siedlungen liegen. Auch innerhalb von Siedlungen ist die Art anzutreffen. Gemieden werden lediglich geschlossene Wälder. Zur Brut werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden / Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen oder gelegentlich Nistkästen genutzt. Die Nahrungssuche konzentriert sich auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Ruhestätte zählen Tageseinstände, welche in der Nähe des Brutplatzes liegen.</p> <p>Im Einwirkungsbereich können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorliegen.</p>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nein	<p>Die Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft legt ihre Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, etc.) an.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nein	<p>Der Zugvogel ist in NRW mittelhäufiger Brutvogel. Die Art kommt in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen vor und besiedelt Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.</p> <p>Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern angelegt.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nein	<p>Der Zugvogel ist in NRW mittelhäufiger Brutvogel. Die Art kommt in gebüschrreichem, feuchtem Extensivgrünland, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten sowie Verlandungszonen von Gewässern und selten in Getreidefeldern vor. Das Nest wird in Pflanzenhorsten in Bodennähe angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nein	<p>Der Zugvogel ist in NRW seltener bis mittelhäufiger Brutvogel. Besiedelt werden offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, wobei der Horst vorwiegend in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer) angelegt wird. Die Nahrungssuche erfolgt auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmaisk aus Wiesen und Äckern.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet. Es sind keine Horste im Einwirkungsbereich vorhanden.</p>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nein	<p>Der Höhlenbrüter kommt in der halboffenen Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern vor und nutzt u. a. Specht- und Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen zur Brut. Gruppenschlafplätze in Bäumen, Büschen und Hecken (teilweise in Höhlen) stellen ebenso wie Einzelschlafplätze Ruhestätten der Art dar.</p> <p>Zur Nahrungssuche werden landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz aufgesucht.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nein	<p>Der ursprüngliche Steppenbewohner kommt bevorzugt in der offenen, kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen vorwiegend auf Äckern und Brachen. Ein wesentliches Habitatelement stellen auch die Nahrungsgebiete dar, welche Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege darstellen.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet. Es sind keine Horste im Einwirkungsbereich vorhanden.</p>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nein	<p>Der Zugvogel tritt in NRW selten als Brutvogel auf. Als dieser ist er in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, an Waldrändern und -lichtungen, in lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen zu finden. Aktuell konzentrieren sich die Vorkommen der Art jedoch auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Das Nest wird meist in Naturhöhlen (Baumhöhlen, Nischen) oder auch an Gebäuden (Nischen, Nistkästen) angelegt. Wichtige Habitatelemente stellen Bereiche mit schütterer Bodenvegetation zur Nahrungssuche und ausreichend Sing- und Ansitzwarten dar.</p>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
			Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Nein	Typischer Lebensraum der Spechttart sind alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Die Nisthöhle wird in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen, angelegt. Zur Nahrungs suche sind strukturreiche Waldränder und ein hoher Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen essentiell. Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nein	Die Offenlandart besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden und strukturreichen Säumen und Gräben. Wesentliche Habitatelemente stellen zudem Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen als Nahrungsgebiete dar. Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Nein	Der scheue Einzelgänger besiedelt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht (bevorzugt feuchte Birken- und Erlenbrüche). Dichte Gehölzbestände und Fichtenwälder werden gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Ja	Da der Girlitz ein trockenes und warmes Klima bevorzugt, kommt er in NRW vorwiegend in Städten vor. Die Art besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, welche innerhalb der Stadt nur auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu finden sind. Das Nest wird in Nadelbäumen angelegt. Im Einwirkungsbereich könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ja	Der Baumbrüter lebt in Europa fast ausnahmslos in Städten und Dörfern, wo er vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen und auch in gehölzarmen Innenstädten vorkommt. Alte und dichte Baumbestände werden gemieden. Das Nest kann auf Bäumen und Sträuchern sowie an Gebäuden (z. B. Balkone, Dachrinnen) angelegt werden (SÜDBECK ET AL. 2005). Im Einwirkungsbereich könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nein	<p>Der Waldkauz kommt in der reich strukturierten Kulturlandschaft vor, soweit ein ausreichend großes Nahrungsangebot vorhanden ist. Besiedelt werden lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe mit einem guten Höhlenangebot. Neben Baumhöhlen können auch Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürme zu Brutzwecken aufgesucht werden. Als Tagesruheplätze werden dichte Baumkronen, Höhlen und Nischen an Bäumen oder Gebäude im Umfeld des Brutplatzes aufgesucht.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind im Einwirkungsbereich auszuschließen, da ausreichend große Höhlen und geeignete Gebäude fehlen.</p>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ja	<p>Der Höhlenbrüter kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er braucht zur Brut eine ausreichende Anzahl an Höhlen (u. a. ausgefaulte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und offene Flächen zur Nahrungssuche.</p> <p>Im Einwirkungsbereich könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein.</p>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nein	<p>Der Kulturfolger besiedelt halboffene Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungssarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme), genutzt (z. T. auch Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten). Zur Nahrungssuche werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind im Einwirkungsbereich nicht zu erwarten, da geeignete Gebäude fehlen.</p>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nein	<p>Die Charakterart der offenen Grünlandgebiete bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden als Lebensraum und hält Abstand zu Gehölzstrukturen. Zur Brut wird kurze offene Vegetation auf Ackerflächen aufgesucht.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Amphibien			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art pot. betroffen?	Erläuterung
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Nein	<p>Innerhalb NRWs besiedelt die Art vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. Im Siedlungsbereich kann sie auch auf Industriebrachen vorkommen. Absetzgewässer stellen sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher, sommerkühle tiefe Abgrabungsgewässer sowie z. T. beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer dar. Als Sommerlebensraum werden sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen in Nähe der Absetzgewässer aufgesucht. Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Erdhöhlen sind Winterverstecke der Art.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nein	<p>Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Dabei werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder sonnige Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien bevorzugt. Die wärmeliebende Art besiedelte ursprünglich ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heutzutage ist sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren zu finden. Im Bereich der Mittelgebirge zeigen sich Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder vorhanden sind. Sekundär nutzt die Art auch anthropogen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Insbesondere Trassen von Hochspannungsleitungen stellen einen wichtigen Ersatzlebensraum dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern.</p> <p>Die Habitatstruktur im Einwirkungsbereich ist für die Art ungeeignet.</p>

5 Vorprüfung (Stufe I der ASP)

Bei einem großen Teil der planungsrelevanten Arten, von denen Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt sind, können Lebensstätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens und damit eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Bei allen Arten, die innerhalb des Einwirkungsbereichs Lebensstätten an den Gebäuden sowie in den Bäumen (u. a. Baumhöhlenbrüter) und dem Gebüsch haben könnten, sind dagegen Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG grundsätzlich möglich. Bei folgenden Arten ist im Rahmen der Vorprüfung eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht auszuschließen:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Waldohreule, Bluthänfling, Turmfalke, Girlitz, Türkentaube und Star.

Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten sind im Rahmen der ASP II zu prüfen.

6 Vertiefende Prüfung des Vorhabens in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Stufe II der ASP)

Im Folgenden werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten, potenziell betroffenen Arten untersucht und bewertet ("Art-für-Art-Analyse"). Hierbei sind nach der VV-Artenschutz folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

Arbeitsschritt II 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Arbeitsschritt II 2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Angaben zum Gefährdungsstatus der jeweiligen Arten sind der Roten Liste von Deutschland für Säugetiere (MEINIG ET AL. 2020), der Roten Liste von Deutschland für Brutvögel (RYSLAVY ET AL. 2020), der Roten Liste der Säugetiere in NRW (MEINIG ET AL. 2011) und der Roten Liste der Brutvögel NRWs (GRÜNEBERG ET AL. 2016) entnommen.

Rote Liste Einstufung:

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- * Ungefährdet
- D Daten unzureichend
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW G, Bergland G

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Waldfledermaus besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Sommerquartiere und Wochenstuben liegen fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Buchen und Eichen bevorzugt werden (selten: Spaltenquartiere und Nistkästen) sowie regelmäßig Quartierswechsel vorgenommen werden. Die Männchen nutzen z. T. in Gruppen Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel oder Stollen. Winterquartiere stellen großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C, dar. Zur Jagd werden offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aufgesucht. Mitunter nutzen Einzeltiere auch Wälder, Parks oder Streuobstwiesen (DIETZ ET AL. 2007).

Potenzielle Betroffenheit

Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorhandensein von Tagesverstecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume eine geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegehung ergaben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fledermausquartier.

Durch die Entfernung von Bäumen würden für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten-/ Höhlenstrukturen geringer Eignung) dauerhaft verloren gehen. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als gering einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf die Art der Wasserfledermaus werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten (u. a. Ruhestätten) für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW 2, Bergland 2

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang II und Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Gebäudefledermaus besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Für Wochenstuben werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden aufgesucht, die störungsfrei und frei von Zugluft sein müssen. Männchen nutzen Dachböden, Gebäudefspalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen oder Eiskellern. Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Wäldern. Dabei liegen die Jagdgebiete der Weibchen max. 25 km entfernt von den Quartieren und sind über feste Flugrouten entlang von linearen Strukturen (z. B. Gehölzstreifen) verbunden.

Potenzielle Betroffenheit

Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorhandensein von Tagesverstecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude und eine geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegehung ergaben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fledermausquartier. Die Gebäude sind als Lebensstätten ungeeignet.

Durch die Entfernung von Bäumen würden für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten-/ Höhlenstrukturen geringer Eignung) dauerhaft verloren gehen. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als gering einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf die Art des Großen Mausohrs werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten (u. a. Ruhestätten) für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW 3, Bergland 3

Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Art ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen (meist hinter Holzverkleidungen, siehe RICHRZ 2015) und Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Überwintert wird meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.

Potenzielle Betroffenheit

Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorhandensein von Tagesverstecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude eine geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegehung ergaben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fledermausquartier. Für die vom Abriss betroffenen Gebäude wurde lediglich eine Nutzung durch die Zwergfledermaus nachgewiesen.

Durch die Entfernung von Bäumen und den Abriss der Gebäude gehen für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten- und Höhlenstrukturen geringer Eignung) dauerhaft verloren. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als sehr gering einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier. Der Zeitraum ist auch beim Abbruch der Gebäude einzuhalten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf die Art der Kleinen Bartfledermaus werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten (u. a. Ruhestätten) für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW *, Bergland V
Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Waldfledermaus kommt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand vor. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Als Felsüberwinterer nutzt die Art spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen und andere unterirdische Hohlräume. Sommerquartiere bilden neben Dachstühlen und Viehställen, Mauerspalten, Baumhöhlen sowie Fledermaus- bzw. Vogelkästen Jagdgebiete stellen reich strukturierte, halb-öffentige Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern dar.

Potenzielle Betroffenheit

Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorhandensein von Tagesverstecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude eine geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegehung ergaben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fledermausquartier. Für die vom Abriss betroffenen Gebäude wurde lediglich eine Nutzung durch die Zwergfledermaus nachgewiesen.

Durch die Entfernung von Bäumen und den Abriss der Gebäude gehen für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten- und Höhlenstrukturen geringer Eignung) dauerhaft verloren. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung dieser vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als sehr gering einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier. Der Zeitraum ist auch beim Abbruch der Gebäude einzuhalten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf die Art der Fransenfledermaus werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten (u. a. Ruhestätten) für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW *, Bergland *
Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Als gebäudebewohnende Fledermaus nutzt die Art überwiegend Spaltenverstecke an und in Gebäuden als Quartiere, wobei insgesamt ein größerer Quartierverbund genutzt wird und die Tiere regelmäßig mit ihren Wochenstubenverbänden oder einzeln umziehen. Gelegentlich werden auch Verstecke an und in Bäumen oder Spalten von Einzeltieren genutzt. Als Winterquartiere können bei großen Gruppen auch unterirdische Keller, Tunnel oder Höhlen dienen. Gejagt wird entlang von linearen Strukturen (z. B. Hecken) und auch kleinräumiger z. B. im Lichtkegel von Straßenlampen (DIETZ ET AL. 2007).

Potenzielle Betroffenheit

Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Die Gebäude bieten vor allem im Bereich der Dachabschlüsse Quartiermöglichkeiten. Bei der örtlichen Kontrolle wurde ein Quartier am vom Abriss betroffenen Gebäude (TG1) nachgewiesen, somit wird mindestens eine Lebensstätte der Art durch den Gebäudeabriss beseitigt. Zudem besteht durch den Abriss sowie die ggf. durchzuführenden Gehölzfällungen das Risiko von Einzeltötungen.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen und den Gebäudeabriss zu vermeiden, sind diese Arbeiten von November bis Februar vorzunehmen, da Zwergfledermäuse bei günstiger Witterung relativ lange im Jahr aktiv sind. Sollte dies aus baulogistischen Gründen nicht möglich sein, ist vor dem Abbruch eine Kontrolle auf Besatz des Quartiers durchzuführen und der Einschlupf zu verschließen.

Für den Verlust des Quartiers, wird vom LANUV (2021a) als Orientierung eine fünffache Kompen-sation angeführt. Demnach sind fünf Fledermauskästen (Flachkästen) am neu zu errichtenden Gebäude anzubringen. Am Markt sind auch Kästen verfügbar, die in Wärmeverbundsysteme integriert werden können. Nach Möglichkeit sind die Quartiere nach Süden oder Osten zu exponieren. Da selbst die relativ lichtunempfindliche Zwergfledermaus durch Beleuchtung des Ein- bzw. Ausflugs des Quartieres gestört wird, ist auf eine Abschirmung der Kästen gegenüber Beleuchtungskörpern zu achten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf der Zwergfledermaus werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Der dauerhafte Verlust einer Lebensstätte wird innerhalb des Eingriffsbereichs kompensiert. Damit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW G, Bergland G
Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Vorkommen

Die Waldfledermaus bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete stellen Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich dar. Für Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) genutzt, wobei Kleingruppen im Quartierverbund regelmäßig umziehen. Männchen nutzen Spaltenverstecke an/in Bäumen und Gebäuden. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen, Felspalten, Gebäudequartiere und bei anhaltend niedrigen Temperaturen auch Bunker, Keller oder Stollen aufgesucht.

Potenzielle Betroffenheit

Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorhandensein von Tagesverstecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegehung ergaben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume und der Gebäude als Fledermausquartier.

Durch die Entfernung von Bäumen und den Abriss der Gebäude gehen für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten- und Höhlenstrukturen geringer Eignung) dauerhaft verloren. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als sehr gering einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier. Der Zeitraum ist auch beim Abbruch der Gebäude einzuhalten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf das Braune Langohr werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.

Waldoireule (*Asio otus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW 3, Süderbergland 3
Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang A EG-ArtSchVO

Vorkommen

Die Eulenart bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, wobei zum Nisten alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) verwendet werden. Als Tageseinstände nutzt die Art Koniferen in sonniger Lage, welche Windschutz und Deckung bieten. Im Winter werden oft Schlafplatzgesellschaften gebildet, welche vorwiegend in Baumgruppen innerhalb menschlicher Siedlungen liegen.

Während der Winteransammlungen zeigen sich Waldoireulen weitestgehend tolerant gegenüber menschlichen Annäherungen. Während der Brutzeit ist die Art empfindlicher gegenüber Störungen (MEBS & SCHERZINGER 2008).

Einen essentiellen Habitatbestandteil stellen offene Flächen mit einem hohen Wühlmausvorkommen (Grünland, Brachen etc.) dar.

Potenzielle Betroffenheit

Im Einwirkungsbereich sind Fortpflanzungsstätten aufgrund der vorhandenen Störungen auszuschließen. Für das Vorhandensein von Schlafplatzgesellschaften besteht innerhalb des Einwirkungsbereichs eine geringe Wahrscheinlichkeit. Laut MEBS & SCHERZINGER (2008) nutzen Waldohreulen zwar im Winter Bäume in Siedlungsbereichen, in Städten findet man sie dabei jedoch nur in strengen Wintern. Da derartige Witterungsbedingungen selten sind und wegen des hohen Störungspotenzials sind Schlafbäume im Einwirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf die Waldohreule sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festzustellen.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3, Süderbergland 2

Schutzkategorie: besonders geschützt, europäische Vogelart

Vorkommen

Die typische Art der ländlichen Gebiete besiedelt in NRW heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aktuell ist eine sich ändernde Präferenz zu urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen ersichtlich. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken angelegt. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden.

Potenzielle Betroffenheit

Im Einwirkungsbereich könnten innerhalb des ggf. zu entfernenden Gebüsches Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein. Durch die Entfernung von Gebüsch während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden.

Der Bluthänfling baut jedes Jahr ein neues Nest und kann daher nach Entfernung von Gebüsch auf andere Bestände ausweichen. In der Umgebung sind Gebüsche mit ähnlicher Habitatqualität vorhanden. Die Art kann auch in Kolonien brüten, daher ist nicht davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten wegen vorhandener Brut von anderer Tiere nicht genutzt werden können.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Gebüsch zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf den Bluthänfling werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Lebensstätten der Art im Eingriffsbereich, bleibt die ökologische Funktion ihrer möglichen Lebensstätten erhalten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Süderbergland *
Schutzkategorie: streng geschützt, Anhang A EG-ArtSchVO

Vorkommen

Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, welche oft in der Nähe menschlicher Siedlungen liegen. Auch innerhalb von Siedlungen ist die Art anzutreffen. Gemieden werden lediglich geschlossene Wälder. Zur Brut werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden / Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen oder gelegentlich Nistkästen genutzt. Die Nahrungssuche konzentriert sich auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Ruhestätte zählen Tagesteinstände, welche in der Nähe des Brutplatzes liegen.

Potenzielle Betroffenheit

Bei den Kontrollen wurden keine geeigneten Nester von Krähen oder Elstern gefunden, Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass unentdeckte Nester von Turmfalken genutzt werden. Durch die Entfernung von Bäumen während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Zudem würden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft entfernt.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Sollten in den zu fällenden Bäumen Krähen- oder Elsternester mit Anzeichen einer Besiedlung durch Turmfalken gefunden werden, ist der Verlust der Fortpflanzungsstätte durch Anbringen von Nisthilfen an anderen Bäumen zu kompensieren.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf die Art des Turmfalken werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Die Beseitigung von Nestern durch die Baumfällungen ist sehr unwahrscheinlich. Durch das Anbringen von Nisthilfen wird gewährleistet, dass im Falle des Verlustes eines Brutplatzes Ersatz geschaffen wird.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW 2, Süderbergland 2
Schutzkategorie: besonders geschützt, europäische Vogelart

Vorkommen

Da der Girlitz ein trockenes und warmes Klima bevorzugt, kommt er in NRW vorwiegend in Städten vor. Die Art besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, welche innerhalb der Stadt nur auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu finden sind. Das Nest wird bevorzugt in Koniferen, aber auch in sonstigen Gebüschen angelegt.

Potenzielle Betroffenheit

Im Einwirkungsbereich könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein. Durch die Entfernung von Gehölzen während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Zudem würden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft entfernt.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Gehölzen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug den Girlitz werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Der Girlitz baut jedes Jahr ein neues Nest, daher können die Tiere auf andere Bestände ausweichen. In der Umgebung (Park, Hausgärten mit Koniferen) sind Ausweichstandorte vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt daher auch bei Entfernung von besiedelten Gehölzen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Süderbergland 2

Schutzkategorie: besonders geschützt, europäische Vogelart

Vorkommen

Der Baumbrüter lebt in Europa fast ausnahmslos in Städten und Dörfern, wo er vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen und auch in gehölzarmen Innenstädten vorkommt. Alte und dichte Baumbestände werden gemieden. Das Nest kann auf Bäumen und Sträuchern sowie an Gebäuden (z. B. Balkone, Dachrinnen) angelegt werden (SÜDBECK ET AL. 2005).

Potenzielle Betroffenheit

Nester der Türkentaube wurden nicht gesichtet. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass in Bäumen des Plangebiets Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind.

Durch die Entfernung von Gehölzen während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Zudem würden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft entfernt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf die Türkentaube werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Die Tiere bauen jedes Jahr ein neues Nest, daher können die Tiere auf andere Niststandorte in Bäumen der Umgebung ausweichen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt daher, auch bei Entfernung eines Nistplatzes im Zuge der Gehölzentfernung, erhalten.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3, Süderbergland 3
Schutzkategorie: besonders geschützt, europäische Vogelart

Vorkommen

Der Höhlenbrüter kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er braucht zur Brut eine ausreichende Anzahl an Höhlen (u. a. ausgefaulte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen, aber auch in Gebäuden) und offene Flächen zur Nahrungssuche.

Potenzielle Betroffenheit

Bei der örtlichen Kontrolle wurden keine geeigneten Bruthöhlen festgestellt. Dennoch sind Nistplätze in nicht entdeckten Höhlen nicht völlig auszuschließen. Die Abbruchgebäude bieten keine Nistmöglichkeiten für den Star.

Durch die Fällung von Bäumen während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Zudem können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft entfernt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In Bezug auf den Star werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Bruthöhlen sind in den Baumbeständen des Plangebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Das Umfeld bietet in Baumbeständen und vielen älteren Gebäuden Nistmöglichkeiten, so dass auch beim Verlust eines Nistplatzes die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

7 Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ("Art-für-Art-Betrachtung") für die Arten: Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Waldohreule, Bluthänfling, Turmfalke, Girlitz, Türkentaube und Star kommt zu dem Schluss, dass durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sicher vermieden werden.

Bei den meisten Arten reichen zeitliche Beschränkungen für Gehölzentfernungen bzw. den Abbruch der Gebäude auf den Zeitraum Oktober bis Februar aus. Bei der Zwergfledermaus ist der Abriss wegen der bei milder Witterung relativ langen Aktivitätszeit erst ab November vorzunehmen. Alternativ kann eine vorlaufende Kontrolle des Quartiers auf Besatz zur Vermeidung von Tötungen vorgenommen werden.

Der nachgewiesene Quartierverlust der Zwergfledermaus ist durch die Schaffung von Ersatzquartieren an den neuen Gebäuden zu kompensieren. Nach den fachlichen Vorgaben des LANUV sind mindestens fünf Ersatzquartiere notwendig. Am Markt sind verschiedene Kastentypen verfügbar, die teilweise auch in Wärmeverbundsysteme integriert werden können. Je nach Modell kann die Anzahl der Kästen unter fünf liegen, weil bei manchen Bauarten mehrere potentielle Quartiere geschaffen werden. Nach Möglichkeit sind die Kästen nach Süden oder Osten zu exponieren. Da selbst die relativ lichtunempfindliche Zwergfledermaus durch Beleuchtung des Ein- bzw. Ausflugs des Quartieres gestört wird, ist auf eine Abschirmung der Kästen gegenüber Beleuchtungskörpern zu achten.

Beim Turmfalken ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass bei Baumfällungen ein nicht entdecktes Nest beseitigt wird. Sollte im Zuge der Fällungen ein altes Krähen- oder Elsternnest mit Anzeichen einer Nutzung durch den Turmfalken gefunden werden, sind künstliche Nisthilfen an Bäumen der Umgebung anzubringen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Hagen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (Bplan) Nr. 8/20 (703). Dieser sieht die Errichtung einer öffentlichen Kita mit angebautem Jugendfreizeitheim auf städtischen Grundstücken am Standort Cunostraße 33 vor.

Die ILS GmbH wurde von der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, mit der Erstellung der Artenschutzprüfung beauftragt. Das vorliegende Gutachten ermittelt und bewertet anhand des potenziell betroffenen Artenspektrums und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG.

Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MULNV (2008) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- und „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche die Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet.

Anhand einer örtlichen Begehung und der Auswertung von Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des Vorhabens wurde in einem ersten Schritt geprüft, bei welchen potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten (Stufe I ASP) sicher ausgeschlossen werden können. Da für die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Waldohreule, Bluthänfling, Turmfalke, Girlitz, Türkentaube und Star in der Vorprüfung der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurden diese Arten in einem zweiten Prüfschritt betrachtet (Stufe II ASP, Art-für-Art Betrachtung).

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der vertiefenden Betrachtung kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

9 Literatur und Quellen

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos. Stuttgart.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologen-gesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52 (1-2) 2016 (2107): 1-66.

(LANUV) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2021a): Informationsportal "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> [19.08.2021].

(LANUV) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2021b): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Fundortkataster für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten / Biotopkataster. URL: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> [19.08.2021].

MEBS, T. & W. SCHERZINGER (2008): Die Eulen Europas – Biologie, Kennzeichen, Bestände. 2. Ausgabe. Stuttgart.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen IN: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. LANUV-Fachbericht 36 (2): 49-78.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Bonn – Bad Godesberg.

(MKULNV) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

(MKULNV) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

(MKULNV) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“

(MULNV & MWEBWV) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz & Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

RICHARZ, K. (2015): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDRETSKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

10 Anhang

10.1 Protokoll A) Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hagen Antragstellung (Datum):

Die Stadt Hagen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (Bplan) Nr. 8/20 (703). Dieser sieht die Errichtung einer öffentlichen Kita mit angebautem Jugendfreizeitheim auf städtischen Grundstücken am Standort Cunostraße 33 vor. Anlass der Planung ist zum einen der Fehlbedarf ein Betreuungsangeboten im Stadtbezirk Mitte dar. Des Weiteren ist das derzeit auf dem Gelände befindliche „Familienzentrum Ernst“ durch seine Baufälligkeit und die fehlende Nutzung mit hohen Sanierungs kosten zu erhalten. Ein Gebäudeneubau ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus betrachtet vorteilhafter. Zur Durchführung des Vorhabens ist der Abriss des bestehenden Familienzentrums erforderlich. Die das Gebäude umgebende Grünfläche wird zu einem möglichst großen Teil beibehalten werden. Auch der Baumbestand der betroffenen Fläche wird, wo möglich, erhalten. Die ILS GmbH wurde von der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, mit der Erstellung der Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt. Das vorliegende Gutachten ermittelt und bewertet, anhand des potenziell betroffenen Artenspektrums und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens, die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ja nein des Vorhabens ausgelöst werden?

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstossen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

siehe ASP (Kapitel 4.3)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

10.2 Protokolle B) Artenschutzprüfung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art <table border="1" style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Messstischblatt</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td>Deutschland Nordrhein-Westfalen</td> <td>4611 Q1</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">G</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messstischblatt	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen	4611 Q1		*	G
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messstischblatt									
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen	4611 Q1									
	*	G									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> atlantische Region</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">grun</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table> Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	grun	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	
<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region										
grun	günstig										
gelb	ungünstig / unzureichend										
rot	ungünstig / schlecht										
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Die Wasserfledermaus breiteilt strukturelle Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Sommerquartiere und Wochensluben liegen fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Föhre-, oder Spechtähnle in Buchen und Eichen bevorzugt werden (seltener: Spaltenquartiere und Nistkästen); sowie regelmäßig Quartierswechsel vorgenommen werden. Die Männchen nutzen z. T. in Gruppen Baumquartiere, Bachtverrohrungen, Tunnel oder Stollen. Winterquartiere stellen großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C, dar. Zur Jagd werden offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aufgesucht. (Infoportal "Geschützte Arten in NRW" des LANUV). Männler nutzen Einzeltiere auch Wälder, Parks oder Streuobstwiesen (DIETZ ET AL., 2007). Wochensluben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorhandensein von Tagesverstecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume eine geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegehung ergeben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fledermausquartier.</p> <p>Durch die Entfernung von Bäumen würden für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten-/ Höhlenstrukturen geringer Eignung) dauerhaft verloren gehen. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als gering einzustufen.</p>											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
<p>Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier.</p>											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>In Bezug auf die Art der Wasserfledermaus werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten (u. a. Ruhestätten) für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.</p>											
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 											

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Großes Mausohr (Myotis myotis)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	*
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	2
		4611 Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
grün günstig	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Gebäudelemaus besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Für Wochenstuben werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden aufgesucht, die störungsfrei und frei von Zugluft sein müssen. Männchen nutzen Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen oder Eiskavernen. Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Wäldern. Dabei liegen die Jagdgebiete der Weibchen max. 25 km entfernt von den Quartieren und sind über feste Flugrouten entlang von linearen Strukturen (z. B. Gehöftstraßen) verbunden (Infoportal „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV).
Wochenstube sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorhandensein von Tagesverstecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude und eine geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegehung ergaben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fledermausquartier. Die Gebäude sind als Lebensstätten ungeeignet.
Durch die Entfernung von Bäumen würden für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten-/ Höhlenstrukturen geringer Eignung) dauerhaft verloren gehen. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als gering einzustufen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Bezug auf die Art des Großen Mausohrs werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten (u. a. Ruhestätten) für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	4611 Q1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region
grün	günstig
gelb	ungünstig / unzureichend
rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2)

oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> B	günstig / gut
<input type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Art ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschaltungen (meist hinter Holzverkleidungen, siehe RICHARZ 2015) und Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borken) oder Nistkästen bewohnt. Bevorzugte Jagdgebiete sind liniennahe Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Flederhöhle und Hecken. Überwintert wird meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenrinnen oder Keller. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenebauteile aufgesucht (Infoportal „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV). Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorkommen von Tagesschlafstrecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude eine geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortseingehung ergab sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fledermausquartier. Für die vom Abriss betroffenen Gebäude wurde lediglich eine Nutzung durch die Zwerghälfte nachgewiesen. Durch die Entfernung von Bäumen und den Abriss der Gebäude gehen für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten- und Hohlräume) geringer Eignung dauerhaft verloren. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als sehr gering einzustufen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier. Der Zeitraum ist auch beim Abbruch der Gebäude einzuhalten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Bezug auf die Art der Kleinen Bartfledermaus werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten (u. a. Ruhestätten) für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	Messtischblatt 4611 Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  grün günstig  gelb ungünstig / unzureichend  rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Waldfledermaus kommt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand vor. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Wochenstubenzquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgezählt. Als Folsüberwinterer nutzt die Art spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen und andere unterirdische Horizonte. Sommerquartiere bilden neben Dachställen und Viehställen, Mauerspalten, Baumhöhlen sowie Fledermaus- bzw. Vogelkästen Jagdgebiete stellen reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern dar („Important“-Geschützte Arten in NRW“ des LANUV). Wochenstube sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vierhundert-Tage-Intervall der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude eine geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegutachtung ergeben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fledermausquartier. Für die vom Abriss betroffenen Gebäude wurde lediglich eine Nutzung durch die Zwerghfledermaus nachgewiesen. Durch die Entfernung von Bäumen und den Abriss der Gebäude gehen für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten- und Höhlenstrukturen geringerer Eignung) dauerhaft verloren. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung dieser vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als sehr gering einzustufen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier. Der Zeitraum ist auch beim Abbruch der Gebäude einzuhalten.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>In Bezug auf die Art der Fransenfledermaus werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten (u. a. Ruhestätten) für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	Messtischblatt 4611 Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  grün günstig  gelb ungünstig / unzureichend  rot ungünstig / schlecht		
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Als gebäudebewohnende Fledermaus nutzt die Art überwiegend Spaltenverstecke an und in Gebäuden als Quartiere, wobei insgesamt ein größerer Quartierverbund genutzt wird und die Tiere regelmäßig mit ihren Wochenstübchenverbänden oder einzeln umziehen. Gelegentlich werden von der Art auch Verstecke an und in Bäumen oder Spalten von Einzeltieren genutzt. Als Winterquartiere können bei großen Gruppen auch unterirdische Keller, Tunnel oder Höhlen dienen (Infoportal "Geschützte Arten in NRW" des LANUV). Gejagt wird entlang von linearen Strukturen (z. B. Hecken) und auch kleineräumiger z. B. im Lichtkegel von Straßenlaternen (DIETZ ET AL. 2007). Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Die Gebäude bieten vor allem im Bereich der Dachabschlüsse Quartiermöglichkeiten. Bei der örtlichen Kontrolle wurde ein Quartier am vom Abriss betroffenen Gebäude (TG1) nachgewiesen, somit wird mindestens eine Lebensstätte der Art durch den Gebäudeabriss beseitigt. Zudem besteht durch den Abriss sowie die ggf. durchzuführenden Gehölzfällungen das Risiko von Einzeltötungen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen und den Gebäudeabriss zu vermeiden, sind diese Arbeiten von November bis Februar vorzunehmen, da Zwergfledermäuse bei günstiger Witterung relativ lange im Jahr aktiv sind. Sollte dies aus baulogistischen Gründen nicht möglich sein, ist vor dem Abriss eine Kontrolle auf Besatz des Quartiers durchzuführen und der Einschlupf zu verschließen. Für den Verlust des Quartiers, wird vom LANUV (2021) als Orientierung eine einfache Kompensation angeführt. Demnach sind fünf Fledermauskästen (Flachkästen) am neu zu errichtenden Gebäude anzubringen. Am Markt sind auch Kästen verfügbar, die in Wärmeverbundsysteme integriert werden können. Nach Möglichkeit sind die Quartiere nach Süden oder Osten zu exponieren. Da selbst die relativ lichtunempfindliche Zwergfledermaus durch Beleuchtung des Ein- bzw. Ausflugs des Quartieres gestört wird, ist auf eine Abschirmung der Kästen gegenüber Beleuchtungskörpern zu achten.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>In Bezug auf der Zwergfledermaus werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Der dauerhafte Verlust einer Lebensstätte wird innerhalb des Eingriffsbereichs kompensiert. Damit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Braunes Langohr (Plecotus auritus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

	FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt 3 G 4611 Q1
		Deutschland	Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot	günstig	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	günstig / hervorragend günstig / gut ungünstig / mittel-schlecht
		ungünstig / unzureichend		
		ungünstig / schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Waldfledermaus bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete stellen Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich dar. Für Wochenstunden werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) genutzt, wobei Kleingruppen im Quartierverbund regelmäßig umziehen. Männchen nutzen Spaltenverstecke an/in Bäumen und Gebäuden. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen, Gebäudequartiere und bei anhaltend niedrigen Temperaturen auch Bunker, Keller oder Stollen aufgesucht (Inforotal "Geschützte Arten in NRW" des LANUV). Wochenstunden sowie Sommer- und Winterquartiere sind im Einwirkungsbereich auszuschließen. Für das Vorhandensein von Tagesverstecken der Männchen besteht aufgrund der geringen Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit. Bei der Ortsbegehung ergaben sich im Einwirkungsbereich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume und der Gebäude als Fledermausquartier. Durch die Entfernung von Bäumen und den Abriss der Gebäude gehen für die Art potenziell nutzbare Quartierstrukturen (Spalten- und Höhlenstrukturen geringer Eignung) dauerhaft verloren. Da keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung vorliegen, ist das Risiko von Einzeltötungen als sehr gering einzustufen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. In dieser Zeit befinden sich die Tiere im Winterquartier. Der Zeitraum ist auch beim Abbruch der Gebäude einzuhalten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Bezug auf das Braune Langohr werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind potenzielle Lebensstätten für die Art vorhanden. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren bleibt die ökologische Funktion der möglichen Lebensstätten erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Waldohreule (Asio otus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr><tr><td>3</td></tr></table>	*	3
*				
3				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4611 Q1</td></tr></table>	4611 Q1	
4611 Q1				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population			
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>grün</td></tr></table> grün <input type="checkbox"/> günstig	grün	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend		
grün				
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>gelb</td></tr></table> gelb <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend	gelb	<input type="checkbox"/> B günstig / gut		
gelb				
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>rot</td></tr></table> rot <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	rot	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
rot				

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Eulenart bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, wobei zum Nisten alle Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) verwendet werden. Als Tageseinstände nutzt die Art Koniferen in sonniger Lage, welche Windschutz und Deckung bieten. Im Winter werden oft Schafplatzgesellschaften gebildet, welche vorwiegend in Baumgruppen innerhalb menschlicher Siedlungen liegen. Einen essentiellen Habitatebestandteil stellen offene Flächen mit einem hohen Wühlmausvorkommen (Grünland, Brachen etc.) dar (Infoportal "Geschützte Arten in NRW" des LANUV). Während der Winternachtsmärsche zeigen sich Waldohreulen weitestgehend tolerant gegenüber menschlichen Annäherungen. Während der Brutzeit ist die Art empfindlicher gegenüber Störungen (MEBS & SCHERZINGER 2008). Im Einwirkungsbereich und Fortpflanzungsstätten aufgrund der vorhandenen Störungen auszu-schließen. Für das Vorhandensein von Schafplatzgesellschaften besteht innerhalb des Einwirkungsbereichs eine geringe Wahrscheinlichkeit. Laut MEBS & SCHERZINGER (2008) nutzen Waldohreulen zwar im Winter Bäume in Siedlungsbereichen, in Städten findet man sie dabei jedoch nur in strengen Wintern. Da derartige Witterungsbedingungen selten sind und wegen des hohen Störungspotenzials sind Schafbäume im Einwirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Bezug auf die Waldohreule sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festzustellen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Bluthänfling (Carduelis cannabina)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	4611 Q1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region
grün	günstig
gelb	ungünstig / unzureichend
rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> B	günstig / gut
<input type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die typische Art der ländlichen Gebiete besiedelt in NRW heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalfächen. Aktuell ist eine sich ändernde Präferenz zu urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen ersichtlich. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken angelegt. Geschlossene Waldböden werden gemieden (Infoportal "Geschützte Arten in NRW" des LANUV).

Im Einwirkungsbereich könnten innerhalb des ggf. zu entfernenden Gebüsches Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein. Durch die Entfernung von Gebüsch während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Der Bluthänfling baut jedes Jahr ein neues Nest und kann daher nach Entfernung von Gebüsch auf andere Bestände ausweichen. In der Umgebung sind Gebüsche mit ähnlicher Habitatqualität vorhanden. Die Art kann auch in Kolonien brüten, daher ist nicht davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten wegen vorhandener Brutnester anderer Tiere nicht genutzt werden können.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Gebüsch zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Bezug auf den Bluthänfling werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Auch bei einem dauerhaften Verlust von potenziellen Lebensstätten der Art im Eingriffsbereich, bleibt die ökologische Funktion ihrer möglichen Lebensstätten erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland  Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 4611 Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  grün günstig  gelb ungünstig / unzureichend  rot ungünstig / schlecht		
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Turmfalke besiedelt oftene strukturelle Kulturlandschaften, welche oft in der Nähe menschlicher Siedlungen liegen. Auch innerhalb von Siedlungen ist die Art anzutreffen. Gemeinden werden lediglich geschlossene Wälder. Zur Brut werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden / Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen oder gelegentlich Nistkästen genutzt. Die Nahrungssuche konzentriert sich auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Acker und Brachen. Als Ruhestätte zählen Tageseinstände, welche in der Nähe des Brutplatzes liegen (Infoportal "Geschützte Arten in NRW" des LANUV). Bei den Kontrollen wurden keine geeigneten Nester von Krähen oder Elstern gefunden. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass unentdeckte Nester der Turmfalken genutzt werden. Durch die Entfernung von Bäumen während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Zudem würden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft entfernt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Sollten in den zu fällenden Bäumen Krähen- oder Elsternester mit Anzeichen einer Besiedlung durch Turmfalken gefunden werden, ist der Verlust der Fortpflanzungsstätte durch Anbringen von Nisthilfen an anderen Bäumen zu kompensieren.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>In Bezug auf die Art des Turmfalken werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Die Beseitigung von Nestern durch die Baumfällungen ist sehr unwahrscheinlich. Durch das Anbringen von Nisthilfen wird gewährleistet, dass im Falle des Verlustes eines Brutplatzes Ersatz geschaffen wird.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Girlitz (Serinus serinus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland * 2	4611 Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
grün günstig	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da der Girlitz ein trockenes und warmes Klima bevorzugt, kommt er in NRW vorwiegend in Städten vor. Die Art besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, welche innerhalb der Stadt nur auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu finden sind. Das Nest wird in Nadelbäumen angelegt (Infoportal "Geschützte Arten in NRW" des LANUV). Im Einwirkungsbereich könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein. Durch die Entfernung von Gehölzen während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Zudem würden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft entfernt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Gehölzen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Bezug den Girlitz werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Der Girlitz baut jedes Jahr ein neues Nest, daher können die Tiere auf andere Bestände ausweichen. In der Umgebung (Park, Hausgärten mit Koniferen) sind Ausweichstandorte vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt daher auch bei Entfernung von besiedelten Gehölzen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Türkentaube (Streptopelia decaocto)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4611 Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün: günstig gelb: ungünstig / unzureichend rot: ungünstig / schlecht		
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Baumbüter lebt in Europa fast ausnahmslos in Städten und Dörfern, wo er vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen und auch in gehölzarmen Innenstädten vorkommt. Alte und dichte Baumbestände werden gemieden. Das Nest kann auf Bäumen und Sträuchern sowie an Gebäuden (z. B. Balkone, Dachrinnen) angelegt werden (SÜDBECK ET AL. 2005). Nester der Türkentaube wurden nicht gesichtet. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass in Bäumen des Plangebiets Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind. Durch die Entfernung von Gehölzen während der Brutperiode der Art könnten Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Zudem würden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft entfernt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>In Bezug auf die Türkentaube werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Die Tiere bauen jedes Jahr ein neues Nest, daher können die Tiere auf andere Niststandorte in Bäumen der Umgebung ausweichen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt daher, auch bei Entfernung eines Nistplatzes im Zuge der Gehölzentfernung, erhalten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3
Messtischblatt 4611 Q1	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	
Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small>	
<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>	
<p>Der Höhleinbrüter kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er braucht zur Brut eine ausreichende Anzahl an Höhlen (u. a. ausgewalzte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und offene Flächen zur Nahrungssuche (Infoportal "Geschützte Arten in NRW" des LANUV). Im Einwirkungsbereich könnten, auch im Bereich der ggf. zu fällenden Bäume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorliegen. Bei der örtlichen Kontrolle wurden keine geeigneten Bruthöhlen festgestellt. Dennoch sind Nistplätze in nicht entdeckten Höhlen nicht völlig auszuschließen. Die Abbruchgebäude bieten keine Nistmöglichkeiten für den Star. Durch die Fällung von Bäumen während der Brutperiode der Art können Einzeltötungen durch den Verlust oder die Aufgabe von Nestern verursacht werden. Zudem können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft entfernt werden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Um Einzeltötungen durch die Entfernung von Bäumen zu vermeiden, sind diese Arbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>	
<p>In Bezug auf den Star werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Tötungen von Einzeltieren verursacht. Bruthöhlen sind in den Baumbeständen des Plangebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Das Umfeld bietet in Baumbeständen und vielen älteren Gebäuden Nistmöglichkeiten, so dass auch beim Verlust eines Nistplatzes die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Stadt Hagen
Herr Marc Voßiek
Rathausstr. 11

58095 Hagen

20. September 2021

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom] [Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom] Projektnummer
Fu 280 050821

Projekt: B-Plan 8/20 (703), Kinder-/Jugendzentrum Cunostraße 33

hier: Bodenanalyse

1 AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Hagen plant den Neubau eines Kinder-/Jugendzentrums an der Cunostraße 33 in Hagen. Im Vorfeld der Planungen sind an zwei Teilflächen oberflächennah gemäß BBodSchV Bodenmischproben zu entnehmen und gemäß Tabelle 1.4 der BBodSchV für den Gefährdungspfad Boden-Mensch (Direktkontakt) zu analysieren.



aus: TIM-online.NRW

Gefährdungsabschätzung
Sanierungsüberwachung
Altlastenmanagement

Baugrunduntersuchung
Gründungsberatung
Tiefbauüberwachung

Hydrogeologische Gutachten
Niederschlagsversickerung

Am Hohlen Stein 21
58802 Balve

Telefon: 0 23 75 - 913 713
Fax: 0 23 75 - 913 714
Funk: 0171 - 4 45 40 16

info@fb-geologie.de
www.fb-geologie.de

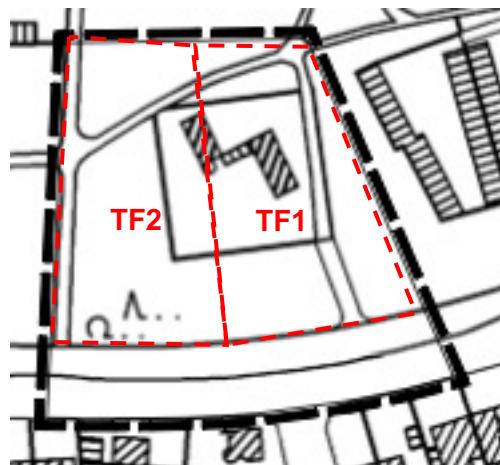
Märkische Bank eG
IBAN:
DE75450600090104666800
BIC: GENODEM1HGN



2 SCHICHTENBESCHREIBUNG

Die Entnahme der Bodenproben erfolgte mit einem Drehbohrstock. Die Probeentnahmetiefe lag bei 0-10 cm und 10-35 cm. Es wurde ausschließlich organischer, teils angefüllter Oberboden angetroffen. Anthropogene Beimengungen begrenzten sich auf Ziegelbruch und Splitt.

Die Fläche wurde in zwei Teilflächen unterteilt (TF1 und TF2).



3 CHEMISCHE ANALYSE

Die chemische Analyse erfolgte seitens des GBA in Gelsenkirchen auf die Parameterliste der Tabelle 1.4 BBodSchV. Die Prüfprotokolle sind der Anlage 1 zu entnehmen. In den folgenden Tabellen sind die Analysenergebnissen den Prüfwerten der BBodSchV für den Direktkontakt Boden-Mensch gegenübergestellt.



			Prüfwerte für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf:				Probe	Probe
	Parameter	Einheit	Kinder-spiel-flächen	Wohn-gebiete	Park-/Freizeit-anlagen	Industrie- und Ge-werbe-grund-stücke	TF1 0-0,10 m	TF1 0,10-0,35 m
Feststoff	Arsen	mg/kg TM	25	50	125	140	11	13
	Blei	mg/kg TM	200	400	1000	2000	88	103
	Cadmium	mg/kg TM	10 ¹⁾	20 ¹⁾	50	60	1,3	1,5
	Cyanide	mg/kg TM	50	50	100	<1,0	<1,0	
	Chrom	mg/kg TM	200	400	1000	1000	26	24
	Nickel	mg/kg TM	70	140	350	900	28	34
	Quecksilber	mg/kg TM	10	20	50	80	0,29	0,56
	Aldrin	mg/kg TM	2	4	10	-	<0,01	<0,01
	Benzo(a)pyren	mg/kg TM	2	4	10	12	0,32	0,48
	DDT	mg/kg TM	40	80	200	-	<0,20	<0,02
	Hexachlorbenzol	mg/kg TM	4	8	20	200	<0,05	<0,05
	Hexachlorcyclohexan (HCH-Gemisch oder β-HCH)	mg/kg TM	5	10	25	400	<0,04	<0,04
	Pentachlorphenol	mg/kg TM	50	100	250	250	<0,50	<0,50
	PCB ₆ ²⁾	mg/kg TM	0,4	0,8	2	40	<0,01	<0,01
Beurteilung / Bemerkungen:							-	-
1) In Haus- und Kleingärten, die sowohl als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden, ist für Cadmium der Wert von 2,0 mg/kg als Prüfwert anzuwenden.								
2) Soweit PCB-Gesamtgehalte bestimmt werden, sind die ermittelten Messwerte durch den Faktor 5 zu dividieren.								



			Prüfwerte für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf:				Probe	Probe
	Parameter	Einheit	Kinder-spiel-flächen	Wohn-gebiete	Park-/Freizeit-anlagen	Industrie- und Ge-werbe-grund-stücke	TF2 0-0,10 m	TF2 0,10-0,35 m
Feststoff	Arsen	mg/kg TM	25	50	125	140	11	16
	Blei	mg/kg TM	200	400	1000	2000	77	148
	Cadmium	mg/kg TM	10 ¹⁾	20 ¹⁾	50	60	1,1	2,3
	Cyanide	mg/kg TM	50	50	50	100	<1,0	<1,0
	Chrom	mg/kg TM	200	400	1000	1000	26	32
	Nickel	mg/kg TM	70	140	350	900	25	42
	Quecksilber	mg/kg TM	10	20	50	80	0,33	0,40
	Aldrin	mg/kg TM	2	4	10	-	<0,01	<0,01
	Benzo(a)pyren	mg/kg TM	2	4	10	12	0,34	0,51
	DDT	mg/kg TM	40	80	200	-	<0,20	<0,02
	Hexachlorbenzol	mg/kg TM	4	8	20	200	<0,05	<0,05
	Hexachlorcyclohexan (HCH-Gemisch oder β-HCH)	mg/kg TM	5	10	25	400	<0,04	<0,04
	Pentachlorphenol	mg/kg TM	50	100	250	250	<0,50	<0,50
	PCB ₆ ²⁾	mg/kg TM	0,4	0,8	2	40	<0,01	<0,01
Beurteilung / Bemerkungen:							-	-
1) In Haus- und Kleingärten, die sowohl als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden, ist für Cadmium der Wert von 2,0 mg/kg als Prüfwert anzuwenden.								
2) Soweit PCB-Gesamtgehalte bestimmt werden, sind die ermittelten Messwerte durch den Faktor 5 zu dividieren.								



Es sind keine Prüfwertüberschreitungen festgestellt worden.

Die in diesem Bericht aufgeführten Daten bzgl. der geologischen und chemischen Eigenschaften beruhen auf punktuellen Aufschlüssen und allgemeinen Kenntnissen der örtlichen geologischen Situation. Sollten während der Projektmaßnahme andere als die in diesem Bericht beschriebenen geologischen Verhältnisse angetroffen werden, so ist unverzüglich der Bodengutachter zu informieren. Ggf. hat eine Neubewertung zu erfolgen.

Für Rückfragen steh ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Ingo Fuhrmann
Dipl.-Geologe (BDG/DGGT)



Anlagen



Anlage 1

Prüfprotokolle

Fuhrmann und Brauckmann GbR

Am Hohlen Stein 21

58802 Balve


Prüfbericht-Nr.: 2021P231169 / 1
Auftrags/Proben-Nr. 21211244 / 001

Probeneingang 02.09.2021

Probenehmer durch den Auftraggeber

Material Boden

Projekt 280 050821 Kinder-/Jugendzentrum, Cunostraße, Hagen

Probenbez. TF 1 0-0,1m

Prüfbeginn / -ende 02.09.2021 - 15.09.2021

Parameter	Messwert	Einheit	Methode
Angelieferte Probenmenge	0,53	kg	
Trockenrückstand	80,2	Masse-%	DIN ISO 11465: 1996-12 ^a 2
Siebfraktion < 2 mm	75,8	Masse-% TM	DIN EN ISO 17892-4: 2017-04 ^a 2
Siebfraktion > 2 mm	24,2	Masse-% TM	DIN EN ISO 17892-4: 2017-04 ^a 2
Naphthalin	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Acenaphthylen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Acenaphthen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Fluoren	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Phenanthren	0,24	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Anthracen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Fluoranthren	0,72	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Pyren	0,56	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benz(a)anthracen	0,36	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Chrysen	0,43	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(b)-(k)fluoranthren	0,66	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(a)pyren	0,32	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Dibenz(a,h)anthracen	0,051	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Indeno(1,2,3-cd)pyren	0,33	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(g,h,i)perlylen	0,28	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Summe PAK (EPA)	4,0	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
PCB 28	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 52	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 101	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 153	0,0023	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Probenahme übernommen, wenn die Proben nicht durch die GBA oder in ihrem Auftrag genommen wurden. In diesem Fall beziehen sich die Ergebnisse auf die Probe wie erhalten. Ohne schriftliche Genehmigung der GBA darf der Prüfbericht nicht veröffentlicht sowie nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Entscheidungsregeln der GBA sind in den AGBs einzusehen.

Seite 1 von 2 zu Prüfbericht-Nr.: 2021P231169 / 1

Parameter	Messwert	Einheit	Methode
PCB 138	0,0018	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 180	0,0022	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB Summe 6 Kongenere	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
Arsen	11	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Blei	88	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Cadmium	1,3	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Chrom ges.	26	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Nickel	28	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Quecksilber	0,29	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Cyanid ges.	<1,0	mg/kg TM	DIN ISO 17380: 2013-10 ^a 5
Hexachlorbenzol	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
alpha-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
beta-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
gamma-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
delta-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Summe HCH	<0,0400	mg/kg TM	berechnet 5
Aldrin	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDE	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDE	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDD	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDD	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDT	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDT	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Summe DDT	<0,20	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Pentachlorphenol	<0,50	mg/kg TM	DIN ISO 14154: 2005-12 ^a 5

Die mit ^a gekennzeichneten Verfahren sind akkreditierte Verfahren. Die Bestimmungsgrenzen können matrixbedingt variieren.

Untersuchungslabor: ²GBA Gelsenkirchen ⁵GBA Pinneberg

Gelsenkirchen, 15.09.2021



i. A. Jan-Niklas Franzen
Projektbearbeitung

Fuhrmann und Brauckmann GbR

Am Hohlen Stein 21

58802 Balve


Prüfbericht-Nr.: 2021P231170 / 1
Auftrags/Proben-Nr. 21211244 / 002

Probeneingang 02.09.2021

Probenehmer durch den Auftraggeber

Material Boden

Projekt 280 050821 Kinder-/Jugendzentrum, Cunostraße, Hagen

Probenbez. TF 1 0,1-0,35m

Prüfbeginn / -ende 02.09.2021 - 15.09.2021

Parameter	Messwert	Einheit	Methode
Angelieferte Probenmenge	0,53	kg	
Trockenrückstand	79,9	Masse-%	DIN ISO 11465: 1996-12 ^a 2
Siebfraktion < 2 mm	70,2	Masse-% TM	DIN EN ISO 17892-4: 2017-04 ^a 2
Siebfraktion > 2 mm	29,8	Masse-% TM	DIN EN ISO 17892-4: 2017-04 ^a 2
Naphthalin	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Acenaphthylen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Acenaphthen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Fluoren	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Phenanthren	0,40	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Anthracen	0,080	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Fluoranthren	1,1	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Pyren	0,82	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benz(a)anthracen	0,52	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Chrysen	0,60	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(b)-(k)fluoranthren	1,0	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(a)pyren	0,48	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Dibenz(a,h)anthracen	0,095	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Indeno(1,2,3-cd)pyren	0,43	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(g,h,i)perylene	0,40	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Summe PAK (EPA)	5,9	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
PCB 28	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 52	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 101	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 153	0,0018	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Probenahme übernommen, wenn die Proben nicht durch die GBA oder in ihrem Auftrag genommen wurden. In diesem Fall beziehen sich die Ergebnisse auf die Probe wie erhalten. Ohne schriftliche Genehmigung der GBA darf der Prüfbericht nicht veröffentlicht sowie nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Entscheidungsregeln der GBA sind in den AGBs einzusehen.

Seite 1 von 2 zu Prüfbericht-Nr.: 2021P231170 / 1

Parameter	Messwert	Einheit	Methode
PCB 138	0,0020	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 180	0,0019	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB Summe 6 Kongenere	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
Arsen	13	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Blei	103	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Cadmium	1,5	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Chrom ges.	24	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Nickel	34	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Quecksilber	0,56	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Cyanid ges.	<1,0	mg/kg TM	DIN ISO 17380: 2013-10 ^a 5
Hexachlorbenzol	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
alpha-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
beta-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
gamma-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
delta-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Summe HCH	<0,0400	mg/kg TM	berechnet 5
Aldrin	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDE	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDE	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDD	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDD	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDT	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDT	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Summe DDT	<0,020	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Pentachlorphenol	<0,50	mg/kg TM	DIN ISO 14154: 2005-12 ^a 5

Die mit ^a gekennzeichneten Verfahren sind akkreditierte Verfahren. Die Bestimmungsgrenzen können matrixbedingt variieren.

Untersuchungslabor: ²GBA Gelsenkirchen ⁵GBA Pinneberg

Gelsenkirchen, 15.09.2021



i. A. Jan-Niklas Franzen
Projektbearbeitung

Fuhrmann und Brauckmann GbR

Am Hohlen Stein 21

58802 Balve


Prüfbericht-Nr.: 2021P231171 / 1
Auftrags/Proben-Nr. 21211244 / 003

Probeneingang 02.09.2021

Probenehmer durch den Auftraggeber

Material Boden

Projekt 280 050821 Kinder-/Jugendzentrum, Cunostraße, Hagen

Probenbez. TF 2 0-0,1m

Prüfbeginn / -ende 02.09.2021 - 15.09.2021

Parameter	Messwert	Einheit	Methode
Angelieferte Probenmenge	0,42	kg	
Trockenrückstand	75,6	Masse-%	DIN ISO 11465: 1996-12 ^a 2
Siebfraktion < 2 mm	71,6	Masse-% TM	DIN EN ISO 17892-4: 2017-04 ^a 2
Siebfraktion > 2 mm	28,4	Masse-% TM	DIN EN ISO 17892-4: 2017-04 ^a 2
Naphthalin	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Acenaphthylen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Acenaphthen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Fluoren	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Phenanthren	0,26	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Anthracen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Fluoranthren	0,76	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Pyren	0,58	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benz(a)anthracen	0,37	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Chrysen	0,45	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(b)-(k)fluoranthren	0,74	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(a)pyren	0,34	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Dibenz(a,h)anthracen	0,066	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Indeno(1,2,3-cd)pyren	0,34	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(g,h,i)perylene	0,29	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Summe PAK (EPA)	4,2	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
PCB 28	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 52	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 101	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 153	0,0019	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Probenahme übernommen, wenn die Proben nicht durch die GBA oder in ihrem Auftrag genommen wurden. In diesem Fall beziehen sich die Ergebnisse auf die Probe wie erhalten. Ohne schriftliche Genehmigung der GBA darf der Prüfbericht nicht veröffentlicht sowie nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Entscheidungsregeln der GBA sind in den AGBs einzusehen.

Seite 1 von 2 zu Prüfbericht-Nr.: 2021P231171 / 1

Parameter	Messwert	Einheit	Methode
PCB 138	0,0016	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 180	0,0015	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB Summe 6 Kongenere	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
Arsen	11	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Blei	77	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Cadmium	1,1	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Chrom ges.	26	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Nickel	25	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Quecksilber	0,33	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Cyanid ges.	<1,0	mg/kg TM	DIN ISO 17380: 2013-10 ^a 5
Hexachlorbenzol	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
alpha-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
beta-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
gamma-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
delta-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Summe HCH	<0,0400	mg/kg TM	berechnet 5
Aldrin	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDE	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDE	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDD	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDD	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDT	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDT	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Summe DDT	<0,020	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Pentachlorphenol	<0,50	mg/kg TM	DIN ISO 14154: 2005-12 ^a 5

Die mit ^a gekennzeichneten Verfahren sind akkreditierte Verfahren. Die Bestimmungsgrenzen können matrixbedingt variieren.

Untersuchungslabor: ²GBA Gelsenkirchen ⁵GBA Pinneberg

Gelsenkirchen, 15.09.2021



i. A. Jan-Niklas Franzen
Projektbearbeitung

Fuhrmann und Brauckmann GbR

Am Hohlen Stein 21

58802 Balve


Prüfbericht-Nr.: 2021P231172 / 1
Auftrags/Proben-Nr. 21211244 / 004

Probeneingang 02.09.2021

Probenehmer durch den Auftraggeber

Material Boden

Projekt 280 050821 Kinder-/Jugendzentrum, Cunostraße, Hagen

Probenbez. TF 2 0,1-0,35m

Prüfbeginn / -ende 02.09.2021 - 15.09.2021

Parameter	Messwert	Einheit	Methode
Angelieferte Probenmenge	0,44	kg	
Trockenrückstand	81,5	Masse-%	DIN ISO 11465: 1996-12 ^a 2
Siebfaktion < 2 mm	74,2	Masse-% TM	DIN EN ISO 17892-4: 2017-04 ^a 2
Siebfaktion > 2 mm	25,8	Masse-% TM	DIN EN ISO 17892-4: 2017-04 ^a 2
Naphthalin	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Acenaphthylen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Acenaphthen	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Fluoren	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Phenanthren	0,48	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Anthracen	0,11	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Fluoranthen	1,1	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Pyren	0,89	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benz(a)anthracen	0,54	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Chrysen	0,61	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(b)-(k)fluoranthen	1,1	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(a)pyren	0,51	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Dibenz(a,h)anthracen	0,078	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Indeno(1,2,3-cd)pyren	0,46	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Benzo(g,h,i)perylene	0,43	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
Summe PAK (EPA)	6,3	mg/kg TM	DIN ISO 18287: 2006-05 ^a 2
PCB 28	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 52	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 101	<0,0010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 153	0,0020	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Probenahme übernommen, wenn die Proben nicht durch die GBA oder in ihrem Auftrag genommen wurden. In diesem Fall beziehen sich die Ergebnisse auf die Probe wie erhalten. Ohne schriftliche Genehmigung der GBA darf der Prüfbericht nicht veröffentlicht sowie nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Entscheidungsregeln der GBA sind in den AGBs einzusehen.

Seite 1 von 2 zu Prüfbericht-Nr.: 2021P231172 / 1

Parameter	Messwert	Einheit	Methode
PCB 138	0,0016	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB 180	0,0016	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
PCB Summe 6 Kongenere	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 2
Arsen	16	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Blei	148	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Cadmium	2,3	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Chrom ges.	32	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Nickel	42	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Quecksilber	0,40	mg/kg TM	DIN EN 16171: 2017-01 ^a 5
Cyanid ges.	<1,0	mg/kg TM	DIN ISO 17380: 2013-10 ^a 5
Hexachlorbenzol	<0,050	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
alpha-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
beta-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
gamma-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
delta-HCH	<0,010	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Summe HCH	<0,0400	mg/kg TM	berechnet 5
Aldrin	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDE	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDE	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDD	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDD	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
o,p-DDT	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
p,p-DDT	<0,0100	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Summe DDT	<0,020	mg/kg TM	DIN ISO 10382: 2003-05 ^a 5
Pentachlorphenol	<0,50	mg/kg TM	DIN ISO 14154: 2005-12 ^a 5

Die mit ^a gekennzeichneten Verfahren sind akkreditierte Verfahren. Die Bestimmungsgrenzen können matrixbedingt variieren.

Untersuchungslabor: ²GBA Gelsenkirchen ⁵GBA Pinneberg

Gelsenkirchen, 15.09.2021



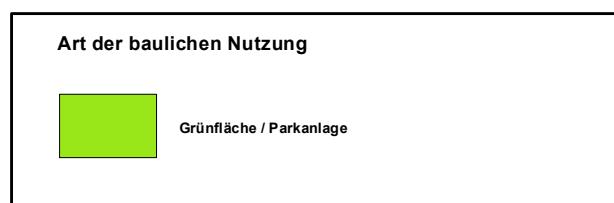
i. A. Jan-Niklas Franzen
Projektbearbeitung

14. Berichtigung des Flächennutzungsplans der STADT HAGEN

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP



Planzeichenerklärung
(gemäß PlanzV 90)

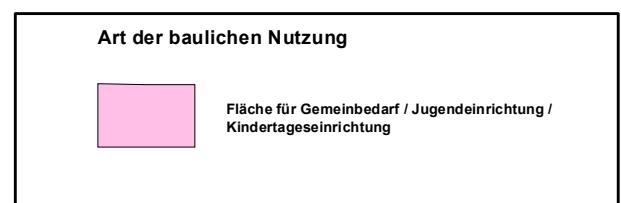


Bereich der Berichtigung

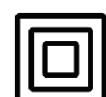
Berichtigung des rechtswirksamen FNP



Planzeichenerklärung
(gemäß PlanzV 90)



Bereich der Berichtigung



HAGEN

Stadt der FernUniversität